MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 112. Sonntag den 16. Mai 1847.

Wenn heute weitere Nachrichten über die Verhandlungen des vereinigten Landtages eingehen sollten, so wird morgen ein Extrablatt erscheinen.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 10. Mai.
(Schluß.)

Graf von Arnim: Die letzten Worte des Gesetzes lauten:

„Es kann Jeder, der wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden."

Nach diesem kann also, wenn Jemand wegen eines Verbrechens zu einer Kriminalstrafe verurtheilt ist, ihm durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung das Bürgerrecht entzogen werden. Solche Fälle sind z. B. das Duell, Beleidigungen, die unter gewissen Modifikationen die Kriminalstrafe nach sich ziehen können. Und wenn eine Kriminalstrafe erfolgt, dann ist immer ein Verbrechen da. Nach einer allgemeinen Rechtsregel kann keine Kriminalstrafe eintreten, ohne ein Verbrechen. Der Fall ist also da, und der Mann kann auf den Grund jener Bestimmung seines Bürgerrechtes verlustig erklärt werden. Nach meinem Gefühle ist es nicht wünschenswerth, daß man durch den Ausdruck: „der Mann ist bescholten" ihn vor der Welt in eine Kategorie versetze mit dem gemeinsten Diebe und Räuber. Darum gilt es eine Fassung, die Nr. 3 des Paragraphen so auszudrücken, daß kein Bedenken bleibe. Uebrigens erledigen sich alle etwanige Bedenken, wie ich glaube, durch die von der Versammlung angenommene Fassung.

Justizminister Uhden: Ich wollte zu dem Vortrage des sehr geehrten Herrn Redners nur Einiges hinzufügen. Unsere Gesetze unterscheiden zwischen fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen. Zur Kompetenz der ersteren gehören leichte Vergehen, namentlich auch die Rüge von Injurien in den dazu geeigneten Fällen. Wegen aller übrigen Verbrechen wird die Kriminal-Untersuchung eingeleitet, ohne Unterschied, ob das Verbrechen einen entehrenden Charakter an sich trägt oder nicht. Zu einer solchen kann daher auch ein sonst ganz unbescholtener Mann gezogen werden, wenn er sich durch eine augenblickliche Hitze hinreißen läßt, z. B. bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Abgeordneten der Obrigkeit oder bei eigenmächtiger Selbsthülfe mit Gewalt an Personen oder Sachen.

von Keltsch: Ich muß mich nach dem, was ich von dem Herrn Justiz-Minister und dem Grafen von Arnim gehört habe, für überführt erklären.

Marschall: Diejenigen, welche die Frage: „Tritt die Versammlung auch in Beziehung auf 1, 3 dem Vorschlage des Grafen von Arnim bei?" verneinen, wollen dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Der Antrag ist mit einer großen Majorität angenommen worden, und wir können jetzt zu Nr. 4 desselben Paragraphen übergehen.

von Keltsch: Die Nr. 4 des § 1 hat ihre Erledigung wohl gestern schon bei der Berathung über die Haupt-Prinzipien gefunden; wenigstens hat die Abtheilung eine besondere Bemerkung ihrerseits nicht mehr zu gehabt.

Graf von Sierstorpff: Wenn ich hier von Standesgenossen rede und auf das Geschichtliche zurückgehe, so ward früher der Adel vom Adel, der Bürger vom Bürger gerichtet. Hier fallen die Begriffe Beider im Stande der Dominial-Besitzer zusammen.

Die Ansichten von socialer Ehre sind aber nicht immer dieselben; so lange es einen Ehrenadel in Preußen giebt, ist die Ehre sein ererbtes Recht. Dieses wird ihm nach § 4 geschmälert. Denn früher hat der Adel seine Ehre selbst vertheidigt, im schlimmsten Falle durch einen Zweikampf, jetzt aber soll er sich vor Schranken stellen. Ich würde deshalb, um die Verschiedenheit der Begriffe von socialer Ehre auszugleichen, den Antrag stellen, ob nicht dem ritterschaftlichen oder vielmehr den Dominial-Versammlungen das Recht zustehen möge, Ehrengerichte in Betreff des Zweikampfes zu ernennen, und zweitens den Antrag stellen, daß diesen ständischen Versammlungen das Recht gewährt werden möge, Neulinge für die Aufnahme in das ständische Recht der Gnade Sr. Majestät des Königs zur Bestätigung vorzuschlagen. Der Offizier schlägt den Kameraden vor, der ihn richtet. — Hier aber ist der Einzelne genöthigt, jeden Fremden als Richter anzuerkennen, der sich in seinem Kreise ankauft.

Marschall: Es hat vorhin die Meinung, daß eigentlich dieser Gegenstand schon im Wesentlichen erledigt sei, so große Unterstützung gefunden, daß ich wohl glaube, dem geehrten Mitgliede überlassen zu können, ob es auf eine weitere Debatte verzichtet, und zwar um so mehr, weil es eigentlich neue Vorschläge sind, welche nicht schriftlich eingebracht wurden.

Graf von Sierstorpff: Wir kommen hier auf die Begriffe der Ehrenhaftigkeit zurück.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet?

(Findet keine Unterstützung.)

Da das nicht der Fall ist, so gehen wir um so mehr darüber hinweg und kommen nun zu § 2.

von Keltsch: Der § II. des Entwurfs hat gestern auch schon seine Erledigung gefunden, denn auch schon in dem Gutachten faßte man ihn gleich mit der Erwägung der Prinzipien zusammen. Nach meiner Meinung kann nun zu § III. übergegangen werden. Wenn es der Herr Marschall für zweckmäßig erachten sollte, würde ich hier den § III. verlesen, um der hohen Versammlung die einzelnen verwickelten Bestimmungen etwas ins Gedächtnichtniß zurückzurufen. Der Paragraph lautet:

„Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen. — Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse. — Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren. — Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt und, sofern dieser nicht freiwillig der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen. — Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage: Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten? — Wird diese Frage nicht mindestens von zwei Drittel der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden. — Von dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

a) Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.
b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen und kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.
c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren ältesten — Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten als auch dem Angeklagten, zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,
b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,
c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Ausspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Es hat der Abtheilung geschienen, daß der Paragraph sehr viel Material zusammenfaßt, sie hat indessen für ihre Aufgabe gehalten, nur einige Prinzipien ins Auge zu fassen, die Details, namentlich die Formen des Verfahrens, so viel wie möglich auf sich beruhen zu lassen, und hat deshalb nur wenige Worte in ihr Gutachten aufgenommen. Es fragt sich nämlich:

„Wem soll die Befugniß zustehen, den Ausspruch über die Ehrenhaftigkeit nach Nr. 4 § 1. und § III. des Entwurfs zu thun?"

Bisher hat es hierüber an vollständigen Vorschriften gefehlt, und die Entscheidung lag zum Theil in der Hand landesherrlicher Behörden.

Der Entwurf legt den Ausspruch in das Urtheil der verschiedenen Körperschaften der Standesgenossen, nach den aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Gliederungen.

Es schien der Abtheilung unbedenklich, daß die verschiedenen Gliederungen ständischer Körperschaften, welche bestehen, auch immer die Entscheidung zu geben haben. Im Wesentlichen ist dieser Grundsatz im § III. festgestellt, die Abtheilung fand gar keinen Anlaß, sich näher hierüber zu äußern. Eine besondere Bestimmung aber hat zu einer Bemerkung Anlaß gegeben:

„Nach § III. Litt. c. soll, wenn der Angeschuldigte dem Herrenstande angehört, ein Gerichtshof von mindestens sechs Standesgenossen gebildet werden. Die Abtheilung hat eine solche besondere Vorschrift innerhalb des Herrenstandes durch die Art seiner Zusammensetzung gerechtfertigt gefunden, welche es insbesondere unausführbar machen würde, hierbei auf provinzielle Abgränzungen sich zu beschränken. Auch schließt sich der aufgestellte Grundsatz völlig an die bestehende Austrägal-Verfassung an."

Nur so viel hat die Abtheilung prinzipiell hier zur Sprache bringen zu müssen geglaubt. Ueber die Formen des Verfahrens werden sich später weitere Bemerkungen anknüpfen.

Marschall: Es ist im Wesentlichen von der Abtheilung nichts bemerkt, was im Widerspruch mit dem Gesetzesvorschlag stände; die Abtheilung tritt ganz bei.

Fürst zu Lynar: Ich habe über diesen Gegenstand einige Worte zu sagen, welche in dieses Kapitel gehören. Es betrifft die Form des Verfahrens. Ich habe hierbei ein Amendement zu bringen.

von Keltsch: Die Abtheilung ist dann weiter übergegangen zur Beleuchtung der Formen des Verfahrens und hat dabei zu bemerken:

„Der Entwurf verordnet,
daß jederzeit eine vorbereitende Verhandlung darüber erfolgen muß: ob das weitere eigentliche Verfahren eintreten soll?

Hierin wird eine wesentliche Sicherung des Einzelnen gegen vorschnelle Einleitung der Untersuchung frivoler Anschuldigungen gefunden.

Zugleich gewährt aber auch die Bestimmung,
daß das Verfahren eingeleitet werden muß, wenn die Vorfrage nicht mindestens durch zwei Drittel der Anwesenden verneint worden,
den erforderlichen Schutz für die gesammte ständische Körperschaft, daß sie nicht durch eine geringe Majorität gezwungen bleibt, ein Mitglied von zweifelhafter Ehrenhaftigkeit ohne weitere Prüfung in sich behalten zu müssen."

Die zweite Stelle ist folgende . . . . .

Fürst zu Lynar: Das wird die Stelle sein, zu der ich etwas zu bemerken habe.

von Keltsch (fährt zu lesen fort): „Ein Urtheil, welches nicht nach bestimmten, gesetzlich im voraus normirten Beweisregeln, sondern nach Ueberzeugung, auf Grund der Gesammt-Auffassung gefällt wird, ist, seinem innersten Wesen nach, mit eigentlichem Instanzenzuge nicht wohl vereinbar.

Dies erkennt der Entwurf auch als Regel an.

Es ist aber eine Ausnahme davon gemacht; die Entscheidung soll (nach § 3 vorletzter Satz) alsdann der Bestätigung des ganzen Standes auf dem Provinzial-Landtage unterworfen sein, sobald

a) es sich um Ausschließung vom Provinzial-Landtage handelt,
b) der Angeschuldigte Einwendungen einlegt,
c) oder die anklagende Versammlung sich bei dem Ausspruche nicht beruhigen will.

Es liegt hierin eine anzuerkennende Sicherung des Interesse des Einzelnen und der Körperschaften gegen übereilte oder leidenschaftliche Entscheidungen.

Gegen die im Entwurfe vorgezeichneten Formen für die Feststellung des Thatbestandes ist ein erhebliches Bedenken nicht entstanden. Nach der Ansicht der Abtheilung ist der weiteren Ausbildung vertrauungsvoll zu überlassen, ob etwa durch Erfahrung Abänderungen einzelner Punkte sich als räthlich zeigen werden.

Zur Abstimmung wird die Frage vorgeschlagen:
Tritt die hohe Kurie den Bestimmungen des § 3 bei?"

Graf von Sierstorpff: Was den Punkt des dritten Paragraphen betrifft, so glaube ich, ist dem Kläger ein zu weites Feld geöffnet. Es bedarf nur sechs Stimmen unter fünfzehn, um die Klage aufzunehmen und fortzusetzen. Dadurch würde nicht allein dem Mißtrauen der Weg gebahnt werden, sondern auch dem Haß und dem Neid, sogar niederer Berechnung, wenn es darauf ankäme, einen einflußreichen Führer einer politischen Gegenpartei zu stürzen. Ich glaube, drm Ostracismus würde damit Thür und Angel geöffnet sein. Wenn ich unter Mangel politischer Ehrenhaftigkeit namentlich Bestechung bei Wahlen verstehe, so hat England furchtbare Strafen darauf gesetzt; aber wehe dem Ankläger, wenn er keinen Beweis liefert. Allein was geschieht bei uns dem Kläger, der möglicherweise verleumdet. Anf den Gang der Aburtheilung kann nie genug Gewicht gelegt werden. Verlust der Ehre ist ein moralischer Tod, die Gnade Sr. Majestät giebt einzelnen Staatsbürgern das Leben zurück, die Ehre niemals, am wenigsten binnen fünf Jahren. Was jedoch die Freisprechung betrifft, so gleicht diese nicht einer anderen bürgerlichen Loslassung. Die Ehre bei den Männern ist wie der Sittlichkeitsruf bei den Frauen. Der bloße Verdacht tödtet sie.

Deshalb trage ich darauf an, die einfache Majorität der Stimmen bei Aufnahme der Klage und die absolute Majorität von zwei Drittel Stimmen bei der Urtheilsfällung festzusetzen.

Der **Fürst zu Lynar** schlägt folgenden Zusatz nach den Worten vor: „Wird diese Frage nicht mindestend von zwei Dtitteln der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden." (Zusatz:) „Wird sie aber auch von mehr als zwei Dritteln verneint, so soll doch dem Angeschuldigten das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben und er die Befugniß haben, nun seinerseits auf das Verfahren anzutragen." Ich erlaube mir, Durchlauchtigster Marschall, die Bitte, diesen Zusatz, als Amendement, zur Abstimmung zu bringen.

Marschall: Es fragt sich, ob das Amendement die gesetzliche Unterstützung findet?

(Es erheben sich weniger als 6 Mitglieder.)

Das Amendement ist nicht unterstützt.

Graf York: Ich glaube nicht, daß ein Zweifel darüber stattfinden kann. Jeder, welcher angeklagt ist, kann auf Fortgang der Untersuchung antragen.

Fürst zu Lynar: Ich glaube nicht, daß dies im Gesetze liegt. Wenn zwei Drittel der Versammlung erklären: den Mann, der angeschuldigt worden ist, halten wir **nicht** für schuldig, die Sache soll auf sich beruhen, so ist sie nach Lage des Gesetzes damit abgethan. Ich wollte dem Angeklagten aber das Recht vindiziren, auf den Fortgang der Untersuchung zu bestehen, um seine Unschuld darthun zu können.

Marschall: Ich glaube aber, daß ein solcher entweder aus der Versammlung herausbleiben kann, wenn er es mit der Ehre nicht verträglich findet, in derselben zu erscheinen, oder daß er auf Untersuchung anträgt. Das kann ihm nicht benommen werden.

Fürst zu Lynar: Nach dem Gesetze wäre es allerdings zweifelhaft, ob dem Angeschuldigten ein solches Recht zustehe.

Justiz-Minister Uhden: In dem Gesetze ist nur vorgesehen, daß für den Fall, wenn zwei Drittel für die Verneinung sind, keine weitere Untersuchung stattfinden soll. Eine Zahl mußte angenommen werden, da ja sonst das weitere Verfahren unter allen Umständen, selbst wenn die ganze Versammlung ihn für unschuldig erklären würde, eintreten müßte. Wird deshalb jetzt das Amendement gestellt, daß dem Angeklagten freistehen solle, auch wenn zwei Drittel der Versammlung ihn für unbescholten erklären würden, dennoch auf das weitere Verfahren zum Zweck seiner vollständigen Reinigung anzutragen, so wird näher zu präcisiren sein, ob ihm das Recht auch dann zustehen solle, wenn die ganze Versammlung ihn einstimmig freispricht, oder wenn auch nur eine Stimme sich wider ihn erklärt.

Fürst zu Lynar: Wenn die ganze Versammlung ihn für gerechtfertigt erachtet, so könnte die Sache allenfalls als erledigt betrachtet werden; denn die Anschuldigung hätte dann keinen Träger mehr. Ist aber auch nur ein **einziges** Mitglied in der Versammlung, welches der Träger der Anschuldigung bleibt, so muß sich der Angeschuldigte in seiner Ehre verletzt halten.

Marschall: Es scheint mir nur darauf anzukommen, sich klar zu machen, ob dem Angeschuldigten das Recht zustehe oder nicht, auf den Fortgang der Untersuchung anzutragen, und es scheint mir kein Bedenken obzuwalten, daß ihm dieses Recht zustehen müsse.] Wenn der Antrag des geehrten Mitgliedes keine Unterstützung gefunden hat, so scheint mir dies nicht daher zu rühren, daß man seiner Ansicht eutgegentritt, sondern vielmehr daher, daß man annimmt, es läge schon im Gesetze, so daß also über die Sache selbst allgemeines Einverständniß vorhanden ist.

Fürst zu Lynar: Dann wäre das Amendement allerdings unnütz, und ich würde es zurücknehmen können, aber die Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers scheint das Amendement doch nothwendig zu machen.

Graf York: Die Ansicht des Herrn Justiz-Ministers scheint allerdings die zu sein, daß er dies nicht könne noch dürfe. Es muß aber doch nach meiner Meinung jedem Angeklagten freistehen, die Untersuchung zu verlangen, da Jemand in der Versammlung sein muß, der eine verletzende Meinung von dem Angeschuldigten hat, weil sonst die Anklage gar nicht möglich wäre; die Verordnung setzt fest, der Ankläger muß ein Mitglied der Versammlung sein. Also das Recht, auf Untersuchung anzutragen, muß dem Angeschuldigten verwahrt werden.

Justiz-Minister Uhden: Wenn die hohe Versammlung die Annahme des Antrags beschließen sollte, so ist dagegen nichts zu erinnern. Die Tendenz des Gesetzes ist allerdings dahin gegangen, dem Angeschuldigten, so wie der ständischen Versammlung, die möglichsten Garantien zu geben, und deshalb ist bestimmt, daß zwar, wenn nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden die Frage verneint wird, die Untersuchung ihren Fortgang haben soll, daß aber, wenn zwei Drittel ihn nicht für schuldig erklären, dann der Untersuchung kein weiterer Fortgang gegeben werden solle. Es ist daher für den Angeklagten das Recht nicht vorbehalten, auf den Fortgang der Untersuchung anzutragen, wenn ihn zwei Drittel der Anwesenden für unbescholten erklärt haben.

Marschall: Es handelt sich immer nur darum, ob anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten das Recht nicht zustehe, auf eine weitere Untersuchung des Falles anzutragen?

Justiz-Minister Uhden: Wenn die Bestimmung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs stehen bleibt, so kann der Angeklagte auf eine weitere Untersuchung nicht antragen, wenn zwei Drittel der Anwesenden ihn für unbescholten erklären.

Marschall: Bleibt ihm nicht die Möglichkeit, darauf anzutragen, daß er der vollen Untersuchung unterworfen werde?

Justiz-Minister Uhden: Nach dem Gesetz-Entwurfe nicht. Wird der Antrag gestellt, daß, wenn noch ein Einziger in der Versammlung den Angeklagten für bescholten erklärt, dasselbe Verfahren eintreten soll, was die Regierung für den Fall vorgeschlagen hat, wenn nicht zwei Drittel der Anwesenden die Frage verneinen, so läßt sich dagegen nichts erinnern.

Marschall: Jedenfalls bleibt es ihm freigestellt, das gerichtliche Verfahren zu beantragen.

Fürst zu Lynar: Ich habe mir schon erlaubt, anzuführen, daß ich mich in meiner ständischen Ehre verletzt erachten kann, und daß doch die Möglichkeit vorhanden ist, daß ich bei den Gerichten, mit der Klage abgewiesen würde.

Eine Stimme: Es ist ein Amendement gestellt worden.

Marschall: Aber es ist nicht unterstützt worden.

Eine Stimme: O ja! es sind Viele aufgestanden.

(Es erheben sich nun mehr als 6 Mitglieder zur Unterstützung.)

Marschall: So kommen wir also zur Abstimmung. Wollen Sie das Amendement nochmals verlesen.

(**Fürst zu Lynar** verliest seinen obigen Antrag nochmals.)

Justiz-Minister Uhden: Es würde nur noch zu erwägen sein, ob auch selbst dann, wenn die ganze Versammlung verneint, noch auf Untersuchung anzutragen sei.

Graf York: Das ist nicht möglich, weil eine Anklage ohne Kläger nicht stattfinden kann.

Justiz-Minister Uhden: Er kann ja seinen Antrag zurückziehen, indem er sich überzeugt, daß derselbe nicht begründet war.

Marschall: Ich glaube, daß wir über den Gegenstand abstimmen können.

Graf von Sierstorpff: (Ist keine Sylbe verstanden worden.)

Fürst von Lichnowsky: Auch dann noch, wenn der Ankläger seine Anklage zurückzieht; denn es ist die erste Satisfaction, die er dem Ankläger gegenüber erhalten muß, und wenn die ganze Versammlung erklären sollte, daß er unschuldig ist. Man kann dann annehmen, daß der Antrag auf Fortgang der Untersuchung gleichsam die erste Genugthuung ist, die er dem Ankläger gegenüber sich nimmt, wobei er diesen in das Licht stellt, in welches er gestellt werden muß. Ich kann nur vollkommen meinem geehrten Freunde aus der Lausitz beistimmen, daß dem Gekränkten das Recht freistehen müsse, auf Fortgang der Untersuchung anzutragen, und das Ehrgefühl dieser hohen Kurie wird nur um so lauter und reiner hervortreten und erkannt werden, wenn dieser Antrag einstimmig angenommen wird.

Marschall: Das heißt, daß ein solches Erkenntniß nur von dem Richter und nicht in der Versammlung gefällt werden könne.

Fürst von Lichnowsky: Nein, in der Versammlung.

Fürst zu Lynar: Nein, mein Antrag ist der, daß es diesem Falle eben so gehalten werden soll (auf Antrag des Angeklagten), wie es gehalten würde, wenn die Majorität ihn nicht frei gesprochen hätte.

Justiz-Minister Uhden: Selbst dann, wenn die ganze Versammlung ihn freispricht? Dann muß die Fassung anders präzisirt werden, da der Herr Fürst zu Lynar nur gesagt hat, daß, wenn auch zwei Drittel die Frage verneinen, auf Antrag des Angeklagten die Untersuchung fortgesetzt werden soll.

Fürst von Lichnowsky: Ich würde mir erlauben, den Antrag des Fürsten zu Lynar dahin zu modifiziren, daß gesagt wird: „Selbst dann, wenn die ganze Versammlung die Frage verneint."

Graf York: Das ist rein unmöglich. Wenn die ganze Versammlung erklärt: nein, er ist nicht schuldig, so kann ein Antrag auf Fortgang der Untersuchung nicht mehr stattfinden . . . . . .

Fürst von Lichnowsky: Was ist unmöglich?

(Viele Stimmen durch einander, und mehre Mitglieder suchen zugleich zu sprechen.)

Marschall: Der Graf York hat das Wort.

Graf York: Wenn die ganze Versammlung für die Unschuld des Mannes sich ausspricht, so weiß ich nicht, gegen welches Phantom er auftreten will.

Marschall: Dann könnte nur der Fall noch eintreten, daß eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet würde, aber keine weitere Untersuchung vor der Versammlung stattfände.

Justiz-Minister Uhden: Ich bin wohl mißverstanden worden. Der Antrag des Hrn. Fürsten zu Lynar war dahin gerichtet, daß, wenn auch zwei Drittel die Frage verneinten, doch jedenfalls dem Angeklagten freistehen solle, den Fortgang der Untersuchung zu beantragen. Darauf habe ich erwiedrrt, daß mir das zu unbestimmt erschiene, es müßte bestimmter ausgedrückt werden, ob auch, wenn nur ein Einziger da wäre, welcher für das Schuldig sich ausspräche, auf ein solches Verfahren eingegangen werden müsse, indem sonst der Angeklagte auch dann darauf antragen könnte, wenn die ganze Versammlung ihn für unbescholten erklärte. Man muß also den Antrag näher präzisiren, und es müßte mindestens gesagt werden: „Selbst wenn noch ein Einziger da ist, welcher die Bescholtenheit behauptet."

Fürst zu Lynar: Ich bin ganz damit einverstanden.

Fürst von Lichnowsky: Mein Vorschlag wäre: „Wird sie auch von zwei Drittel der Anwesenden oder von der ganzen Versammlung verneint, so soll dem Angeschuldigten doch das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben, welcher seinerseits die Befugniß hat, auf Untersuchung anzutragen."

Justiz-Minister Uhden: Wenn aber der Antragsteller seinen Antrag selbst zurückzieht?

Fürst von Lichnowsky: Auch wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, beruhige ich mich nicht. Es kann Personen geben, die in der Hoffnung, Anklang in der Versammlung zu finden, einen solchen Antrag stellen und ihn, wenn sie den Anklang nicht finden, zurückziehen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß es in unserer Mitte und auch in der anderen Versammlung solche Männer nicht giebt, aber es könnten ähnliche Fälle eintreten, und für einen solchen Fall, kommt er auch jetzt nicht vor, kommt er vielleicht erst einmal in 10 oder 20 Jahren vor, muß dem, dessen Ehre gekränkt worden ist, das Recht freistehen, sich zu rechtfertigen und seine Ehre so vollständig herzustellen, als nur irgend möglich ist.

Justiz-Minister Uhden: Also wenn die ganze Versammlung sagt, der Mann ist unschuldig, so soll ihm dennoch das Recht zustehen, auf Fortgang der Untersuchung anzutragen?

Fürst von Lichnowsky: Ich würde sagen: „Wird sie auch von zwei Drittel der Anwesenden oder von der ganzen Versammlung verneint, und nimmt der Antragsteller auch später seinen Antrag zurück, so soll dem Angeschuldigten doch das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben und er die Befugniß haben, auf Untersuchung anzutragen."

Justizminister Uhden: Es dürfte allerdings genügen, wenn im Amendement gesagt wird: es ist gleichgültig, ob die ganze Versammlung oder zwei Drittel derselben ihn für unbescholten erklärt, ihm steht das Recht dennoch zu, die Untersuchung zu beantragen.

Referent: Nach den zuletzt gesprochenen Worten brauche ich blos Einzelnes hinzuzufügen, um jeden Zweifel zu heben. Der Gegenstand des Vorverfahrens ist nichts weiter, als die Frage: Soll das weitere definitive Verfahren eintreten? Dem Angeklagten muß, wie schon hinreichend entwickelt worden ist, der Schutz gewährt werden, daß er auch seinerseits sich vollkommen reinigen könne, wenn auch die erste Anklage fallen gelassen ist. Das Entscheidende der Sache ist also das, daß ihm das Recht hierzu unter allen Umständen gesichert bleiben muß. Also eine Zahl der früheren Abstimmung kann ihm dieses Recht nicht nehmen, und wenn den letzten Worten, die von dem Herrn Justiz-Minister gesprochen sind, Folge gegeben wird, so würde die Fassung so zu treffen sein, daß es dem Angeklagten in allen Fällen freigestellt bleibe, seinerseits auf Rehabilitirung anzutragen.

(Mehrere Stimmen nehmen das Wort.)

Marschall: Es wird so viel durcheinandergesprochen, daß es für die Stenographen nicht möglich sein wird, den Verhandlungen richtig und wortgetreu zu folgen. Ueberhaupt habe ich die Besorgniß — ohne auf einen geehrten Redner Bezug nehmen zu wollen — daß es nothwendig sein wird, daß wir uns in unseren Berathungen selbst beschränken, und daß wir bestimmen — nicht ich, von mir kann diese Bestimmung nicht erfolgen, aber von der Versammlung — daß jeder Redner über einen Gegenstand nicht mehr als dreimal das Wort ergreife. Es wird auf Provinzial-Landtagen so gehalten, und ich glaube, daß es nothwendig sein wird, daß auch diese Versammlung einen gleichen Beschluß fasse, was ich späterer Zeit vorbehalte.

Fürst v. Lychnowsky: Da diese Bestimmung heute glücklicherweise noch nicht getroffen ist, so wird es mir erlaubt sein, noch ein Wort hinzuzufügen. Dasjenige, was mein verehrter Kollege aus der Lausitz und ich vorgeschlagen haben, ist dasselbe, was in der zweiten Kurie ohne weitere Debatte angenommen worden ist. Ich glaube also nicht, daß es die Absicht der hohen Versammlung sein würde, über einen Ehrenpunkt einen anderen Beschluß zu fassen. Das war Alles, was ich hinzufügen wollte.

Rheina-Wolbeck: Ich wollte nur schließlich bemerken, daß es gar nicht in der Stellung der hohen Kurie liegt, sich mit der Fassung einzulassen. Wir haben es nur mit Prinzipien zu thun und diese zu besprechen, und ich glaube, daß, wenn die Prinzipien festgestellt sind, sich die Fassung schon finden wird.

Marschall: Dem würde beizustimmen und die Fassung blos auf den Vorschlag zu richten sein. Er hat auch bereits die Unterstützung gefunden.

Eine Stimme: Der Fürst Lichnowsky hat die Fassung schon aufgesetzt, wir können dieselbe annehmen und zu dem Ende nochmals vorlesen lassen.

Marschall: Zuerst haben wir über den Paragraph abzustimmen. Die Abtheilung stimmt pure bei.

Eine Stimme: Aber das Amendement?

Marschall: Wir kommen zum Amendement später, dasselbe würde nicht wegfallen, wenn dem Antrage der Abtheilung beigestimmt wird. Der Abänderungs-Vorschlag enthält blos einen Zusatz, und es kann daher bei der Abstimmung um so mehr in der Ordnung geblieben werden, die bei Gesetz-Entwürfen gewöhnlich ist, daß nämlich zuerst über den Vorschlag der Abtheilung gestimmt wird.

Justiz-Minister Uhden: Das Gouvernement hat gar nichts gegen diesen Vorschlag, und das, was ich gesagt habe, bezog sich von Anfang an blos darauf, daß der Antrag nur deutlicher präzisirt werde.

Marschall: Die erste Frage ist auf den Vorschlag der Abtheilung gerichtet, welche dem Gesetz-Entwurf beistimmt, und würde in der Weise zur Abstimmung kommen, daß diejenigen, welche nicht beistimmen, aufstehen,

(Niemand erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Landtags-Kommissar: Nachdem ein verehrter Redner gesagt hat, daß die Kurie der drei Stände den berathenen Vorschlag unanimiter angenommen habe, so will ich mir erlauben, den betreffenden Passus aus dem stenographischen Bericht vorzulesen.

(Dies geschieht.)

Es ist hiernach also pure angenommen, Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen, daß auch dann, wenn die Majorität ihn freispricht, er ohne Rücksicht auf das Stimmverhältniß dennoch selbst auf Einleitung der Untersuchung antragen kann.

Marschall: Es wird also füglich eine spätere Fassung noch vorzubehalten und im Allgemeinen die Frage zu stellen sein, ob man dem gemachten Vorschlage beitritt, und diejenigen, welche nicht beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Niemand erhebt sich.)

Graf von Sierstorpff: Ich glaube nicht, daß wir der Kurie der drei Stände gegenüberstehen, sondern dem ganzen Lande.

Marschall: Darauf wollen wir nicht wieder zurückkommen, das ist eine abgemachte Sache. Es fragt sich jetzt blos, ob der Graf von Sierstorpff darauf beharrt, daß sein Vorschlag zur Berathung kommt. Dieser Vorschlag ging dahin, daß bei der Vorfrage die einfache Majorität, bei der Verurtheilung selbst aber die Majorität von zwei Drittel nothwendig sei. Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Dies geschieht nicht.)

Wir können darüber hinweggehen und kommen zum nächsten Paragraphen.

Referent: Zu § 4 ist kein Abänderungs-Vorschlag gemacht worden, welcher zu berathen wäre.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist § 4 des Gesetz-Entwurfs angenommen.

Referent: § 5 würde zunächst nochmals vorzulesen sein.

(Dies geschieht.)

„Die Abtheilung hat einstimmig erkannt" u. s. w. (Liest die betreffende Stelle im Abtheilungs-Gutachten vor.)

Die Abtheilung war der Ansicht, daß hier ein reines Uebersehen Platz gegriffen haben möchte. Wenn einmal angenommen wird, daß der Ausspruch anderer Körperschaften, als: militairischer Ehrengerichte, Bürgergemeinden rc. eine Wirkung äußern könne, die in die ständischen Rechte eingreift, so schien es der Abtheilung sachgemäß, daß man unter allen Umständen dann wenigstens den ständischen Körperschaften den Weg anbahnen müßte, ihrerseits die Begnadigung nachsuchen zu können, wenn sie auch nicht die Körperschaft war, von der die Anklage ausgegangen ist.

Es erhebt sich eine Debatte, in Folge welcher der Referent auf die Fragestellung verzichtet. Hierauf:

Graf von Arnim: Ich glaube, über den Punkt würde man sich einigen müssen; mein Antrag geht dahin, daß zu § 5, wo es heißt: „Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen," hinzugefügt werde: „daß auch in den übrigen Fällen der Ausschließung von ständischen Rechten Rechten die ständische Körperschaft auf die Wiederzulassung und Begnadigung antragen könne;" und ich finde es in dieser Beziehung nicht nöthig, den Unterschied zu machen, den ein Redner vor mir hervorgehoben hat; indem einmal sich nicht annehmen läßt, daß die ständische Körperschaft einen Mann, der nach wie vor bescholten ist, zum Gegenstande eines Begnadigungsgesuchs machen wird; noch weniger aber, daß, wenn eine solche Verirrung auch stattfinden sollte, Se. Maj. der König auf einen solchen Antrag eingehen würde, und hierin, glaube ich, liegt ein genügender Schutz. Meine Frage geht daher dahin: „Soll bei der Regierung beantragt werden, die ständische Körperschaft für befugt anzuerkennen, auch in den Fällen auf Wiederzulassung zu ständischen Rechten anzutragen, in denen nicht von ihr selbst die Anklage ausgegangen ist?"

Referent: Das ist das Amendement der Abtheilung. Ich nehme keinen Anstand, ihm beizutreten und es zur Abstimmung bringen zu lassen; ich halte es für wichtig und wesentlich.

Landtags-Kommissar: Gegen einen solchen Antrag würde von Seiten des Gouvernements nichts zu erinnern sein, wenn er nicht allein dahin ginge, eine auf diese Weise bescholtene Person zu den ständischen Versammlungen wieder zuzulassen, sondern dieselbe in allen Beziehungen zu rehabilitiren. So aber, glaube ich, kann das Amendement auch nur verstanden werden. Für diesen Fall ist gewiß nichts dagegen zu erinnern, wenn ich gleich hinzufügen muß, daß ich den Zusatz nicht für nöthig halte, weil es sich von selbst versteht, daß einer ständischen Versammlung eine solche Bitte nicht verwehrt werden kann und wird.

Referent: Ich trete ohne Bedenken jetzt dem verbesserten Vorschlage, der gemacht worden ist, vollkommen bei.

Marschall: Der Referent beharrt also nicht bei der Ansicht, daß eine Fragestellung nicht erforderlich sei?

Referent: Den Antrag, welchen der Graf Arnim vorgeschlagen hat, wünschte ich angenommen zu sehen.

Mehrere Stimmen treten dem Antrage bei.

Marschall: Der Antrag ist unterstützt worden, und da er auch hinreichend verstanden ist, gehe ich sogleich zur Fragestellung über, in der Weise, daß die, welche ihm nicht beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben würden.

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu § 6.

Referent verliest § 6:

„Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist."

Das Gutachten dazu lautet:

„Die ständischen Rechte sollen in den drei in diesem Paragraphen angegebenen Fällen ruhen.

Die Abtheilung findet es bei dem jetzigen Zustande unseres Kriminalgerichts-Verfahrens einigermaßen bedenklich, der Einleitung einer Kriminal-Untersuchung ohne Weiteres diese Wirkung beizulegen.

Sie ist indessen einstimmig der Ansicht, daß sich dieser etwaige Uebelstand nicht bei Gelegenheit der jetzigen Verordnung beseitigen läßt, spricht jedoch den Wunsch aus,

daß baldmöglichst festere Formen für die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden möchten."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist ein Einverständniß mit dem Antrage des Ausschusses vorauszusetzen, und wir können daher zum § 7 übergehen.

Referent: § 7 lautet:

„Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben."

Die Abtheilung hat ihn einstimmig angenommen.

(Liest):

„Der § VII,

ist einstimmig als erwünscht und zweckmäßig anerkannt worden.

Als Hauptfrage wird zur Abstimmung vorgeschlagen: Tritt die hohe Kurie dem Entwurfe der Verordnung bei?

Schließlich wird bemerkt, daß der in der Denkschrift in Aussicht gestellte Erlaß einer Instruktion an die Gerichts-, Militair- und städtischen Behörden dringend nothwendig erscheint."

Marschall: Auch hier ist dem Antrage des Ausschusses beigestimmt worden. Weitere Gegenstände liegen zur Berathung nicht vor, und ich muß mir vorbehalten, zu der nächsten Sitzung später einzuladen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1/2 3 Uhr.)

Berlin, 15. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den bisherigen Forst-Inspektor, Regierungs- und Forst-Assessor v. Dewall, zum Regierungs- und Forst-Rath bei der Regierung in Gumbinnen; und den Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgerichte in Liegnitz zu ernennen.

Bei der gestern fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 95ster königlicher Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 5000 Rthlr. auf Nr. 81,287 in Berlin bei Seeger; 3 Gewinne zu 2000 Rthlr. fielen auf Nr. 3340. 17,645 und 48,894 in Berlin bei Alevin, nach Marienwerder bei Bestvater und nach Zeitz bei Zürn; 35 Gewinne zu 1000 Rthlr. auf Nr. 181. 2899. 10,206. 10,811. 12,188. 12,854. 14,952. 21,150. 21,255. 22,988. 23,048. 23,857. 26,923. 32,512. 34,424. 37,257. 37,492. 40,602. 43,821. 47,462. 49,459. 52,901. 54,249. 54,764. 57,733. 64,768. 68,081. 69,269. 72,003. 73,123. 74,144. 75,372. 79,477. 80,498 und 80,707 in Berlin bei Aron jun., bei Borchardt, 2mal bei Burg, bei Grack und 2mal bei Seeger, nach Aachen bei Levy, Barmen bei Holzschuher, Breslau bei Holschau, bei Prinz und bei Schreiber, Köln 2mal bei Reimbold, Krefeld bei Meyer, Danzig bei Rotzoll, Düsseldorf bei Spatz, Elbing bei Silber, Frankfurt bei Salzmann, Halle bei Lehmann, Jüterbogk bei Apponius, Königsberg i. d. N. bei Jakobi, Königsberg i. Pr. bei Friedmann und 3mal bei Heygster, Magdeburg bei Roch, Merseburg bei Kieselbach, Münster bei Windmüller, Posen bei Bielefeld, Potsdam bei Hiller, Stralsund bei Claussen, Tilsit 2mal bei Löwenberg und nach Wittenberg bei Haberland; 26 Gewinne zu 500 Rthlr. auf Nr. 2937. 4646. 5588. 5615. 7674. 10,380. 11,667. 12,721. 15,710. 29,548. 29,558. 38,640. 42,836. 44,801. 48,693. 49,929. 51,525. 54,827. 63,594. 63,712. 65,423. 67,906. 72,410. 76,036. 82,914 und 84,037 in Berlin bei Borchard, bei Grack, bei Moser und 3mal bei Seeger, nach Breslau 2mal bei Holschau und 2mal bei Schreiber, Köln 2mal bei Reimbold, Krefeld bei Meyer, Danzig 3mal bei Rotzoll, Düsseldorf 2mal bei Spatz, Eilenburg 2mal bei Kiesewetter, Frankfurt bei Baswitz, Königsberg i. Pr. bei Samter, Liegnitz bei Leitgebel, Magdeburg bei Brauns und bei Roch und

nach Paderborn bei Paderstein; 53 Gewinne zu 200 Rthl. auf Nr. 602. 3738. 5008. 5461. 5560. 6740. 7022. 8640. 12,737. 18,646. 20,352. 20,866. 22,973. 23,030. 24,409. 25,446. 25,810. 26,871. 30,724. 32,484. 35,066. 38,600. 39,401. 39,486. 40,083. 41,042. 43,666. 45,683. 47,056. 47,130. 47,684. 48,489. 50,029. 50,202. 50,373. 53,937. 54,454. 54,935. 55,701. 59,197. 62,422. 63,573. 66,407. 66,569. 67,465. 71,428. 74,344. 77,521. 78,506. 79,155. 82,559. 83,943 und 83,986.

Abgereist: Der Hof-Jägermeister v. Pachelbl-Gehag nach Neu-Vorpommern.

Aus dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten sind kürzlich in der Angelegenheit des Predigers Uhlich, auf welche schon lange her die gespannte Aufmerksamkeit des Publikums gerichtet ist, dem Konsistorium der Provinz Sachsen Mittheilungen gemacht worden, welche eine endliche Erledigung der Sache bald erwarten lassen. Wir glauben den Lesern einen Dienst zu erzeigen, wenn wir die aus zuverlässiger Quelle uns zugekommenen Aktenstücke, welche den Gegenstand der obengedachten Mittheilungen bilden, nachstehend veröffentlichen:

„Ew. Hochehrwürden haben Sich in einer Immediat-Vorstellung vom 16. v. M. *) an des Königs Majestät gewendet, und um „Schonung und Geduld" gebeten. Des Königs Majestät haben hierauf unter dem 30. deff. M. das Weitere an mich zu erlassen geruht, und bin ich ermächtigt, Ihnen eine vollständige Abschrift dieses Allerhöchsten Erlasses, wie mittelst der beigefügten Anlage **) geschieht, mitzutheilen. — Ew. Hochwürden werden hieraus ersehen, in welcher Weise das in der evangelischen Landeskirche zu Recht bestehende Kirchen-Regiment seine Pflicht und Aufgabe erfassen muß, und welches die Obliegenheit der einzelnen Geistlichen ist. Dem Kirchen-Regiment liegt es ob, das Bekenntniß evangelischen Glaubens, auf welches die Kirche gegründet ist, und die Ordnungen, welche in ihr im hiesigen Lande verfassungsmäßig eingeführt sind, zu schützen. Dem Geistlichen, welcher Amt und Beruf in dieser Kirche empfangen hat, liegt es ob, daß Bekenntniß und die Ordnungen seiner Kirche zu ehren und seine Stellung nicht zum Stützpunkte feindlichen Angriffs gegen beide zu benutzen. Diese Pflicht wird von der großen Gesammtheit der evangelischen Geistlichen des Landes richtig erkannt und gewürdigt. Das Bekenntniß und die Ordnungen der Kirche werden von ihnen geehrt und gehalten, und nur in wenigen Fällen hat das Kirchen-Regiment sich in die unabweisbare Nothwendigkeit versetzt gesehen, einem offenen Auflehnen gegen die kirchliche Ordnung mit den ihm anvertrauten Mitteln kirchlicher Zucht entgegenzutreten. — Diese Achtung gegen das Bekenntniß und dieser Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche, von deren Erweisung den einzelnen Geistlichen zu entbinden, mit der Pflicht des Kirchen-Regiments sich nicht verträgt, läßt der Freiheit der Forschung und Ueberzeugung einen weiten Raum. Es besteht unter der Zahl derer, welche das Bekenntniß und die Ordnung der Kirche in Ehren halten, eine Mannichfaltigkeit der Richtungen und Auffassungen. Viele unter ihnen, und unter diesen wackere und achtungswerthe Geistliche, nehmen für sich die Bezeichnung eines Rationalisten in Anspruch; Andere haben einen anderen Standpunkt. Das Kirchen-Regiment achtet es nicht für seinen Beruf, der Mannichfaltigkeit in der Aneignung des geoffenbarten Heils mit Mitteln äußerlicher Zucht in der Kirche entgegen zu treten; es vertraut der einenden Kraft des Geistes Gottes und seines Wortes. Wem das mit der Ehrfurcht gegen das Bekenntniß und dem Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche vereinbare Maß christlicher Freiheit genügt, hat in ihr keine Anfechtung zu befahren. — Dagegen darf die Kirche auf ihrem eigenen Boden und in den von ihr selbst verliehenen Aemtern einem Bestreben, ihr Bekenntniß und ihre Ordnungen zu zerstören, auf keine Weise Raum geben. Sie kann es nicht gestatten, daß in Schrift und Predigt und in Volks-Vorträgen ihr Bekenntniß von ihren eigenen Dienern mit Geringschätzung behandelt, daß in der Liturgie und in der Verwaltung der Sakramente ihre Ordnungen nach dem Gefallen der einzelnen Geistlichen verändert oder die Massen zu einer Reform in der Kirche aufgerufen werden. Dem Kirchen-Regiment ist auch hierin, wie Ew. Hochehrwürden seit Jahren an sich selbst zu erfahren Gelegenheit gehabt haben, das Verlangen nicht fremd, durch Langmuth und Schonung zu heilen. Es würde aber, zu einer schließlichen Entscheidung gedrungen, nicht umhin können, einem solchen Verhalten, als einem ordnungswidrigen, entschieden entgegenzutreten und ihm den Raum innerhalb der in der Kirche bestehenden Aemter zu versagen. — Für eine Auffassung, welche hierin sich in keiner Weise mit der in der Kirche bestehenden Ordnung zu versöhnen vermöchte, würde, so schmerzlich auch das Kirchen-Regiment einen jeden Abfall von der Kirche stets empfinden muß, doch kein anderer Weg übrig sein, als die von der bürgerlichen Gesetzgebung des Landes in dem Allerhöchsten Patente vom 30. März d. J. geöffnete Freiheit des Ausscheidens. — Ew. Hochehrwürden wollen nach den Ihnen hier vorliegenden Momenten mit sorgfältiger Erwägung Ihres wirklichen Standpunktes zu dem Bekenntniß und den Ordnungen der evangelischen Kirche nunmehr ermessen, was Ihr Gewissen von Ihnen fordert, zu thun, und was die Pflicht dem Regimente der evangelischen Kirche auferlegt, seinerseits nicht zu unterlassen. — Berlin, den 7. Mai 1847. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — (gez.) Eichhorn.

An
den Prediger Herrn Uhlich,
Hochehrwürden
zu
Magdeburg.

A.

Ich übersende Ihnen hierbei eine Vorstellung des Pfarrers Uhlich in Magdeburg, auf welche Sie ihn unter Mittheilung dieses Befehls zu bescheiden haben; der Uhlich nennt sich einen Rationalisten. Ich weiß, daß es viele Rationalisten unter den Geistlichen der evangelischen Kirche giebt, und unter ihnen sehr ehrenwerthe Männer; das Kirchen-Regiment läßt sie unangefochten, weil ihre Glaubens-Ansicht ihnen gestattet, sich in dem Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche zu halten und nicht als offene Bekenner derselben und ihrer Lehre aufzutreten; für den individuellen Glauben hat das Kirchenrecht keine Inquisition; es ist aber seines Amtes, gegen solche Lehrer der Kirche einzuschreiten, welche wider das Bekenntniß derselben kämpfend auftreten in Schrift und Predigt, in Liturgie oder Verwaltung der Sakramente, in Volksvorträgen endlich, in welchen sie über die Grenzen ihres Berufs hinausgreifen, und der Pfarrer Uhlich steht seit lange unter solchen in den vordersten Reihen der Agitatoren. — Da der 2c. Uhlich sich auf sein Gewissen beruft, so wird dasselbe ihm gesagt haben, daß es sich mit gutem Gewissen auch nicht verträgt, Namen und Autorität eines Dieners der evangelischen Kirche zu mißbrauchen, zu dem Versuch, diese Kirche zu verwirren und den Glauben ihrer Glieder zu untergraben. — Es steht ihm frei, ein Diener seiner Lehre zu bleiben, wenn er sich mit der der evangelischen Kirche nicht zu vertragen vermag, aber nicht als Lehrer dieser Kirche selbst, welche ein anderes Bekenntniß als das seinige hat, das sie nicht aufzugeben gesonnen, und bei welchem sie zu schützen Meine Pflicht ist. — Mein Patent vom 30. März d. J. hat Jedem, dem sein Gewissen verwehrt, seine Gemeinde im Bekenntniß der Kirche zu stärken, den Weg gezeigt, aus diesem Konflikt zu kommen, ohne in den anderen erwähnten Gewissens-Widerspruch zu verfallen. Dem Pfarrer Uhlich muß es daher überlassen bleiben, ob er diesen Weg erwählen oder ob er, wie die Menge der rationalistischen Geistlichen, sich den Ordnungen der Kirche und den Forderungen des Amtes, nach welchem er sich nennt, friedsam und ohne agitatorisches Streben fügen will. In beiden Fällen wird er vor jeder Anfechtung vollkommen sicher sein. — Berlin, den 30. April 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister Eichhorn.

B.

Mein König und mein Herr! — Ew. königl. Majestät bitte ich um christliche Schonung und Geduld, und ich weiß, daß ich diese Bitte aus dem Herzen vieler Tausende spreche. — Ew. Majestät erblicken in der evangelischen Kirche Ihres Landes eine Anstalt, welche unabänderlich auf dem Bekenntniß der Reformatoren ruhe. Ew. Majestät sind daher geneigt, in dem Verfahren derjenigen Geistlichen, welche dies Bekenntniß nicht mehr zu dem ihrigen machen können und dieser Ueberzeugung gemäß ihr Amt verwalten, Untreue und Auflehnung gegen göttliche und menschliche Ordnung zu erblicken. Ew. Majestät Konsistorium verfährt nach diesem Maßstabe; demnach ist meine Stellung, der der Behörde gegenüber, eine solche geworden, daß ich heute in meinem Amte allenfalls noch geduldet, morgen vielleicht schon mit Entfernung aus demselben bedroht bin. — Hier ist es, wo ich um Schonung und Geduld bitte. — Ich bin auf der königl. Universität Halle von Rationalisten zum Geistlichen gebildet; ich bin mit meiner offen ausgesprochenen Ansicht vom Christenthum in meine geistlichen Aemter eingeführt worden; ich wirke darin seit dreiundzwanzig Jahren, nicht ohne Segen, und weder meine Erfahrung noch mein Studium haben mich von meinem Rationalismus zurückgebracht. In demselben Falle sind viele Geistliche; unsere Auffassung des Christenthums theilen viele Tausende von Ew. Majestät Unterthanen und unser Leben mag sich darüber ausweiseu, ob wir darum schlechtere Unterthanen sind. — Wir können irren, und Ew. Majestät können Recht haben, indem Sie wünschen, daß der Rationalismus vor dem Glauben der Reformatoren verschwinde. Der Rationalismus wird auch gewiß unterliegen und verschwinden, wenn er wirklich ein Feind des Christenthums ist. Aber das Evangelium reicht für seine Kämpfe nur eine einzige Waffe dar, das Schwert des Geistes, also Belehrung, Ueberwindung durch Gründe; und dessen scharfe Spitze kehrt es nur gegen Eine Klasse von Menschen, gegen die Heuchler. — Wir rationalistischen Geistlichen befinden uns mitten in der evangelischen Kirche und haben uns nicht hineingeschlichen, sondern sind von den gesetzlichen Behörden hineingerufen worden, können uns auch bis heute nicht davon überzeugen, daß wir mit unserem Rationalismus nicht ihre wohlberechtigten Diener wären. Ist es nun nicht hart, wenn wir von unserer Behörde gedrängt und bedroht und dadurch in die schlimme Wahl hineingetrieben werden, entweder zu heucheln oder unseren Wirkungskreis wider unsere Ueberzeugung aufzugeben? Diejenigen von uns, welche bisher ungeachtet aller drohenden Zeichen blieben, was sie waren, sind sie nicht dem Dienst der Kirche und des Staates immer noch ersprießlicher, als diejenigen, denen es leicht wird, ihre Ueberzeugung nach den Umständen zu verändern? Was hilft das Bekenntniß, wenn der Glaube, also die redliche Gesinnung, die Treue fehlt? — Ew. Majestät bitte ich flehentlich, gebieten Sie Ihren Behörden auf dem eingeschlagenen Wege Einhalt, und haben Sie Geduld mit uns. Wir sind ja Ihre Unterthanen; lassen Sie uns in unserem uns von Gott gegebenen Könige unsern väterlichen Beschützer erblicken. — Die evangelische Kirche läuft bei dieser Schonung wahrlich nicht Gefahr. Unsere Stimme, wenn wir denn im Irrthum sind, wird vor der Macht der Wahrheit verhallen, wir werden eines anderen überzeugt werden oder aussterben, und die Rechtgläubigkeit wird einen zwar langsameren Sieg, aber einen Sieg nach christlicher Kampfesregel feiern. Jene Stimme, welche dort in Jerusalem im hohen Rathe noch eine Seltenheit war, darf wohl auf eine Stelle im Rath christlicher Mächtigen Anspruch machen, die Stimme Gamaliels:

„Ist der Rath oder das Werk aus den Menschen, so wird es untergehen. Ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen."

In tiefster Unterthänigkeit
Ew. königlichen Majestät
getreuer Unterthan
der Prediger (gez.) Uhlich.

Magdeburg, den 16. April 1847. (Allg. Preuß. Ztg.)

Z Berlin, 13. Mai. Bei dem regen Interesse, welches die französische Journalistik fortdauernd den Verhandlungen des vereinigten Landtages widmet, und bei dem Eifer, mit welchem namentlich das Journal des Débats es sich angelegen sein ließ, die öffentlichen Zustände in Frankreich als die allein preiswürdigen Vorbilder einer gesunden, zeitgemäßen Staatsentwickelung in Preußen darzustellen, hat es hier in manchen Kreisen nicht geringe Verwunderung erregt, daß bis jetzt kein einziges französisches Blatt den sehr bemerkenswerthen Aufsatz einer näheren Erörterung unterworfen hat, welchen das Blatt Nr. 118 der Allg. Preuß. Zeitung gegen mehrere Aufstellungen des Journal des Débats brachte. Besonders das Journal des Débats selbst scheint geflissentlich eine Erwiderung darauf gemieden zu haben, indem es einen andern gleichzeitig in der Allg. Preuß. Ztg. enthaltenen Aufsatz vollständig wiedergiebt, den beregten Artikel dagegen, der ihm schon um der Stellung der Allg. Preuß. Ztg. willen doppelt wichtig und bedeutungsvoll sein mußte, mit völligem Stillschweigen übergeht. Uns will bedünken, als müsse das Journal des Débats vor der siegenden Macht der Wahrheit die Segel streichen, wenn der in seiner oratio pro domo aufgestellten Behauptung: daß eine wohlorganisirte Monarchie ohne eine konstitutionelle Charte nicht bestehen könne, und daß die einzig wahre Macht diejenige der öffentlichen Meinung sei, in der Allg. Preuß. Zeitung unter Anderem entgegnet wird: „Darin eben besteht der Unterschied zwischen Meinungen und Grundsätzen, daß jene ihrer Natur nach unendlichem Wechsel unterworfen sind; diese aber gar keinen Werth noch Bedeutung haben, wenn sie nicht fest und unabhängig von Wind und Wetter sind. Wir wissen auch in Berlin und Potsdam, daß die Zeiten sich ändern, obgleich wir uns nicht rühmen können, seit 1789 unter dem wetterwendischen Zauberstabe der öffentlichen Meinung eine Reihe von Revolutionen und Konstitutionen, Monarchie, demokratische Republik, Direktorium, Konsulat, Kaiserreich, konstitutionelles Königthum, Abfall, Restauration und Juli-Revolution sammt einigen mißrathenen nachträglichen Experimenten durchgemacht zu haben. — Der Dr. Jacoby aus Königsberg ist von hier abgereist, um über Leipzig eine Reise nach Baden anzutreten. Herrn Bassermann aus Baden, der sich gegenwärtig hier aufhält, ist die Auszeichnung zu Theil geworden, von Seiten einiger Landtagsmitglieder zu einem ständischen Diner bei Kroll als Gast zugezogen zu werden.

∗∗ Berlin, 14. Mai. Der landwirthschaftliche Verein hielt heute seine Jahressitzung. Dieses Fest war stark besucht. Die Versammlung fand in dem Gebäude der Sing-Akademie statt und die Herren Präsident Lette, Ober-Präsident von Meding und Oekonomie-Rath Schlicht führten den Vorsitz. — Aus dem Amtsblatt ersieht man, daß die alte Verordnung wegen der Ablieferung von Pflicht-Exemplaren an die königl. Bibliothek auch neuerdings eben so ausgelegt worden ist, als früher. Sobald ein Kunstwerk auch nur das geringste Druckblatt zur Erläuterung 2c. bei sich hat, wird es als ein solches Werk angesehen, welches für die königl. Bibliothek die Pflicht-Exemplare abgeben muß. — Wie man heute vernimmt, wird in einigen Tagen ein Gesetz zur Unterdrückung der Zeitkäufe in Getreide erscheinen; es soll nämlich, wie früher bei dem Aktienschwindel, bestimmt werden, daß auf dergleichen Zeitkaufs-Gewinne und Verluste keine Rechtsansprüche zu gründen sind. Mit einem solchen Gesetz wird allerdings dem Unwesen ein Ende gemacht und man sieht ihm mit Sehnsucht entgegen, da der Schwindel immer fortdauert und z. B. heute noch der Roggen zu 4 Thlr. 15 Sgr. der Scheffel, der Weizen aber gar zu 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. der Scheffel verkauft wurde. — Aus der Villa Carlotta am romantischen See von Como meldet man, daß II. kk. HH. der Prinz und die Prinzessin Karl von Preußen nebst ihrer durchlauchtigen Tochter der Prinzessin Louise dort eingetroffen seien. Die hohe Kranke ist vollständig genesen, indeß will man zur Kräftigung ihrer Gesundheit noch einen längern Aufenthalt in jener prachtvollen Villa, dem Eigenthum der Prinzessin Albrecht von Preußen, nehmen, und dann späterhin die Schweizer und Tyroler Alpen bereisen, so daß die Prinzessinnen erst zu Ende Sommers hier wieder eintreffen werden. S. k. H. der Prinz wird dagegen in einigen Tagen erwartet, um der Berathung des Herrenstandes beizuwohnen. Der Prinz sorgt übrigens mit nicht geringen Kosten dafür, daß er und seine Familie auch im fernen Ausland stets von den neuesten Ereignissen in Berlin unterrichtet werden. Er hält sich eine besondere Zeitungskorrespondenz, welche ihm täglich das Neueste aus der Heimath berichten muß. — Aus St. Petersburg haben wir heute Nachrichten vom 8. Mai, welche bestätigen, daß der Strom auf ist. Zu der beginnenden Dampfschifffahrt hatte sich eine außerordentliche Zahl von Abreisenden, meist Fremden, welche in Rußland überwintert haben, gemeldet. Die Zeitungen füllen Seiten mit den Namen der Abreisenden.

∗∗ Posen, 12. Mai. Die sogenannten mobilen Kolonnen, welche von hier aus entsendet worden, haben sich noch durch andere von auswärtigen Truppentheilen vermehrt; so sollen aus Krotoschin 2 Kompagnien nach dem Norden der Provinz marschirt sein, während Truppen aus dem bromberger Regierungs-Bezirk nach der polnischen Grenze zu gerückt sind. Dies spricht allerdings dafür, daß noch gegenwärtig Aufregung und daher auch Befürchtungen vorhanden, obwohl wir in

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

*) Vergl. unten sub B.
**) Vergl. unten sub A.

Erste Beilage zu № 112 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 16. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

der jüngsten Zeit von neu ausgebrochenen Exzessen nichts vernommen haben. — Der Grund, daß Truppen nach der Grenze gerückt sind, soll darin bestehen, daß russische Ueberläufer in Masse die daselbst liegenden preußischen Ortschaften unsicher machen; es heißt, dies Gesindel habe schon mehrfache Räubereien verübt. Die Truppen müssen sie verfolgen und einfangen; wahrscheinlich werden es einzelne Banden sein, die sich nach verübtem Raube in die Wälder zurückziehen. In Wittkowo sind die Plünderungen von einer ähnlichen Bande verübt worden, die aber bald nach ihrer Flucht durch die schleunigst herbeigerufenen Truppen umzingelt und aufgehoben wurde. Als ein Faktum können wir schließlich noch Folgendes berichten: Ein Jude eines kleinen Städtchens, bei dem man plündern wollte, drohte den Räubern mit einer Büchse (oder Pistole) und als sie dessen ungeachtet zu plündern anfingen, schoß er auf sie und streckte zwei auf der Stelle todt nieder.

Deutschland.

München, 10. Mai. Heute Nachmittag empfing der König die Senioren der sämmtlichen garantirten Studenten-Verbindungen, welche um eine Audienz gebeten hatten, um Sr. Majestät nicht blos für die neuesten Allerhöchsten Entschließungen, durch welche eine neue Verbindung genehmigt und gewisse den Zutritt zu den Verbindungen äußerst beschränkende Verordnungen außer Kraft gesetzt worden sind, ihren Dank auszudrükken, sondern um zugleich die königliche Genehmigung zu einem Sr. Majestät zu bringenden Fackelzug zu erbitten, durch welche diese sämmtlichen Verbindungen für sich und im Namen der Studentenschaft im Allgemeinen einen öffentlichen Beweis ihrer durchaus loyalen Gesinnung zu geben wünschen. Nach den Aussagen der Deputirten sind dieselben von dem Könige aufs herablassendste und väterlichste empfangen worden, so wie auch die eben erwähnte Bitte huldvolle Genehmigung erhalten hat, und in Folge davon herrscht unter der weit überwiegenden Mehrzahl der Studentenwelt eine wahre Begeisterung. — Bestätigt sich ein leider sehr unerfreuliches Gerücht, dann hat unser Hof gestern Abend nichts weniger als beruhigende Nachrichten über den Stand der Dinge in Athen erhalteu. Privatbriefe sind mit der außerordentlichen Gelegenheit, durch welche die fragliche Depesche hierher gelangt sein solle, allem Anscheine noch nicht eingetroffen. (Allg. Pr. Ztg.)

Dresden, 14. Mai. Die halb-offizielle „Leipziger Zeitung" vom heutigen Datum enthält einen sehr ernst und entschieden gehaltenen Artikel gegen das neuerdings von der österreichischen Regierung erlassene Ausfuhrverbot des Getreides aus Böhmen. Der Artikel nennt diese Maßregel ein beklagenswerthe und extreme, und meldet, daß energische Schritte bei der betreffenden Stelle deshalb eingeleitet worden seien.

Eibenstock, 12. Mai. Um das Maaß unserer Sorgen voll zu machen, erfahren wir heute aus zuverlässiger Quelle, daß Oesterreich ein strenges Ausfuhrverbot erlassen hat, das sich bis herunter auf die Eier erstreckt. Was nun, nach Verschluß dieser unserer ergiebigsten Hülfsquelle werden soll, weiß Gott. Zu helfen sucht man sich auf alle mögliche Weise; eine ganz absonderliche Hülfe hat aber ein hiesiger Bäcker in Anwendung gebracht, der in das Brot, das für die Armen gebacken und von den Bäckern selbst Hundebrot genannt wird, Sand bäckt. Er nahm auf einen halben Scheffel zwei Mäßchen Sand. Glücklicherweise ist der elende Betrug bereits entdeckt und sieht seiner Bestrafung entgegen. (D. A. Z.)

Oesterreich.

* **Wien**, 13. Mai. Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Albrecht hat sich mit seiner Familie auf einige Tage nach der Weilburg bei Baden zurückgezogen. Uebrigens übernimmt dieser Prinz den ganzen Hofstaat seines Vaters, des verstorbenen Erzherzogs Karl und wird im Herbst auch dessen Palast beziehen. Der Kaiser und die Kaiserin werden erst nach der Frohnleichnams-Prozession ihren Landaufenthalt in Schönbrunn beziehen. Der Kaiser hat dem Obersthofmeister des verstorbenen Erzherzogs Karl, Grafen Grüne, das Großkreuz des eisernen Kronen-Ordens verliehen, und seinen Adjutanten, den Baron Kreß, zum General bei der deutsch-adeligen Garde ernannt. — Uebermorgen wird unser niederösterreichischer Landtag eröffnet werden. Man verspricht sich glänzende Resultate von diesem Landtag. Einstweilen geht das Gerücht umher, die Verzehrungssteuer, um deren Milderung die Stände längst gebeten, soll gelindert werden.

Rußland.

♀ **Warschau**, 12. Mai. Die Großfürstin Helene ist heute von hier nach Wien abgereist. — Der Kaiser ist mehrere Tage krank gewesen, ist aber bereits wieder hergestellt. Wie man sagt, soll er leberkrank sein. Seit mehreren Tagen hat man ihn in Warschau erwartet. Am vergangenen Sonntage war von dem mit seiner Gemahlin in Lazienki wohnenden Großfürsten Michael zu seinem Empfange Illumination und Feuerwerk veranstaltet. Auch war, wie das öfter bei dergleichen Gelegenheiten stattfindet, auf einer Insel in der Nähe des Schlosses Freitheater. Der Andrang zu demselben soll indeß so groß gewesen sein, daß Polizeibeamten und Soldaten, wie das bei dergleichen Veranlassungen, wenn Unordnungen entstehen, nicht ungewöhnlich ist, den Stock sehr fleißig gebraucht haben sollen. Die kaiserlichen Gärten hierselbst stehen für Jedermann offen, wer indeß auch an andern Tagen etwas Ungehöriges thut, bekommt von den umherwandernden, auf Ordnung sehenden Stockmännern ohne Weiteres seine Tracht Schläge und damit ist die Sache abgemacht. Ländlich, sittlich. — Der Großfürst Michael wird nach Beendigung seiner militairischen Inspectionen im Königreich Polen nach St. Petersburg zurückkehren. Derselbe hat sich entschieden gegen die Uebernahme der Statthalterschaft in Polen ausgesprochen, auch hat man aufgehört, über den Abgang des Fürsten zu sprechen. Derselbe befindet sich jetzt wieder völlig wohl. Vor Kurzem sind in St. Petersburg zwei Generale, die den Kaiser durch lügenhafte Berichte über das Befinden der Soldaten im Kaukasus getäuscht haben, vor ein Kriegsgericht gestellt worden. — Der Warschauer Courier enthält Berichte, die aber nicht sehr glaubwürdig sein möchten, über die glänzenden Fortschritte der Russen im Kaukasus. — Seit zwei Tagen werden die preußischen Zeitungen wieder zum Leidwesen aller hier anwesenden Deutschen gar nicht ausgegeben. Gestern ist nur die Beilage der Spenerschen Zeitung erschienen. — Es ist bekannt, daß im vorigen Jahre die drei ersten Klassen zweier hiesigen Gymnasien aufgehoben worden sind. Auf Befehl des Ministers der Aufklärung in St. Petersburg ist jetzt wieder das hiesige Pädagogium aufgehoben worden; mehreren Schul-Anstalten in der Provinz steht ein gleiches Schicksal bevor. Dafür wird aber die neue Adelsschule sehr bald ins Leben treten. — Seit mehreren Tagen erfreuen wir uns des angenehmsten und fruchtbarsten Wetters. Gestern Mittag hatten wir bei einer Wärme von 19° ein heftiges Gewitter. Was die kalten, trocknen Tage des April aufgehalten hatten, ist Alles nachgeholt. Die Bäume stehen in voller Blüthe und die Saaten stehen so vortrefflich, daß man eine reiche Ernte hofft. Der Mangel an Lebensmitteln wird aber auch hier schon sehr fühlbar. Mit der Eisenbahn kommt viel Getreide aus der Provinz hierher.

Großbritannien.

London, 10. Mai. In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde der am Freitag schon näher bezeichnete Vorschlag des Schatzkanzlers, den Unternehmern der acht Millionen Anleihe einen Diskonto in Gestalt eines Monatszinses zu bewilligen, unter der Bedingung, alle oder einen Theil ihrer noch übrigen Terminzahlungen bis zum 20. Juli zu leisten, angenommen. Der Schatz soll dadurch in den Stand gesetzt werden, die Vorschüsse der Bank bei dem nächsten Austausch der Schatzkammerscheine zu bestreiten.

Die Regierung will die Aufhebung des Einfuhrzolles für Getreide noch drei fernere Monate fortbestehen lassen. Ob das Verbot der Getreide-Consumtion in Brennereien noch fortdauern soll, ist zweifelhaft. — Der Geldemarkt war heute durch hohe Kornpreise sehr gedrückt.

Frankreich.

Paris, 10. Mai. (Tel. Dep.) Der partielle Ministerwechsel ist erfolgt; er erstreckt sich auf die Departements der Finanzen, der Marine, des Krieges und der öffentlichen Arbeiten. Die Herren Lacave-Laplagne, Admiral Mackau und General Moline de St. Yon, welche die drei ersteren dieser Ministerien inne hatten, sind ausgeschieden. Herr Dumon, bisher Minister der öffentlichen Arbeiten, ist Finanzminister geworden. Der Herzog von Montebello hat das Portefeuille der Marine und der Kolonien erhalten. (Allg. Pr. Ztg.)

§§ **Paris**, 10. Mai. (Vorläufige Lösung der Ministerkrisis.) Der Moniteur enthält heute früh die Ernennung drei neuer Minister, nämlich: des bisherigen Präfekten des Rhone-Departements, H. von Jayr, für die öffentlichen Bauten, des General von Trézel als Kriegsminister und des bisherigen Gesandten in Neapel, Fürst von Montebello, für die Marine. Der bisherige Bautenminister Dumon übernimmt die Finanzen. Die angeführten Namen selbst sind schon ein Zeichen, daß nicht eine Lösung, sondern nur ein Stillstand in der Ministerkrisis eingetreten ist; denn die neugebackenen Minister lagen noch vorgestern so sehr außer dem Kreise aller Vermuthungen, sie sind so wenig die kräftigen, geschäftstüchtigen, erfahrenen Männer, welche die öffentliche Stimme in diesem Augenblicke unabweislich fordert, daß man sie offenbar nur in Ermangelung jedes anderen Ausweges herbeigezogen hat. In der That hat Guizot seit drei Tagen auf den verschiedensten Seiten vergebliche Versuche gemacht, die drei aufgeopferten Kollegen zu ersetzen; ein tiefes wohlbegründetes Mißtrauen in die Dauer des geflickten Kabinets, das kaum mehr verschleierte Walten einer ihm feindlichen Intrigue ließen alle Kreuz- und Querfahrten scheitern. Das böse Anzeichen, welches alle zu bessern Hoffnungen berechtigten Politiker abschreckt, ist, daß Guizot allein sich um die Lösung der Krisis abmüht, während Duchatel unter dem Verwand eines sehr zweifelhaften Unwohlseins weder in der Kammer erscheint, noch sonst die Schritte seines Kollegen unterstützt, dann und wann selbst zur Vereitelung derselben beiträgt. So z. B. bezeichnete die Meinung der Kammern den Grafen Daru, Pair von Frankreich, wegen seiner tiefen Sachkenntniß und großen Festigkeit als besten Nachfolger Dumon's bei den öffentlichen Bauten. Daru erklärte sich auf Guizot's Bitte bereit, das Portefeuille anzunehmen, aber unter der Bedingung, daß der vielfach compromittirte Unter-Staatssekretär Legrand anderweitig angestellt würde; Duchatel widersetzte sich dem entschieden, und Daru verzichtete auf das Portefeuille. Ferner war Hypolyte Passy endlich zur Uebernahme der Finanzen bereit, aber unter der Bedingung, daß er eine thatsächliche ernste Finanzkontrole über alle Zweige der Verwaltung ausüben darf, aber auch da erhob der Minister des Innern wieder so viel Schwierigkeiten, daß keine Einigung möglich war. Unter solchen Umständen blieb nichts Anderes übrig, als die Portefeuilles eben dem Ersten Besten anzubieten, der sie nehmen wollte, um nur aus der augenblicklichen Verlegenheit herauszukommen. Keine Notabilität selbst zweiten Ranges in der Deputirtenkammer, weder Bignon noch Vitet, noch Muret de Bord, hat sich ködern lassen, und es ist gewiß schon das ein schlimmes, bedenkliches Zeichen, daß eine Krisis, welche von der Deputirtenkammer herrührt, mit einer Kombination endet, in der kein Deputirter enthalten ist. In welcher bittern Noth das Ministerium gewesen, kann man daraus sehen, daß es für das jetzt so schwer zu leitende Marineministerium Niemand finden konnte, als Diplomaten, indem es erst Bussière angeboten worden, der ein geistreicher und gewandter, ehrenwerther Mann ist, aber kein Arbeiter und ohne Erfahrung im Seefach; dann dem Gr. Bresson, der viel Festigkeit besitzt und die Fähigkeit, sich schnell in eine Sache hineinzuarbeiten, der aber vorläufig nicht mehr von der Marine gewußt hätte, als von den Finanzen; endlich dem Fürst von Montebello, einem vielleicht noch fähigern, aber in der Spezialität eben so unerfahrenen Manne. Der zum Bautenminister ernannte Rhonepräfekt Jayr ist ein wahrer homo novus; weder vor noch seit seiner Ernennung in die Pairskammer hat er sich in irgend einer Beziehung ausgezeichnet, irgend wie Autorität verschafft. Es ist möglich, daß er vermöge seiner bisherigen Stellung für die wichtigste Bautenfrage, die der Eisenbahn von Lyon, besondere Kenntnisse mitbringe, aber dies wird gewiß nicht hinreichen, um ihm die allgemeine Autorität zu geben, die er der Kammer gegenüber nöthig hätte. Ebenso ist es mit dem Kriegsminister Trézel, einem gelehrten Militär, der aber weder mit seinem Aeußern, noch bei seiner zweifelhaften, verlegenen Redegabe dazu gemacht ist, den Kammern zu imponiren oder auch den Prinzen zu widerstehen. Die Ernennung des Montebello sehe ich rein als ein Mittel an, Zeit zu gewinnen. Temporisiren, Warten und Gehenlassen ist Guizots Lieblingsmittel. Montebello wird wahrscheinlich die Ehre des Ministeriums so wenig annehmen, als Bresson; er hat in der diplomatischen Carriere zu schöne Rechte und Aussichten, als daß er sie um einer kurzen Theilnahme an den höchsten Regierungsehren und -Lasten dran geben sollte. Bis aber seine Antwort aus Neapel eintrifft, geht eine oder zwei Wochen dahin, und unterdeß meint man hier weitere Schritte thun zu können. — Ich bin fest überzeugt, daß die Deputirtenkammer die besprochene Ersetzung der unfähigen Minister durch solche, deren Befähigung noch zweifelhafter ist, nicht als eine Befriedigung, sondern als einen Spott, als eine Verhöhnung hinnehmen werde; wenn Duchatel zuletzt die Hand dazu geboten hat, so geschah es, weil er diesen Eindruck vorausgesehen und unter dem Schein des bereitwilligen Nachgebens seinem theuern Collegen gerade den ärgsten Streich spielen wollte. Morgen früh wird gewiß in allen Journalen ein schadenfrohes Hohngelächter, in der Presse, dem Journal der progressiven Conservateurs, die tödtlichste Kritik losbrechen, vor der das neu geflickte Kabinet in Zeit von acht Tagen zerfallen wird. Dann wird eintreten, was Guizot statt der Aufopferung einzelner Collegen schon seit acht Taoen mit Ehren hätte vorschlagen sollen, eine Collectivdemission. Die Nachfolger des 29. Oktober sind bereit; hinter den vergeblichen Versuchen einer theilweisen Wiederconstituirung ist ein neues Ministerium ganz fertig, sein Chef und Präsident vielleicht auch Minister der auswärtigen

Angelegenheiten, heißt Graf Tannegun Duchatel. Das Opfer, als Antrittscompliment für England, als Abbitte für die spanischen Heirathen heißt Guizot; Ludwig Philipp möge zusehen, daß der Chef der Opposition nicht bald eben so heiße. — Unter den jetzigen Umständen ist die Ernennung des Herzogs von Broglie nach London wieder zweifelhaft geworden; er würde bei einem gänzlichen Ministerwechsel die Stelle nicht annehmen. — Bresson geht in keinem Falle nach Madrid zurück, behält aber nominell den Posten bis zu einer anderweitigen Ernennung. Wenn Montebello das Portefeuille annimmt, ist möglich, daß sich Bresson für den Augenblick mit Neapel begnügt, bis er London bekommen kann. — Heute geht aus Madrid die für Frankreich nicht gar schmeichelhafte Nachricht ein, daß am 2. Mai die Gedächtnißfeier der Erhebung Spaniens gegen die französische Herrschaft im Jahre 1808 mit großem Enthusiasmus begangen worden, und daß die Königin und ihr ganzer Hofstaat dabei Trauer angelegt haben. Alles deutet auf die nahe Herankunft eines progressistischen englischen Kabinets hin. — Die Versöhnung zwischen Isabella und ihrem Gemahl scheint nicht sehr ernst gewesen zu sein; während die Königin nach Aranjuez geht, bleibt er im Prado.

* An der Schweizer Grenze ist ein sehr ernstes Ereigniß vorgekommen. Schweizer Arbeiter, welche an der Straße von Gourmois nach Saigueleguier (in der Schweiz) arbeiteten, waren über die Gränze gegangen, um sich in Frankreich wohlfeileres Brod zu kaufen. Nachdem sie dies einige Male glücklich ausgeführt, ließ die franz. Zollwache auf sie Jagd machen und 4 verhaften, das nahmen aber die Schweizer schlecht auf und zogen in der nächsten Nacht unter Anführung eines Wirths und eines Werkmeisters nach Frankreich und befreiten durch einen Sturmangriff auf das Zollgebäude die Gefangenen, die sie im Triumphzug mit sich führten. Was nun daraus werden wird, mag der Himmel wissen, vorläufig schreibt man diplomatische Noten. — Die Zeitungen aus Algier melden, daß die Colonnen gegen den Süden in Bewegung sind, Abdel-Kader aber mit seiner Damira in dem Riff stand. Da dem letzteren alle Leute davon liefen, so hatte er sich mehr in das Innere gezogen. — Für den Erzherzog Karl hat der Hof 14 Tage Trauer angelegt. — O'Connell ist von Marseille nach Civita vecchia abgereist und der Bruder des gestorbenen ägyptischen Prinzen nach dem Havre, weil er fast gemüthskrank geworden ist. Dabei sind die beiden Brüder von verschiedenen Müttern.

Spanien.

Madrid, 5. Mai. Gestern Abend hat die Königin, von ihrem Onkel und Vetter begleitet, aber ohne den König, das Theater besucht. Bei der Nachhausefahrt, im Augenblick, da die Königin am Zollgebäude vorüberkam, ließ sich ein doppelter Knall vernehmen, und man glaubte einen Augenblick, es seien Pistolenschüsse gewesen; doch stellte es sich bald heraus, daß die Detonation von zwei Petarden herrührte, welche von Knaben auf die Straße geworfen worden waren. Der „Tiempo" meint, die Königin solle nicht ohne Escorte ausfahren. — Der Marquis von Girona, Castro y Orosco, Präsident des Congresses, ist gestern Nachmittag plötzlich gestorben; er war erst 37 Jahr alt. — Die Kammern sind durch königliches Dekret auf unbestimmte Zeit vertagt, wahrscheinlich bis zum Oktober.

Belgien.

Brüssel, 12. Mai. (Tel. Dep.) Auch hier hat in Folge der steigenden Theurung ein Auflauf stattgefunden, bei welchem mehrere Kaufläden geplündert worden sind. (Allg. Pr. Ztg.)

Italien.

✱ **Venedig**, im Mai. Unsere Stadt scheint ein Sammelplatz gefallener Größen werden zu wollen; alle die mit dem Schicksal zu grollen Ursache haben, alle die einen schmerzlichen Verlust beklagen, flüchten sich in die alte Dogenstadt, die in ihrer Trauer über den eigenen Fall mit der Wehmuth aller Einzelnen zu sympathisiren scheint. Nicht nur hält die Herzogin von Berry und die spanische Prätendenten-Familie hier ihren Hof, auch der Exfürst von Serbien, der reiche Milosch, soll gesonnen sein, hierher zu übersiedeln, und steht wegen dem Ankauf eines prachtvollen Palastes in Unterhandlung. Das Gerücht spricht auch von einer Vermählung mit einer jungen Tänzerin in Wien, doch ist dies blos als unbegründete Sage zu betrachten. — Wie man vernimmt, ist die Regierung entschlossen, dem bei Malborghetto im Jahre 1809 in tapferer Vertheidigung der Redoute gefallenen Hauptmann Hensel vom k. k. Geniekorps, eine Denksäule zu errichten, und hat der in Wien lebende Bildhauer Rammelmeier den Auftrag erhalten, das Modell zu diesem Monumente patriotischer Hingebung zu liefern. Der Gefeierte hielt in Gemeinschaft mit dem damaligen Ober-Feuerwerker und jetzigen Artillerie-Oberstlieutenant Rauch die mehrere tausend Mann starke Avantgarde der französischen Armee nach der Schlacht von Socile so lange auf, bis das im Rückzug durch Friaul begriffene österreichische Heer einen bedeutenden Vorsprung gewonnen hatte, und so der Vernichtung entging.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 28. April. Das russische Kabinet mißbilligt den Vorgang am Athener Hofe in sehr entschiedener Weise und gewährt der Pforte bei Verfolgung ihres Rechts auf Genugthuung seinen moralischen Beistand, es soll sogar so weit gehen Herrn Kolettis daran erinnern zu lassen, daß Rußland das griechische Gebiet zwar gewährleistet habe, aber seine Gewährleistung nicht für den Fall bindend halte, wenn letzteres durch eigenthätigen Angriff auf das Gebiet einer benachbarten Macht seine eigene Existenz gefährde. Dieselbe Sprache hat Lord Palmerston bereits geführt. Seine Worte waren dem Diwan hinreichend gewesen, um auf dem bekannten Verlangen einer Genugthuung für die Herrn Mussurus zugefügte Kränkung zu bestehen. Nun fällt noch die ganze Wucht russischer Meinung in dieselbe Wagschale. Herr Argyropulos reiste mit dem gestrigen französischen Postdampfboot in Begleitung seiner Familie und der Beamten der griechischen Gesandtschaft nach dem Piräus ab. Sein Versuch jüngst erhaltenen Befehlen aus Athen zufolge den Kanzler der griechischen Gesandtschaft als Generalconsul zu accreditiren scheilerte am System der Pforte, die in der Hauptstadt gar keinen Generalconsul als solchen anerkennt und nicht geneigt sein konnte einem Privatansinnen, Hrn. Argyropulos gegenüber, von ihrer unvordenklichen Uebung abzuweichen. (A. Z.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 15. Mai. Am 13ten d. M. des Vormittags fiel aus dem vierten Stockwerk des Hauses Nr. 32 am Ringe ein mangelhaft befestigter Blumen-Topf herab und traf den eben vorübergehenden Schuhmachermeister Panzer dergestalt auf die Brust, daß er besinnungslos zur Erde stürzte und in seine Wohnung gefahren werden mußte.

In der beendigten Woche sind (exklus. 7 todtgeborener Kinder) von hiesigen Einwohnern gestorben: 40 männliche und 36 weibliche, überhaupt 76 Personen. Unter diesen starben: an Abzehrung 6, an Altersschwäche 5, an der Bräune 2, an Blutentleerung 1, an Darmkanal-Fehler 1, an Brust-Entzündung 2, an Lungen-Entzündung 3, an Lungenschlag 1, an gastrischem Fieber 1, an Wochenbett-Fieber 1, an Zehr-Fieber 1, an Herzerweiterung 1, an Keuchhusten 1, an Krämpfen 14, an Magen-Krebs 1, an Lebensschwäche 2, an Lungenleiden 3, an Lungenlähmung 2, Magen-Erweichung 1, an Skropheln 1, an Schlagfluß 5, an Stickfluß 1, an Luftröhren-Schwindsucht 1, an Lungen-Schwindsucht 13, an allgemeiner Wassersucht 2, an Brust-Wassersucht 3, an Gehirnhöhlen-Wassersucht 1. — Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: unter 1 Jahre 21, von 1 bis 5 Jahren 12, von 5 bis 10 Jahren 2, von 10 bis 20 Jahren 2, von 20 bis 30 Jahren 4, von 30 bis 40 Jahren 7, von 40 bis 50 Jahren 6, von 50 bis 60 Jahren 5, von 60 bis 70 Jahren 11, von 70 bis 80 Jahren 5, von 80 bis 90 Jahren 1.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 4 Schiffe mit Eisen, 2 Schiffe mit Zinkblech, 2 Schiffe mit Weizen, 3 Schiffe mit Ziegeln, 31 Schiffe mit Brennholz, 1 Schiff mit Hafer, 1 Schiff mit Weizenmehl, 1 Schiff mit Kalk und 359 Gänge Bauholz.

Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Oberpegel 15 Fuß 10 Zoll und am Unterpegel 3 Fuß 2 Zoll, mithin ist das Wasser seit dem 8ten d. Mts. am ersteren um 9 Zoll und am letzteren um 3 Zoll wieder gefallen.

Im vorigen Monat haben das hiesige Bürgerrecht erhalten: 7 Tischler, 4 Schuhmacher, 3 Schneider, 1 Goldarbeiter, 1 Glaser, 2 Hausacquirenten, 1 Röhrmacher, 1 Viktualienhändler, 1 Wachstuchfabrikant, 1 Kammmacher, 1 Fleischer, 1 Lohnkutscher, 1 Ofenbauer, 1 Nadler, 10 Kaufleute, 1 Korbmacher, 1 Schirmmacher, 2 Sattler, 1 Drechsler, 1 Barbier, 1 Kürschner, 1 Buchbinder, 1 Uhrmacher, 1 Buchhändler, 1 Conditor, 1 Destillateur, 1 Brauer, 1 Fournierschneider, 1 Baumaterialienhändler, 1 Gräupner, 1 Leinwandhändler und 1 Handschuhmacher. — Von diesen sind aus den preußischen Provinzen 51 (darunter aus Breslau 17), aus dem Königreich Ungarn 1, aus dem Königreich Böhmen 1 und aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg 1.

Breslau, 15. Mai. Am 10. d. Mts. ereignete sich folgender Unglücksfall. An dem gedachten Tage wurde bei dem Neubau in der Klosterstraße Nr. 86 das äußere Gerüste abgebrochen. Die hiermit beauftragten Zimmerleute waren im dritten Stockwerk hiermit beschäftigt, als ihnen durch ein Versehen ein 10 Fuß langer Balken entglitt und auf die Straße hinabfiel. In demselben Augenblicke ging die Ehefrau des Eisenbahnschaffner Mischke, ihr kleines Kind auf dem Arme tragend, vorbei. Sowohl die Schaffnerfrau Mischke, als auch das Kind wurden von dem herabfallenden Balken getroffen, zu Boden geschlagen und am Kopfe und Fuße stark beschädigt. — Am 10. d. M. haben wir am hiesigen Orte abermals einen groben Exceß gehabt, welcher lediglich von den bei der Verbindungsbahn zwischen den Ober- und Niederschlesischen Bahnhöfen angestellten Arbeitern ohne alle äußere Veranlassung herbeigeführt wurde. Ein Gendarm, welchen der Dienst an der Schweidnitzer-Thor-Expedition vorbeiführte, bemerkte nämlich an gedachtem Tage Abends zwischen 5 und 6 Uhr auf gedachter Bahnstrecke einen bedeutenden Auflauf. Er eilte hinzu und fand hier Folgendes. Mehrere von den bei der Eisenbahn angestellten Arbeiter hatten ohne allen Anlaß einen vorübergehenden Mann angefallen, ihm die Kleider im wahren Sinne in Fetzen vom Leibe herabgerissen, so daß er später in diesem Zustande nicht nach Hause gehen konnte und sodann denselben schwer gemißhandelt. Hierdurch entstand bald ein großer Auflauf, und als sich einige vorübergehende Bürger über diesen groben Exceß tadelnd aussprachen und zur Ruhe ermahnten, wurden auch sie von denselben Arbeitern auf das gröblichste insultirt und gemißhandelt. Hierüber war die versammelte Volksmenge so empört, daß dieselbe im Begriff war, ihrerseits nunmehr die Eisenbahnarbeiter anzugreifen und zu bestrafen. Da die Zahl der letzteren sich auf etwa 50 belief, so würde die Sache jedenfalls ohne das Einschreiten des in diesem Augenblicke ankommenden Gendarmen eine sehr unangenehme Wendung genommen haben. Auf sein Ermahnen zur Ruhe leistete jedoch das mit Recht im hohen Grade entrüstete Publikum augenblicklich Folge, und unterstützte den Gensdarmen auf dessen Aufforderung insoweit, daß es demselben möglich wurde, die Verhaftung der drei Rädelsführer von den Eisenbahnarbeitern zu bewerkstelligen, obschon dieselben von ungefähr 50 andern Arbeitern umgeben waren. Die Verhafteten sehen ihrer wohlverdienten Bestrafung entgegen. — Wir können hierbei den Wunsch nicht unterdrücken, daß eine gleiche ruhige und angemessene Haltung von Seiten des Publikums stets beobachtet, und dem Polizei-Beamten da, wo es erforderlich ist, stets diejenige Assistenz gewährt werden möge, welche das allgemeine Beste erheischt. — Am 10. d. M. wurde abermals in der Oder, und zwar im Oberwasser der Leichnam eines neugebornen Kindes aufgefunden. Derselbe war männlichen Geschlechts und gänzlich unbekleidet. Nur eine um den Hals geschlungene Schnur giebt zu der Vermuthung Veranlassung, daß das Kind von seiner unnatürlichen Mutter bald nach der Geburt erwürgt, und in das Wasser geworfen worden ist. Bisher ist die letztere noch nicht ermittelt worden. Die kleine Leiche ist in das allgemeine Hospital geschafft, und dort deren gerichtliche Sektion vorgenommen worden, welche wohl ergeben wird, ob hier wirklich ein Mord begangen worden. (Bresl. Anz.)

✱ **Breslau**, 14. Mai. Für die Infanterie der preußischen Armee ist jetzt ein neues Exerzir-Reglement bestimmt worden. Dasjenige Reglement, welches schon im Jahre 1843 erschien, und das seit 1812 bis dahin im Gebrauch gewesene ersetzte, wurde damals nur zur versuchsweisen Anwendung übergeben. Während der Zeit, daß dieser Versuch für alle Uebungen, von dem einzelnen Griff mit dem Gewehr bis zu den Evolutionen größerer Abtheilungen als Richtschnur diente, wurden jährlich Beobachtungen, Bemerkungen und Vorschläge, welche die Erfahrung als zweckmäßig herausstellte, von den höheren Truppen-Kommando's eingesammelt. Hiernach ist jener Versuch mit Abänderungen und neuen Bestimmungen als neues Exerzir-Reglement bearbeitet und der Infanterie übergeben worden. Von besonderer Zweckmäßigkeit ist die neue Formation des Quarrées, durch welche dasselbe stärkere Seiten gegen den Angriff und größeren inneren Raum für die berittenen Offiziere und für Verwundete erhalten hat. Für mehrere Begriffe, bisher mit französischen Benennungen bezeichnet, ist der deutsche Ausdruck gewählt worden.

Das neue Reglement, welches sich durch seine Bestimmtheit, Vereinfachung und zeitgemäße Veränderungen auszeichnet, liefert den Beweis, wie sehr Se. Majestät der König bemüht sind, das alte Unbrauchbargewordene immermehr zu entfernen und für zweckmäßige, nur auf wirklichen Nutzen berechnete Grundlagen für kriegerische Ausbildung des Heeres Sorge zu tragen, was so vielfach schon auch die Allerhöchsten Bestimmungen über den Felddienst zeigen.

---

† (Aus der Provinz.) Am 11ten d. Monats, Nachts 3/4 12 Uhr, brach bei einem Freigärtner in Louisdorf, Kreis Strehlen, in der Scheuer Feuer aus, wodurch dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie noch eine zweite Freigärtnerstelle in Asche gelegt wurden. 2 Mädchen von 16 und 14 Jahren welche zur Bewachung der in der Scheuer befindlichen Kartoffeln sich in dieselbe gelegt hatten, fanden leider in den Flammmen ihren Tod. — In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. wurde zu Eisenberg, Kreis Strehlen, durch Einbruch und Einsteigen durch das Fenster in die Sakristei die Kirchenkasse von 3 Thlr. 3 Sgr. bestohlen.

(Liegnitz.) Von der königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: der bisherige Schul-Adjuvant Berger zu Panthenau, als Organist und Schullehrer zu Steudnitz Goldberg-Haynauer Kreises: und der bisherige Schulamts-Candidat Johann Gottfried Sommer als Schullehrer zu Wilkau, Glogauer Kreises. Personal-Veränderungen im Be-

zirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau: Dem Land- und Stadtgerichts-Director Kreis-Justiz-Rath Hoffmann-Scholz in Liegnitz sind, nach dem Abgange des Kreis-Justiz-Rath Lemmer, die kreisjustizräthlichen Geschäfte des Liegnitzer Kreises, in ihrem ganzen Umfange wiederum definitiv übertragen worden. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Jonas ist widerruflich gestattet, das Haupt-Amts-Justitiariat bei dem Haupt-Steuer-Amt in Glogau zu übernehmen. Befördert sind der Oberlandesgerichts-Assessor Mattausch in Lambau zum Land- und Stadtrichter in Naumburg a/Q. Der Oberlandesgerichts-Assessor Laube in Liegnitz zum ersten etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Sprottau. Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Sprenger zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Glogau. Die Rechts-Kandidaten Nikisch, Reich und Berendt zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren. Der Land- und Stadtgerichtsactuar Wuttke in Lüben durch Verleihung des Characters als Land- und Stadtgerichts-Sekretär. Der Rathmann Schittler in Löwenberg und der Civil-Supernumerar Reppich in Bunzlau zu gerichtlichen Auktions-Kommissarien. Der Unteroffizier Hartmann in der 3. Kompagnie 6. Infanterie-Regiments interimistisch zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht in Sagan. Versetzt: Der Justiz-Kommissarius und Notarius Wildt in Gumbinnen nach Görlitz als Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Görlitzer Kreises und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts in Glogau. Der Oberlandesgerichts-Assessor Evler als Hülfsarbeiter an das Oberlandesgericht in Köslin. Der Oberlandesgerichts-Assessor Becher zur interimistischen Verwaltung einer etatsmäßigen Assessorstelle an das Land- und Stadtgericht in Hammerstein. Der Oberlandesgerichts-Anscultator Max Graf v. Rittberg in Breslau in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Glogau. In Folge Stellentausches bleibt der Actuarius Traubenberg bei dem Land- und Stadtgericht und der Actuarius Petrowsky bei dem Inquisitoriat in Liegnitz.

Dem Kaufmann Gustav Lauterbach zu Jauer ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln, die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Inhaber dieser Agentur, der Bauergutsbesitzer Sander in Oyas, vormals Kaufmann in Jauer, dieselbe niedergelegt hat. Dem Kaufmann Alexander Sittig zu Lauban ist zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Köln die Genehmigung ertheilt worden.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 14. Mai Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Gottlieb Roße aus Tschicherzig,	Güter	Berlin	Breslau.
Jakob Kubisch aus Golschwitz,	dto.	Glogau	dto.
Friedr. Steicke aus Pommerzig,	dto.	Berlin	dto.
August Hache aus Köben,	dto.	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 5 Fuß 5 Zoll. Windrichtung: Südwest.

Mannigfaltiges.

— (Berlin.) Der so überaus fruchtbare Blüthen und Blumen spendende Mai hat uns am 13ten Morgens in aller Frühe ein sehr starkes Gewitter gebracht, das von einigen heftigen Schlägen begleitet war. So viel uns bekannt geworden, hat der Blitz zwei Mal eingeschlagen, einmal in den Garten des königl. Kriegs-Ministeriums, in einen Lindenbaum, zum andern zwischen 3 und 4 Uhr in das bewohnte Hintergebäude Dresdnerstraße 15. Hier sind (wunderbarer Weise) Menschen nicht getödtet, obwohl ein Formstecher S., in dessen Wohnung der Blitz zündete, am linken Arme und der rechten Seite, jedoch nur unbedeutend, verletzt ward. An den Gebäuden ist der angerichtete Schaden ebenfalls nicht erheblich.

— * Lüttich, 11. Mai Abends. Heute Nachmittag konnte auf der Eisenbahn ein großes Unglück geschehen. Die Königin der Belgier konnte das Leben verlieren, hat aber zum Glück weiter nichts zu bestehen gehabt, als einen grausamen Augenblick des Schreckens, von dem sie sich schnell erholt hat. Ein Extrazug hatte den nach Wiesbaden abreisenden König bis an die Station von Verviers gebracht. Die Königin hatte den König bis dahin begleitet und kehrte nach Brüssel zurück, als der Zug in dem Augenblicke, wo er die Station von Ans verließ, einen außerordentlich heftigen Stoß erhielt. In diesem Augenblicke traf nämlich auch der Zug, welcher um 11 Uhr Morgens aus Brüssel abgegangen war, auf der Station von Ans ein und die beiden Züge begegneten sich auf der Durchkreuzung zweier Bahnen auf einer Stellscheibe. Die Lokomotive des Brüsseler Zuges stieß gegen den Tender des Zuges der Königin. Dieser Tender und mehrere königl. Berlinen wurden zertrümmert oder sehr stark beschädigt. J. M. die Königin befand sich glücklicherweise in ihrem Wagen auf der anderen Seite von der, welche den Stoß erhielt. Der Stoß des Brüsseler Zuges war viel geringer, die Reisenden in den Wagen wurden umgeworfen, aber keiner von ihnen verletzt. Man sagt, daß die Stellscheibe, welche kurz vorher ihre Dienste ganz gut geleistet hatte, in dem Augenblicke, wo die Züge passirten, nicht genau eingriff und so das Unglück herbeiführte; indeß wissen wir hierüber noch nichts Bestimmtes. J. M. die Königin hat, wie wir oben meldeten, nur eine starke Gemüthsbewegung erlitten, und konnte drei Stunden später, nachdem sie einen Brief an den König, von der Eisenbahnstation Ans datirt, geschrieben, ihre Reise nach Brüssel fortsetzen. Der Generel Chazal, Adjutant des Königs, hat eine Rippe gebrochen. Er ist auf einer Sänfte nach Lüttich und in das Hotel l'Europe gebracht worden. Zwei Lakaien sind verwundet, der eine hat den Arm, der andere mehrere Rippen gebrochen. Das sind die Umstände, welche wir sammeln konnten, und wie beklagenswerth das Ereigniß auch durch die Verwundung dreier Personen sein mag, so wird sich doch Jeder Glück wünschen, daß der Vorfall keine ernsteren Folgen hatte und besonders, daß J. M. die Königin der Gefahr entging, von welcher ihre kostbaren Lebenstage bedroht waren.

— (Wesel.) Trotz des Verbotes, Kartoffeln zum Branntweinbrennen zu benutzen, hatte ein hiesiger Branntweinbrenner doch 40 Säcke Kartoffeln zu dem Behufe gekauft, welche aber unserer sehr thätigen Polizei in die Hände fielen, von derselben konfiszirt und an die Armen vertheilt wurden. Der Käufer soll noch außerdem in eine Polizeistrafe von 20 Rthlr. genommen worden sein. (Köln. Z.)

Niederschlesische Zweigbahn.

Auf der Niederschlesischen Zweigbahn sind in den Monaten Februar, März und April d. J. zwischen Glogau und Hansdorf befördert worden:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
16,601 Personen für	7391 Rtlr.	9 Sgr.	3 Pf.
die Einnahme für Güter-Transport (21,469 Ctr.), Gepäck-Ueberfracht, Vieh- und Equipagen-Transport, sowie an Extraordinarien betrug .	7050 =	13 =	6 =
mithin zusammen	14,441 Rtlr.	22 Sgr.	9 Pf.

Handelsbericht.

* Breslau, 15. Mai. Der Getreidemarkt blieb ohne besondere Veränderung; zwar zeigten die Preise einige Mal Neigung zum Fallen, wurden aber durch die wesentlich höheren Notirungen der ausländischen Märkte immer wieder befestigt. Wie man behauptet, so sind im Durchschnitt die Getreidebestände im ganzen preußischen Staate bei gewöhnlichem Consum kaum auf 9 Wochen ausreichend, während die Consumtion von neuer Ernte erst in 12 Wochen beginnen kann. Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte inzwischen wohl schwer durch Zahlenangaben nur einigermaßen zuverlässig nachzuweisen sein, wenngleich andererseits nicht zu leugnen ist, daß bis zur nächsten Ernte noch kräftige Maßregeln nöthig sein werden, um den drohenden Mangel abzuwehren. Der Stand der Winter- und Sommersaaten ist in der ganzen Provinz außerordentlich kräftig und berechtigt bei der sehr fruchtbaren Witterung zu den besten Hoffnungen.

Für weißen Weizen bezahlt man $4-4\frac{1}{2}$ Rthl., für gelben $3\frac{5}{6}-4\frac{1}{3}$ Rthl.

Roggen wird à $3\frac{5}{6}-4\frac{1}{6}$ Rthl. für den Konsum gern gekauft.

Gerste nach Qualität 82—92 Sgr. erlassen.

Für Hafer ist 46—50 Sgr. zu bedingen.

Erbsen gelten $3\frac{5}{6}-4$ Rthl.

Der Umsatz in Kleesaat war mehr belebt, ohne daß die Preise gegen unsere letzte Angabe merklich abwichen; doch zeigte sich für weiße die Meinung günstiger als für rothe. Feine weiße wurde mit $10-10\frac{3}{4}$, mittel $8\frac{1}{2}-9\frac{5}{6}$, ord. $7-8\frac{1}{3}$ Rthl. bezahlt; feine rothe à $8\frac{2}{3}-9\frac{1}{3}$, mittel à $7\frac{2}{3}$ bis $8\frac{1}{2}$, ord. à $6-7\frac{1}{2}$ Rthl. erlassen. Das seit Anfang des Jahres von beiden Sorten ausgeführte Quantum beläuft sich beinahe so hoch, als das in demselben Zeitraum der vier vorangegangenen Jahre zusammengenommen.

Russ. Leinsaat ist diesmal bedeutend weniger als früher kommittirt worden, auch haben die auswärtigen Häuser durch das vorjährige Resultat abgeschreckt, nach hier nur wenig konsignirt; demnach ist es den Kommittenten bei den geringen Vorräthen möglich, vortheilhafte Preise zu bedingen. Man verlangt augenblicklich loco für Pernauer $12\frac{1}{6}$, Rigaer $12\frac{1}{3}$ und Memeler $9\frac{1}{2}$ Rthl.; der Abzug ist lebhaft.

Rapssaat ohne Handel; unter 94 Sgr. ist nicht anzukommen und wird auf Lieferung nach der Ernte auf 82 Sgr. gehalten. Die Berichte aus Ungarn schildern die Beschaffenheit der jungen Saat sehr mißlich, und machen im besten Falle auf kaum eine halbe Ernte Aussicht.

Rohes Rübol ist ganz vernachlässigt; loco ist etwas mit $10\frac{1}{4}$ Rthl. bezahlt; per Herbst verlangt man $11\frac{1}{3}$ Rtl.

Spiritus war zuletzt à $20\frac{1}{3}$ Rthl. verkäuflich.

Zink flau, loco $5\frac{3}{4}-5\frac{2}{3}$ Rthl.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurde: 1) * Stuttgart 9. Mai; 2) Z Berlin 14. Mai; wenn der Artikel in einer der nächsten Nummern nicht erscheint, schreiben wir.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbs.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Vorsichtsmaßregeln, welche durch die Amtsblatt-Verordnung der hiesigen königl. Regierung v. 12. Dez. v. J. (Amtsbl. pro 46, S. 348 u. f.) für die Errichtung von Baugerüsten anbefohlen, werden fast bei allen der jetzt wieder errichteten Baugerüsten vermißt.

Indem daher jene Verordnung der hiesigen königl. Regierung hiermit in Erinnerung gebracht wird, werden zugleich die betreffenden Bauhandwerker hiermit im Voraus benachrichtigt, daß polizeilicherseits innerhalb 14 Tagen eine Revision sämmlicher hiesiger Baugerüste erfolgen wird, und daß diejenigen der gedachten Bauhandwerker, welche dann noch nicht für die Anwendung der in der Amtsblatt-Verordnung vom 12. Dez. v. J. angeordneten Vorsichtsmaßregeln Sorge getragen haben sollten, unnachsichtlich in die sub Nr. 12 der Letzteren angedrohte Strafe bis 20 Rhlr. werden genommen werden.

Breslau, den 14. Mai 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

Breslau, 14. Mai. Gemäß heutiger Vertheilung der hiesigen christkatholischen Prediger wird Herr Hofferichter am 16ten d. hier Vormittags, am 24sten d. in Löwenberg; Herr Vogtherr am 16ten d. in Bernstadt, am 17ten d. in Namslau, am 23sten d. hier Vormittags, am 24sten d. in Malapane, am 25sten d. in Kosel; Herr Eichhorn am 16ten d. hier Nachmittags, am 24sten d. hier Vormittags, und am 23sten d. hier Nachmittags ein Kandidat Gottesdienst halten. V.

Theater-Repertoire.

Sonntag: „**Die Jüdin.**“ Große Oper mit Tanz in 4 Akten, Musik von Halevy.
Montag, neu einstudirt: „**Die Schachmaschine.**“ Lustspiel in 4 Aufzügen von Beck. Carl von Ruf, Herr Heese, vom königl. Hoftheater in Dresden, als dritte Gastrolle.

Verlobungs-Anzeige.

Die am 9ten d. M. stattgehabte Verlobung unserer ältesten Tochter Lina mit dem Vorwerksbesitzer Herrn Semprecht zu Liegnitz, beehren wir uns, allen unsern lieben Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit ergebenst anzuzeigen.
Winzig, den 14. Mai 1847.
Gutsbesitzer Thater nebst Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:
Lina Thater.
Friedrich Semprecht.
Winzig und Liegnitz.

Als Verlobte empfehlen sich:
Renette Danziger.
S. Riesenfeld.
Mislowitz und Langendorf.

Statt jeder besonderen Meldung empfehlen sich als Verlobte:
Mariana Cohn,
Mendel Radt.
Lublinitz. Kozmin.

Verbindungs-Anzeige.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich
Paul Hertzog.
Jenny Hertzog, geb. Schneider.
Mikultschütz, den 12. Mai 1847.

G. A. Seydel aus Frankfurt a/O.,
Natalie Seydel, geb. Mittelstädt,
empfehlen sich als Neuvermählte.
Glasfabrik Ludwikow, den 4. Mai 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute, Nachmittags 2 Uhr, erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau Henriette, geb. Wahnschaffe, von einem gesunden Knaben beehre ich mich, statt jeder besonderen Meldung ergebenst anzuzeigen.
Breslau, den 14. Mai 1847.
Prof. Dr. Wasserschleben.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Anna, geb. Andritzky, von einem muntern Mädchen zeige ich hiermit Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung ergebenst an.
Langenbielau, am 12. Mai 1847.
Victor Knorr.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt jeder besonderen Meldung.)
Die heute Morgen um halb 2 Uhr erfolgte schwere, aber glückliche Entbindung meiner lieben Frau Elise, geb. Bülow, von einem gesunden, muntern Mädchen, zeige ich hiermit Verwandten uud Freunden ergebenst an.
Breslau, den 15. Mai 1847.
Theodor Hertel.

Todes-Anzeige.

Da es Gottes unerforschlichem Rathschluß gefallen hat, uns unsern guten Gatten, Vater, Schwieger- und Großvater, den Herrn Carl Friedrich Koschwitz, gewesenen bürgerlichen Vorwerksbesitzer in Fünfzig-Huben bei Jauer, den 13. Mai, halb 12 Uhr Abends, in einem Alter von 80 Jahren, 2 Monaten und 14 Tagen, ins bessere Jenseits zu rufen, so zeigen wir dies tiefbetrübt nahen Verwandten, Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung, hiermit an, und bitten um stille Theilnahme.
Schweidnitz u. N.-Bögendorf, 14. Mai 1847.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Nach langen Leiden starb gestern den 13ten Mai d. J. Mittags 12¾ Uhr der herzoglich Braunschweig-Oelssche Fürstenthums-Gerichts-Ober-Registrator Herr Carl Horn im Alter von 53 Jahren 1 Monat und 3 Tagen. Wer den Verewigten kannte, wird unsern großen Verlust zu würdigen wissen. Diese Anzeige allen Verwandten, Freunden und Bekannten des Verstorbenen widmend, bitten um stille Theilnahme die Hinterbliebenen.
Oels, den 14. Mai 1847.

Todes-Anzeige.

Am 5. d. Mts. starb plötzlich mein erstgeborener Sohn, der königl. Oekonomie-Commissarius Ludwig Fiedler zu Schildberg, im Großherzogth. Posen, in einem Alter von 44 Jahren 2 Monaten. Dies allen auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten, mit betrübtem Herzen ergebenst anzeigend, bittet um stille Theilnahme:
der Vater des Verstorbenen
und im Namen seiner entfernten Geschwister.
Bodzanawitz, den 12. Mai 1847.

Todes-Anzeige.

Den nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse gestern Abend ¼ auf 11 Uhr an der Bräune erfolgten Tod unsers innigst geliebten, einzigen Sohnes Theobald in dem Alter von 2 Jahren 10 Monaten 3 Tagen, zeigen wir, um stille Theilnahme bittend, Verwandten und Freunden mit tiefgebeugtem Herzen an. Dyhernfurth, den 14. Mai 1847.
Ernst Wandel, Pastor.
Louise Wandel, geb. Gogler.

Schank-Utensilien sind zu verkaufen Neueweltgasse Nr. 20.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Naturwissenschaftliche Versammlung.

Mittwoch den 19. Mai Abends 6 Uhr: Herr Professor Dr. Purkinje Mittheilungen über den Hausschwamm (Merulius depascens) mit Vorzeigung verschiedener Formen desselben und mikroskopische Demonstration seines Gewebes.

Vaterländische Gesellschaft,
Section für Philologie.

Dienstag, den 18. Mai, Abends 6 Uhr. Herr Professor Dr. Wagner wird über Bau und Einrichtung des griechischen und römischen Theaters sprechen und dieselben durch Modelle und Zeichnungen des königl. archäologischen Museums erläutern.

Der schles. Forstverein

versammelt sich in diesem Jahre am 10. bis 12. Juni in Trebnitz und beginnt die erste Sitzung den 10. früh 8 Uhr. — Der Zutritt neuer Mitglieder kann dort bis zum 9. Juni oder früher durch Anzeige bei dem Unterzeichneten erfolgen. — Das Aufnahme-Bureau ist in Trebnitz der Post gegenüber.
Breslau, den 18. Mai 1847.
Der Präses des schles. Forstvereins:
v. Pannewitz.

Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten Verloosung von Pferden und Rindern sind die Nummern
53. 842. 1036. 1406. 1444. 1509.
1521. 1632. 1926. 2212. 2256. 2344.
2387. 2413. 2477. 2646. 2836. 2993.
3181. 3379. 3583. 3587. 3677. 3851.
3866. 4004. 4139. 4256. 4406. 5118.
5279. 5286. 5332. 5335. 5437. 5679.
6109. 6288. 6499. 6581. 6798. 7155.
7197. 7215. 7231. 7476. 7993. 8264.
8391. 8402. 8474. 8481. 8494. 8571.
8784. 8824. 9149. 9310. 9397. 9542.
9597. 9626. 9695. 9858.
gezogen worden, welches vorläufig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Liegnitz, den 10. Mai 1847.
Der Vorstand des Liegnitzer landwirtschaftl. Vereins.
Geier. v. Merckel. Frhr. v. Rothkirch. Thaer. v. Wille.

S — Ess —
Sei **lauer** du, nur nicht so hitzig!
Schreib weniger, doch aber witzig;
Was hat SS gethan dir s—g,
Daß du geworden gar so spitzig? —
Heidelberg im Wonnemonat.

Villa nova
in Alt-Scheitnig.
Heute Sonntag Concert
unter Leitung des Kapellmeister Bialecki.

Alma in Breslau wird ersucht, ihre Adresse mir zukommen zu lassen, da ich durch ein Versehen von ihrer Seite verhindert wurde, an bezeichnetem Tage zu erscheinen. Verschwiegenheit versichert auf's Ehrenwort C. L. H. Breslau poste restante.

Heiraths-Gesuch.

Ein selbstständiger, junger Beamter mit gutem Auskommen, von gefälligem Aeußeren, sucht eine Frau mit 10,000 Rthlr. Nur direkte Adressen, am liebsten in Breslau, werden berücksichtigt, und haftet das Wort eines ehrlichen Mannes für die gebührende Diskretion. Adressen werden bis zum 24. d. Mts. angenommen unter W. Ohlau poste restante.

Bei **Eduard Trewendt**, Albrechtsstraße Nr. 39, der königlichen Bank gegenüber, erschien so eben:

Geschichte
einer
Actien-Zeitung.

8. Geheftet. 32 Seiten. Preis 1 Sgr.

In **A. Gosohorsky's** Buchhandlung (**L. F. Maske**) in **Breslau** (Albrechts-Straße Nr. 3) ist erschienen:
Suckow, Dr., Pfarrer in Grünhartau, **Urtheil über die waadtländischen Prediger nach genauer Einsicht in sämmtliche Aktenstücke.** (Aus dem letzten Hefte des „Propheten“ besonders abgedruckt.) Gr. 8. Geh. 5 Sgr.

Bleichwaaren

werden zur Beförderung ins Gebirge übernommen und bestens besorgt bei
Ferd. Scholtz,
Büttner-Straße Nr. 6.

Die neuen Coupons zu den polnischeu Pfandbr. besorgen wir auch ferner gegen billige Provision und liegen die bis zum 1sten d. M. zu diesem Behufe übernommenen Pfdbr. mit Coupons versehen, zur Abholung bereit.

Gebr. Guttentag.

Der herrschaftliche Diener-Verein

ist seit dem 1. März d. J. hierselbst ins Leben getreten, nachdem die Statuten die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten von Wedell erlangt haben. Der Verein verfolgt die Zwecke: a) erkrankten; b) altersschwachen, siechen dienst- und erwerbunfähigen Mitgliedern Geld-Unterstützungen; c) durch Unglücksfälle, langwierige Krankheiten und lange Dienstlosigkeit verarmten Mitgliedern unverzinsliche kleine Darlehne zu gewähren; d) an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, eine Beihülfe zu den Begräbnißkosten zu zahlen; und e) ohne grobes Verschulden dienstlos gewordenen Mitgliedern, wenn sie sich bisher als zuverlässig, brauchbar, treu und moralisch gut erwiesen haben, durch den Vorstand solchen Herrschaften zur Annahme in ihre Dienste zuzuweisen, die sich deshalb an den Vorstand wenden werden. Um diesem wohlthätigen und nützlichen Zwecke willen sei der Verein zum vielseitigen Beitritt, sowohl als den Herrschaften in- und außerhalb Breslau, die sich seiner Vermittelung bedienen und ihm dadurch Theilnahme und Unterstützung gewähren wollen, auf das Beste empfohlen, der Verein weißt auf diesfällige Aufträge jederzeit und ohne Einmischung von Dritten, unentgeltlich brauchbare und treue Diener, nach Bedürfniß auf Stunden, Tage, Wochen, Monate und länger zu, und wird seine Mitglieder, damit sie sich als solche ausweisen können, mit Legitimations-Scheinen versehen. Meldungen zur Aufnahme, Gesuche und Aufträge wolle man (mündlich oder schriftlich portofrei) an den Vorstand, z. H. des geschäftsführenden Vorstehers **Scholz**, Albrechtsstraße Nr. 34, richten, und sollen dieselben jederzeit auf das Schleunigste ausgeführt werden. Herr Kaufmann **Richard Schreiber** hat gütigst das Kuratorium wie die Verwahrung der Vereins-Haupt-Kasse übernommen.
Breslau, den 14. Mai 1847.
Der Vorstand.

Um einem großen Irthum vorzubeugen, erlaube ich mir anzuzeigen, daß meine seit einigen 20 Jahren bestehende Siegellackfabrik, sich nach wie vor auf der Schuhbrücke Nr. 6 befindet, da leicht eine Verwechselung des Namens eines Zweiten obwalten könnte, und bitte genau auf meine Firma zu sehen.

F. W. Fröhlich,
Siegellackfabrikant, Schuhbrücke Nr. 6, nahe der Junkernstraße.

Magasin de Nouveautés,

Naschmarkt Nr. 42, Ring u. Schmiedebrücke-Ecke, eine Stiege hoch,
in dem früher von Herrn Moritz Sachs innegehabten Lokale.
Wir empfehlen hiermit unser Ateljer zur Anfertigung von **Mantelets, Mantillen** und **Burnussen**, nach 32 verschiedenartigen, in den größten Pariser Magazinen persönlich eingekauften neuesten Modells, als: **Enveloppes de Longchamps, Visites à la Reine Margot, Haytas Espagnoles, Mantelets de Printemps, Mantilles de Luxembourg, Pardessus à la Gitane etc.** zu sehr billigen, aber festen Preisen.

Rother und Littauer.

Etablissements-Anzeige.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich die von Hrn. Adolph Wilhelm Wachner geführte

Spezerei-Waaren-, Tabak- und Mineral-Brunnen-Handlung

von demselben käuflich übernommen habe und für meine Rechnung fortsetzen werde.
Stets werde ich bemüht sein, durch gute und billige Bedienung das mir zu schenkende Vertrauen zu rechtfertigen. Breslau, den 15. Mai 1847.

C. W. Gäbel,
Schmiedebrücke 55, zur Weintraube.

Aufforderung.

Alle die an mich Forderungen zu haben glauben, ersuche ich, diese binnen 8 Tagen geltend zu machen. Gleichzeitig fordere ich alle meine Schuldner auf, mich innerhalb gleicher Frist zu befriedigen, da ich gegen Säumige sofort klagbar werden müßte.
Breslau, den 15. Mai 1847. **Adolph Wilhelm Wachner.**

Im Garten zum Prinz von Preußen

heute Konzert, so wie Frühstück und Abendbrot von einer Auswahl Wiener Speisen, wozu ganz ergebenst einladet:
Bittner, Cafetier.

Zweite Beilage zu № 112 der Breslauer Zeitung.
Sonntag den 16. Mai 1847.

Literarische Anzeigen
der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau.

Jede Woche erscheint:



Humoristisch-satyrische Zeitschrift
mit Illustrationen.

Preis des Jahrganges von 52 Nrn. (à 1—2 Bogen) **mit 4—500 Illustrationen (Original-Karikaturen** und **Bilderwitze),** $5^1/_3$ Rtlr.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Zeitungs-Expeditionen und Postämter an, in **Breslau** die Buchhandlung **Josef Max** und **Komp.**

Insertionsgebühren für die gespaltene Zeile oder Raum 2 Sgr.

Renger'sche Buchhandlung in Leipzig.

Bei **Carl Hoffmann** in Stuttgart ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Fr. Berge, Taschenbuch für Käfer- und Schmetterlingssammler, oder praktische Anweisung, Käfer und Schmetterlinge zu sammeln, zu erziehen, zuzubereiten und aufzubewahren. Nebst einer namentlichen Aufzählung der europäischen Gattungen in systematischer Ordnung. Mit instruktiven Abbildungen der Fang-Instrumente und sonstiger Geräthschaften. Preis, broch. $^2/_3$ Rtlr.

Dieses, 24 Bogen starke, mit den nöthigen Abbildungen versehene Buch, enthält Alles, was **Sammlern** von Schmetterlingen und Käfern zu wissen nöthig ist; die Anleitung zum Fang und zum Aufbewahren ist genau und ausführlich, und das angehängte **vollständige** Verzeichniß aller europäischen Käfer und Schmetterlinge dürfte, da ein anderes nicht vorhanden ist, auch für wissenschaftlich Gebildete zu richtiger Eintheilung und Ordnung ihrer Sammlungen unentbehrlich sein.

Zu Bestellungen empfiehlt sich namentlich die Buchhandlung **Josef Max u. Komp.** in **Breslau.**

So eben erschien bei mir und ist bei **Josef Max** und **Komp.** in **Breslau** zu haben:

Mein Verhältniß
zur Reform-Genossenschaft
und mein Abgang von Berlin.

Zur Charakteristik der neuesten Bestrebungen
von **Dr. Salomon Friedländer.**

Geheftet Preis $7^1/_2$ Sgr.

Leipzig, am 27. April 1847. **Wilhelm Jurany.**

Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung in Hannover sind jetzt vollständig wieder erschienen, und in der Buchhandlung **Josef Max und Komp.** in **Breslau** zu haben:

Ciceronis orationes selectae.

Mit historischen, kritischen und erklärenden Anmerkungen von A. Möbius, für den Schulgebrauch neu bearbeitet von G. Chr. Crusius.

In 6 Heften. Vierte vielfach berichtigte Auflage.
gr. 8. geh. 2 Rthl

Jedes der erschienenen 6 Hefte ist auch einzeln à $^1/_3$ Rthl. zu haben, und enthalten solche: I. Oratio pro T. Roscio Amerino und pro A. L. Archia poeta. — II. Orationes in L. Catilinam IV. — III. Oratio pro lege Manilia und pro Q. Ligario. — IV. Oratio pro rege Dejotaro, pro M. Marcello und post reditum in senatu. — V. Oratio pro L. Marena. — VI. Oratio pro T. Annio Milone.

Durch alle Buch- und Kunsthandlungen ist zu haben, in **Breslau** vorräthig bei **Josef Max** und **Komp.:**

Eisenbahn-Karte von Mittel-Europa
mit
Angabe der Dampfschifffahrts-Verbindungen,
von H. Kunsch.

(Glogau, bei C. Flemming.) In Futteral 12 Sgr.

Die Karte enthält nur Eisenbahnen und Dampfschifffahrts-Verbindungen, und die fertigen Eisenbahnen sind so hervorgehoben, daß die Karte ihrer Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit wegen jedem Reisenden und Postbeamten äußerst willkommen sein dürfe.

In der Buchhandlung **Josef Max** und **Komp.** in **Breslau** ist aus dem Verlage von Basse in Quedlinburg zu haben:

Hirsch Joseph's vollständiges
kaufmännisches Rechenbuch,

enthaltend 1165 Aufgaben. Nach den neuesten Geldcoursen bearbeitet und stufenweise vom Leichten zum Schweren übergehend; nebst Anweisung des Ansatzes und der Ausrechnung jeder einzelnen Aufgabe. Zum Gebrauch für öffentliche u. Privatlehrer; zum Selbstunterrichte für Handlungs-Commis und Lehrlinge, sowie für Beamte, Gutsbesitzer, Oekonomen und Geschäftstreibende. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Geheftet. Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

An einem guten Rechenbuche für den praktischen Kaufmann, Comptoiristen, Banquier rc. war bis jetzt noch immer Mangel. Angehenden Kaufleuten können wir kein besseres Werk, als das vorstehende, mit großer Umsicht und vieler Mühe ausgearbeitete, empfehlen. Der Herr Verfasser sagt hierüber unter Anderm: „Die Rechnungsarten sind mit kleinen und kurzen Erklärungen verbunden, und die Aufgaben auf alle nur mögliche Art und Weise ausgeführt. Vorzüglich sind Regel de Tri-, Agio-, Zins-, Disconto-, Rabatt-Rechnungen und Conto-Currenten, sowie ausländische Waaren- und Wechsel-Rechnungen in großer Mannichfaltigkeit mit Fleiß von mir bearbeitet; von Wechseln und Coursen überhaupt alles Wissenswerthe genau und kurz angegeben; in der umgekehrten Regel de Tri und umgekehrten Quinque bei jeder Aufgabe erklärt, warum die Aufgabe indirekt sei; die in der Theorie so sehr schwerfallenden Wechsel-, Commissions- und Arbitrage-Rechnungen deutlich erklärt und ausgeführt; so daß jeder Ungeübte aus diesem Buche das kaufmännische Rechnen ohne weitere Beihülfe erlernen kann. Es ist vielleicht noch kein kaufmännisches Rechenbuch vorhanden, das aus so mannichfaltigen Aufgaben besteht als dieses, und in welchem dennoch die Aufgaben vom Anfange bis zum Ende alle gehörig angesetzt und völlig ausgerechnet sind, als es hier der Fall ist. — Ich habe so wenig als nur irgend möglich Regeln gegeben, um nicht durch Häufung derselben zu verwirren; überhaupt habe ich den ganzen Unterricht sehr zu vereinfachen gesucht, so daß beinahe bei allen Exempeln durch das ganze Buch von der Regel de Tri an, nur 2 bis 3 verschiedene Verfahrungsarten stattfinden, und also alle Aufgaben immer auf ein und dieselbe Art ausgerechnet werden. Nur hierdurch ist es mir möglich geworden, solche Schüler zu bilden, die schnell und richtig rechnen."

Bei **H. Lucas** in Hirschberg ist erschienen und in **Breslau** bei **Aug. Schulz u. Comp.,** Altbüsserstraße Nr. 10, an der Magdalenenkirche, vorräthig:

Gallerie
der schönsten Ansichten der Erde
nach Zeichnungen und Originalgemälden lebender Künstler.
Ein Buch für die Gebildeten aller Stände.

Enthaltend die wichtigsten und interessantesten Gegenden der Erde in naturgetreuen **und kunstvollen Ansichten in lithographischem Buntdruck.**

Dieses Werk, welches von allen Freunden der Kunst und des Schönen willkommen aufgenommen werden wird, erscheint in Quartformat auf feinem, weißen Papier, in Bänden von je 12 Lieferungen, wovon regelmäßig alle Monate eine Lieferung ausgegeben wird. Jede Lieferung, welche aus einem Bogen Text und einem höchst sauber gearbeiteten Kunstblatte besteht, kostet nur $7^1/_2$ Sgr. Die beigegebenen Kunstblätter eignen sich ganz vorzüglich zu **Zimmerverzierungen.** — Die Abonnenten verpflichten sich zur Abnahme eines Bandes von 12 Lieferungen und erhalten bei Beendigung des Bandes außerdem noch **als Prämie ein prachtvolles buntes Kunstblatt im Werthe von $1^1/_2$ Rthl.**

Hirschberg 1847. **H. Lucas.**

Neisse-Brieger Eisenbahn.

Die Herren Aktionäre der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft laden wir zu einer außerordentlichen General-Versammlung

auf den 14. Juni d. J. Morgens 10 Uhr in Neisse im Gasthofe zum schwarzen Adler hierdurch ein.

Gegenstände der Berathung werden sein:

1) Die projektirte Vereinigung des Betriebes der Neisse-Brieger mit der Oberschlesischen Bahn.
2) Die Wahl der in die Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern des Direktorii und des Ausschusses erforderlichen Mitglieder.
3) Die Anträge mehrer Aktionäre auf Niederschlagung der wegen verspäteter Einzahlung von Einschüssen auf die Aktien verwirkten Konventional-Strafen.

Diejenigen Herren Aktionäre, welche dieser Generalversammlung beiwohnen wollen, haben nach § 25 des Statutes, die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen entweder

in Breslau im Büreau der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft am 11. und 12. Juni oder

in Neisse im Gasthofe zum schwarzen Adler bei dem Bureau-Vorsteher Herrn Faulhaber am 12. und 13. Juni zu produziren,

oder deren am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachzuweisen und zugleich ein doppeltes Verzeichniß der Nummern derselben zu übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, als Einlaßkarte dient. Breslau, den 12. Mai 1847.

Das Direktorium
der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.

Das große badische Eisenbahn-Lotterie-Anlehn
von 14 Millionen Gulden

bietet Gewinne von 50,000, 40,000, 35,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,500, 4,000, 2,000, 1,000 rc. bis 42 Fl. herab.

Die nächste Serienziehung findet am 31. Mai d. J. statt. Original-Loose dazu werden im billigsten Cours sowohl von mir als meinem Haupt-Agenten, Herrn **Joh. Ernst Weigel,** Grimma'sche Straße Nr. 33 in Leipzig prompt besorgt und Pläne, so wie jede Auskunft gratis gern ertheilt.

Julius Stiebel jun. **in Frankfurt a. M.**

Obige Loose werden nach der Ziehung zum höchsten Cours wieder zurückgenommen und ist die Einrichtung getroffen, daß gegen franco Einsendung von 1 Thlr. für Coursdifferenz den blos für diese Ziehung sich Interessirenden 1 Serien-Loos bis nach der Ziehung zurückgelegt wird, worüber Certifikat erfolgt.

Schafscheeren und Schafglocken

in allen Sorten empfiehlt zu den billigsten Preisen
die Eisenwaaren-Handlung von Herz und Ehrlich,
Reuschestrasse Nr. 2, im Schwert neben den 3 Mohren.

Im Verlage von **Graß, Barth Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler:**

Morgenbesser, biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente, mit nützlichen Lehren begleitet, besonders für Bürger- und Landschulen. 8. 6 Sgr.

Morgenbesser, Aufgaben zur Erlernung und Uebung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. 1—3s Heft. 8. à 6 Sgr. Auflösungen der Rechnenexempel hierzu. 1—3s Heft. 8. à 3 Sgr.

Nees von Esenbeck, Naturgeschichte der europäischen Lebermoose, mit besonderer Beziehung auf Schlesien und die Oertlichkeiten des Riesengebirges. 3ter und 4ter Band. 8. à 2 Rtlr.

Ordnung für sämmtliche Städte der königl. preuß. Monarchie. d. d. Königsberg den 19. Novbr. 1808. Nebst den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 bestätigten nachträglichen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. 8. Geh. 6 Sgr.

Scholz, Das Wissenswürdigste aus der Thierkunde für Volksschulen. 1s Bdchn. 8. $12^1/_2$ Sgr.

Stolä-Tax-Ordnung für sämmtliche evangelische Kirchen des städtischen Patronats zu Breslau. 4. Geh. $7^1/_2$ Sgr.

Herrmannsbad zu Muskau in der Oberlausitz.

Die Eröffnung der Bäder im Herrmannsbade zu Muskau findet am 1. Juni statt. Jede Anpreisung der hiesigen Moor- wie Mineral-Bäder unterlassend, da deren Heilkräfte hinlänglich bekannt, erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl obengenannte als auch die Dampf- und Wellen-Bäder aufs zweckmäßigste vervollkommt, so wie theils neu eingerichtet worden sind. Die gebräuchlichsten Mineralwässer, künstliche wie natürliche, sind stets vorräthig. — Auf Anfragen in ärztlicher Beziehung wird der Bade-Arzt Herr Doktor Fettke gern die gewünschte Auskunft ertheilen. — Wohnungen zu den billigsten Preisen sind theils in den Badeanstalten, theils in den zu den Bädern gehörigen Logis-Häusern sowohl für Badende als auch Durchreisende stets zu haben und sind Bestellungen in dieser Beziehung bei dem Unterzeichneten zu machen. — Gleichzeitig erlaube ich mir den in der Stadt gelegenen, von mir aufs zweckmäßigste und eleganteste eingerichteten Gasthof

zum niederländischen Hofe

einem reisenden Publikum ergebenst zu empfehlen.

Sowohl die günstige Lage, da der größte Theil der Fremdenzimmer nach dem schönen Park zu gelegen ist, als auch die große Bequemlichkeit, von dem Gasthofe aus unmittelbar in den Park treten zu können, sind mir Bürge, daß der Aufenthalt jedem der resp. Besuchenden nur ein angenehmer sein kann. Die Preise der Zimmer sind gleich denen auf dem Bade von mir auf das billigste festgesetzt, und wird Bedienung stets eine prompte und reele sein. — Stallungen und Wagen-Remisen sind sowohl auf dem Bade als in dem Gasthofe hinlänglich vorhanden. — Das von mir für die diesjährige Saison engagirte Musik-Chor trifft in den ersten Tagen des Juni ein. Am 13. Juni und 8. August findet großes Extra-Konzert statt. Den resp. Reisenden, welche die Eisenbahn benutzen, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß von Sorau, als nächste Station von hier, täglich 2 Personenposten bald nach Ankunft der Morgen- und Mittagzüge nach Muskau abgehen.

Muskau, im Mai 1847. **Th. Rumbaum**, Pächter des Herrmannsbades.

Speyer's Mode-Magazin für Herren,

Schweidnitzer-Straße Nr. 54,

empfiehlt sein aufs vollständigste assortirtes Lager

completter Herren-Anzüge

zu nachstehenden festen Preisen:

A. Ein Anzug für 16 Rthl.:

1) **Ein Ueberrock** von gutem inländischen Tuche, durchweg mit Orleansfutter.
2) **Ein Beinkleid** von eben solchem Tuche oder von starkem Bukskin.
3) **Eine Weste** von geschmackvollem Gros-Grain oder Wollenstoff.

B. Ein Anzug für 19 Rthl.:

1) **Ein Ueberrock** oder Frack von feinem inländischen Tuche, durchweg mit feinem Camlottfutter.
2) **Ein Beinkleid** von demselben Tuche oder von starkem Doppel-Bukskin.
3) **Eine Weste** von elegantem Seiden- oder Cachemirstoffe.

C. Ein Anzug für 24 Rthl.:

1) **Ein Ueberrock** oder Frack von extrafeinem niederländischen Electoraltuche.
2) **Ein Beinkleid** von niederländischem Doppel-Bukskin oder französischem Tricot d'Elberous (letzteres Sommer-Bukskin).
3) **Eine Weste** von Sammet, schwerem Seiden- oder Cachemirstoffe.

D. Ein Anzug für 30 Rthl.

wird als etwas ganz Ausgezeichnetes nur auf Bestellung geliefert.

Portofreie Aufträge von Außerhalb mit Einsendung des Betrages, werden auf das **Pünktlichste** und **Beste** effektuirt.

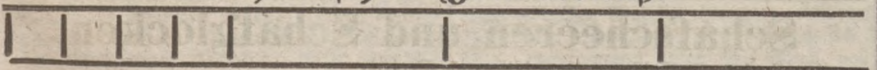
Beifolgende Anweisung zum **Selbstmaaßnehmen** bitte ich gütigst zu beachten.

A. Zu einem Rocke oder Frack.	B. Zu einem Beinkleide.	C. Zu einer Weste.
a) Die Rücken-Taillen-Länge. b) Die Schooß-Länge. c) Die Rückenbreite. d) Die Aermel-Länge (von der Mitte des Rückens — der Rücknath, bei gebogener Haltung des Armes, die äußere Aermelnath entlang a) bis zum Ellenbogen, b) bis zur äußersten Spitze des Aermels gemessen). e) Die Weite des Aermels. f) Am Oberarm, am Ellenbogen. g) Am Handgelenk. h) Die Oberleib-Weite (um die Brust, dicht unter den Armen **unter** dem Rocke gemessen). i) Die Leib- (Taillen-) Weite unter dem Rocke, (nicht zu reichlich, sondern genau richtig gemessen).	1) Die Seitenlänge von der Hüfte bis zur äußersten Spitze des Beinkleides. 2) Die Schritt-Länge (recht exakt zu messen). 3) Die Leibweite (unter dem Rocke). 4) Die Weite am Schenkel, an der Wade, am Fuße.	1) Die ganze Länge (von der Mitte des Nackens bei gerader Haltung bis zur Spitze der Weste). 2) Die Oberleibs-Weite (um die Brust, dicht unter den Armen gemessen). 3) Die Leibweite.

Anmerkung.

Wünschenswerth ist ein genaues Maaßnehmen. Bei Ueberziehröcken bitte ich nicht reichlicher zu messen, sondern es mir zu überlassen, die nöthige Rücksicht darauf zu nehmen. Wenn das Maaß nach Zollen ohne deren nähere Bezeichnung angegeben ist, so wird angenommen, daß das Rheinische von untenbemerkter Länge gemeint ist. Es kann jedoch jeder beliebige Maaßstab gewählt werden.

Rheinisches Zoll-Maaß.



Direkt aus Paris



empfing ich so eben ein großes Assortiment von Hüten in schwarzer, grauer und weißer Farbe, so wie auch eine große Auswahl von Mützen für Herren und Knaben, gleichzeitig empfehle ich auch mein reiches Lager von englischen und französischen Parfümerien.

Alexandre,

Coiffeur, Mchd. et Parfumeur, Ohlauer Straße Nr. 74.

Von der Leipziger Messe retournirt, empfiehlt sein Seiden-, Manufaktur-, Shawls- und Tücher-Lager bei sehr billigen Preisen zu geneigter Beachtung:

Fritz Sachs, Karlsplatz Nr. 6.

Die Wannen- und Bassin-Bäder

sind für diese Saison eröffnet. Zu den Wannenbädern sind alle üblichen Ingredienzien vorräthig. Die Bassin-Bäder haben Ober- und Brunnen-Douche und Brause. Die vorjährigen Abonnement-Billets für Wannen- und Flußbad, sind nur bis Ende dieses Monats gültig und bitte ich dieselben bis dahin in der Badeanstalt, Werderstraße Nr. 2, gefälligst umzutauschen. Breslau, den 15. Mai 1847.

Krollsches Bad. Liebich.

Anzeige für Damen.

Im Besitz meiner neuen **Wiener Sommer-Modells**, welche an Eleganz nichts zu wünschen übrig lassen, offerire ich dieselben sowohl als Copien davon in allen Farben den geehrten Damen. Zugleich empfehle ich eine reiche und elegante Auswahl von Stroh- und Bordüren-Hüten, Hauben, Chemisets und alle in dieses Fach einschlagenden Artikel zu den billigsten Preisen. **Die Damenputz-Handlung von Louise Grüttner,** am Hinter- (Kränzel-) Markt Nr. 1, vis-à-vis der Apotheke.

Franz. Double-Long-Châles und Tücher

in den vorzüglichsten Zeichnungen mit mattem Colorit, sowie die neuesten

Mantilles, Visites 2c.

in Façon, Montpensier, Irene, Grisi, Helene, Victoria und **Isabelle** sind wiederum in vollkommenster Auswahl vorräthig.

Joseph Prager, Ohlauerstr. 8, Rautenkranz.

Beste trockene **Talg-Seife**, à 5 Sgr. das Pfund,
Aechte oranienb. **Sada-Seife**, à 4½ Sgr. das Pfund,
Beste trockene **Soda-Seife**, à 4½ Sgr. das Pfund,
dito dito dito à 3½ Sgr. das Pfund,
Spaar-Seife, à 3 Sgr. das Pfund,
empfiehlt die Colonial-, Farbe-Waaren-, Tabak- und Cigarren-Handlung von
Junck und Prusse, Neumarkt Nr. 28, im Einhorn.

Bei **F. E. C. Leuckart** in **Breslau** ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der rasende Herakles.

Tragödie des Euripides.
Im Versmaße der Urschrift von
Dr. Julius Zastra.
Preis 12 Sgr.

Bei **F. E. C. Leuckart** in **Breslau**, Kupferschmiedestraße Nr. 13, ist so eben erschienen:

Das Auge.

Lied ohne Worte.
Für das Piano komponirt und dem
Fräulein Peppi Möcke
gewidmet von
Carl Schnabel.
Op. 36. Preis 7½ Sgr.

Diese höchst ansprechende Composition verdient die allgemeinste Verbreitung.

Auktion. Am 17. d. M., Vorm. 9 u. Nachm. 2 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Möbel, Hausgeräth, ein **Flügel-Instrument** und **neue feine Bordürenhüte** versteigern. **Mannig**, Auct.-Kommiss.

Auktion. Am 18. d. M. Nachm. 2 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße eine bedeutende Parthie abgelagerter Zigarren versteigern. **Mannig**, Auktions-Kommissarius.

Auktion. Am 19. d. M., Vorm. 9 Uhr sollen in Nr. 7 Salzgasse diverse Möbel und Hausgeräthe, so wie 500 Kubikfuß eichenes beschlagenes Holz versteigert werden.
Mannig, Aukt.-Kommiss.

Auktion. Am 19. d. M., Nachm. 2 U., werde ich in Nr. 42 Breitestraße 76 Stück Parchente versteigern.
Mannig, Aukt.-Kommiss.

Auktion.

Im Auftrage des königl. Land- und Stadt-Gerichts hierselbst werde ich auf
den 26. Mai d. J. Vorm. 9 Uhr
und die folgenden Tage die zum Nachlasse des verstorbenen Spediteurs Schuberth hierselbst gehörigen Sachen, als: 1000 Tonnen Kohlen, Pferde, Wagen, Möbel, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Gewehre u. s. w. in dem Sterbehause Nr. 68 der Beuthener Vorstadt, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Gleiwitz, den 12. Mai 1847.
Fieber, Aktuar.

5000 Rtl. werden gesucht gegen jura cessa. Das Kapital haftet auf einem hiesigen, nahe am Ringe belegenen Grundstück, welches in der Feuer-Sozietät mit 36000 Rtl. versichert und für 75000 Rtl. gekauft worden ist. Die abzutretende Hypothek per 5000 Rtl., zinsbar mit 5 Prozent, geht mit 36000 Rtl. aus. Der Hypothekenschein kann eingesehen werden Nikolaistraße 34, eine Treppe.

Unterrichtsstunden

im Klavierspielen und in der französischen Sprache werden ohnweit der General-Landschaft, Neue Gasse Nr. 19, 3. Stock rechts ertheilt.

Güter-Verkauf.

Zum Ankauf einer äußerst vortheilhaft behandelten Gutsherrschaft von über 3500 Morgen reinen Weizenbodens, nebst allem sonstigen Zubehör, in polnisch Kujavien an der Weichsel, nahe Thorn, wird von einer deutschen Familie ein Theilnehmer mit etwa 15000 Rtlr. baar gesucht.
Zerbst in Rogasen.

Während des Wollmarkts

ist Schmiedebrücke Nr. 17 zu den vier Löwen, im ersten Stock das Eck-Zimmer nebst Kabinet zu vermiethen.

Heiraths-Gesuch.

Ein Kaufmann von 27 Jahren, wohnhaft und theilnehmend an einem gut rentablen Geschäft in einer lebhaften Stadt des Regierungsbezirk Liegnitz, wünscht eine ihrem Alter wie Persönlichkeit und Bildung entsprechende Dame zur Lebensgefährtin. Zu Sicherstellung der Zukunft, so wie zu Erweiterung des Geschäfts wird aber ein disponibles Vermögen von circa 3 bis 5000 Thaler gewünscht. Darauf reflektirende Damen wollen vertrauungsvoll, bei Zusicherung der größten Discretion, ihre Adresse mit T. Z. bezeichnet, in der Handlung Stockgasse Nr. 28 zu Breslau zur Beförderung niederlegen.

Im Schaffgotschgarten

Sonntag den 16. Fisch- und Krebs-Essen nebst Konzert und Tanzmusik, wozu ergebenst einladet: **Schneider**, Cafetier.

In Liebichs Garten!

Heute, den 16. Mai großes Konzert; Näheres die Anschlagezettel.

Dienstag, den 18. d. M. großes Militair-Horn-Konzert von dem Musikchor der königlichen hochlöblichen 2. Abtheilung der 6. Artillerie-Brigade. Näheres die Anschlagezettel.

H. Kutzner.

Im Tempelgarten.

Das wegen ungünstiger Witterung am vorigen Sonntage, den 9ten Mai, ausgesetzte **Trompeten-Concert** findet heute, den 16. Mai, statt, wozu ergebenst einladet:
Heydorn.

Zum Tanzvergnügen

auf heute, Sonntag, ladet ergebenst ein:
Boldt,
Cafetier in Grüneiche a/O.

Im Schweizerhause

Sonntag den 16. u. Montag den 17. Mai **Concert.** Entree à Person 1 Sgr.
Verw. **Stephani.**

Fleisch- u. Wurstausschieben

nebst Abendbrot heute, Sonntag, wozu ergebenst einladet:
Baumert,
Brauer in Protsch a W.

Demoiselles für feineren Damenputz, in Hüten, wo möglich auch in Hauben geübt, finden dauernde Beschäftigung in der Handlung Nikolaistraße Nr. 8.

Diejenigen, welche sich hierorts mit der Verpflegung kranker Personen beschäftigen, wollen sich gefälligst Behufs ihrer Aufzeichnung in das nach Johanni erscheinende Adreßbuch von Breslau zwischen 7 u. 8 Uhr Früh bei dem Unterzeichneten persönlich melden.
Vogt, königl. Polizei-Kommissar,
Kupferschmiedestraße 37.

Zum Wollelagern

ist ein großer Keller zu vermiethen
Reuschestraße Nr. 60.

Pflanzenpressen

sind stets vorräthig bei
C. Wolter, große Groschengasse Nr. 2.

Im Weißgarten sind nächste Johanni zwei Wohnungen von 2 und 3 Stuben nebst Beigelaß anderweitig aufs Jahr oder erforderlichen Falls auch nur für den Sommer zu vermiethen.

Ein Handwagen steht zu verkaufen Nikolaivorstadt, Langegasse 22 bei Krause.

Stroh- und Bordüren-Hüte

eigener Fabrik, ohne Garnirung oder auch geschmackvoll garnirt mit den **neuesten Modebändern**; feine Basthüte, seidene Zughüte, Wiener Häubchen, so wie alle in dieses Fach gehörigen Artikel sind auch bei mir stets in größter Auswahl vorräthig.

E. Willner, Riemerzeile Nr. 20, eine Treppe.

Die Maschinen-Chocoladen-Fabrik von Ferdinand Weinrich,
am Hinter-Markt № 1.

empfiehlt folgende Fabrikate: feine Vanillen- und Gewürz-Chocolade, Gesundheits-, homöopathische, Gersten-Malz-, Zittwer- oder Wurm-, Isländisch- und Carageen-Moos-, Salep- und Leberthran-Chocolade; Cacao-Masse in Blöcken und Tafeln; ächten Cacao-Thee; ferner für Husten- und Brustleidende: Eibisch- und Mohrrübenbonbons, Kräuter- und Malzbonbons, Wegwatte u. s. w., unter Versicherung bester Qualität, zur geneigten Abnahme.

C. Staritz, Mechanicus und Daguerréotypist
Albrecht-Str. № 22, im deutschen Hause,
fertigt Lichtbilder von 9-3 Uhr.

A. KRAUSE,
Holzschneidekünstler, Graveur in Holz und Metall,
empfiehlt sein Atelier, Albrechtsstr, № 33.

zur Anfertigung von Xylographien, Illustrationen zu Werken, Vignetten, Etiquetten, Zeitungs-Anoncen 2c. 2c. — Desgleichen werden Formen zum Tapeten- und Kattundruck gestochen in sehr geschmackvollen Dessins. Derselbe fertigt eben so Metall-Schilder an Thüren, Särge u. s. w. Auch können junge Leute in der Holzschneidekunst Unterricht halten.er

---



Lithographisches Institut,

Ring Nr. 31 (goldner Baum) und Schuhbrücke Nr. 76,
empfiehlt sich zu allen dieses Fach betreffenden Aufträgen unter Zusicherung sauberer Ausführung bei billigsten Preisen.

Velour d'Utrecht in den beliebtesten Farben,
gestickte Tüll- und Moll-Gardinen,
Seiden-, Damast- und Cachemir-Tischdecken,
Velour-Tepiche in allen Größen
empfiehlt in großer Auswahl:
Joseph Prager, Ohlauerstr. 8, Rautenkranz.

Lokal-Veränderung.

Mit dem morgenden Tage verlegen wir unser Geschäftslokal von der Altbüßerstraße Nr. 6 nach der

Albrechtsstraße Nr. 40,

verbinden damit ein

Spezerei-Waaren-, Tabak- und Cigarren-Geschäft en détail,

und werden uns bemühen, durch reele und billige Bedienung das Vertrauen eines hochgeehrten Publikums zu erwerben.

Gleichzeitig empfehlen wir unser Commissionslager von Gemüse-, Feld-, Garten-, Holz- und Blumen-Samen zur gütigen Beachtung.

Breslau, am 16. Mai 1847.

W. Arndt u. Comp.,

Hamburger's Strohhut-Lager,
Schweidnitzer Straße Nr. 51, zur Stadt Berlin,

empfiehlt sein reich sortirtes Hut-Lager in deutschen und italienischen Geflechten für Dam" und Mädchen;

Bordüren-Hüte

in allen Nüancen und in den geschmackvollsten Façons, so wie etwas ganz Neues:

Pariser Zephir-Hüte,

die ihrer Eleganz wegen, Alles bisher in diesem Fache da gewesene übertreffen.

Außerdem empfehle ich italienische Herren- und Knaben-Mützen in größter Auswahl zu den solidesten Preisen.

Die beliebten von andern bereits annoncirten Gartenhüte verkaufe ich in bunt das Stück à 10 Sgr. und weiß à 12½ Sgr.

Aechten Neumarkter Zwieback

empfingen wiederum und empfehlen: **Junck** und **Prusse,** Neumarkt Nr. 28, im Einhorn.

Ein Rittergut

mit 2400 Morgen Fläche, worunter ⅔ Forst, theils mit schlagbarem Holze bestanden, 500 Rthlr. reine Silberzinsen, ist für den Preis von 50,000 Rthlr., mit 16—20,000 Rthlr. Einzahlung, sofort zu verkaufen. Außerdem sind mehrere Rustikalgüter sehr preiswürdig mit geringer Einzahlung sofort zu verkaufen. Näheres im Commissions-Comtoir, Schuhbrücke Nr. 13.

Pommersche Gänsebrüste,

das Stück 15 Sgr., Spick-Aale, Bricken und Rauchheringe offerirt billigst:
A. Reiff, Altbüßer-Str. Nr. 50.

Ganz- und halbgedeckte leichte Wagen neuester Façon empfiehlt zu soliden Preisen:
W. Streicher, Wagenbauer,
Bischofsstraße Nr. 8,
dem „König von Ungarn" gegenüber.

Zum Verkauf.

Eine Besitzung, in der Schweidnitzer Vorstadt gelegen, neu gebaut, nebst Garten und Hofraum, welche sich auf 8000 Rthlr. verzinset, wobei zwei Bauplätze nicht mit in Anrechnung kommen, ist für 7000 Rthlr., mit 2000 Rthlr. Einzahlung, zu verkaufen. — Näheres bei **F. Jestel,** große Groschengasse Nr. 6, Morgens bis 10 Uhr, Nachmittags bis 3 Uhr.

Steppdecken

in Seide, Purpur und Croisé, auf das Geschmackvollste dessinirt, bei größter Auswahl

zu Fabrikpreisen in Speyer's Magazin, Schweidn. Str. 54.

Eine noch wenig gebrauchte Raps-Drill-Maschine verkauft das Dominium Malkwitz, Breslauer Kreises.

Flügel-Instrumente in Mahagoni und Kirschbaum neuester Construktion, stehen zu soliden Preisen zum Verkauf: Schweidnitzer Straße Nr. 16, beim Instrumentenmacher Koch.

Meine Stiefelfabrik befindet sich Ring Nr. 4. Stiefeln in allen Sorten, zu dem Preise von 1½ bis 2½ Rthlr., so wie auch eine Sorte feinere Stiefeln, sind zu haben beim Schuhmacher-Meister August Hoffmann.

Ein leichter Fracht- und ein Brettwagen, im noch brauchbaren Zustande, und eine Schrotmühle stehen billig zu verkaufen: Neue Schweidnitzer Nr. 6, bei J. G. Herzog.

Oberschlesische Steinkohlen
aus den **Godulla**schen Gruben offerirt bei Abnahme von größern Quantitäten zu **27 Sgr.** per Tonne:
die Niederlage im oberschles. Bahnhofe,
erste Bude links.
C. A. Wedel.



Eine Kuh, ächt Schweizer Race, ist wegen Mangel an Raum zu verkaufen: Gartenstraße Nr. 29.

In einem der besuchtesten Badeörter Schlesiens ist für die kommenden Sommermonate ein vollständiges Galanterie-Waaren-Lager kommissionsweise zum Selbstkostenpreise zu übernehmen. Die verkauften Waaren dürfen erst nach beendigter Badezeit bezahlt, die nicht verkauften zu den in Rechnung gestellten Preisen wieder zurückgegeben werden. Kaution sind hierzu 800 bis 1000 Rthl. erforderlich. Ring Nr. 35 1 Tr. das Nähere.

Ein junger Mensch, von rechtlichen Eltern, welcher Lust hat, die Tuchhandlung zu erlernen, kann sich Ring Nr. 42 im Gewölbe melden.

Bienen-Reise.

Dinstag den 25. Mai, am dritten Pfingstfeiertage, findet die verabredete Jahresreise zu dem in der Bienenkunde so vorzüglich erfahrenen Herrn Pfarrer Dzierzon nach Carlsmarkt, Brieger Kreises, statt; woran alle Vereinsmitglieder und Diejenigen Theil nehmen können, welche hieran ein Interesse haben, und durch den Augenschein, so wie durch Anschaffung der Beschreibung dieser Bienen-Behandlungs-Methode sich unterrichten wollen.

Koppitz bei Grottkau.

Bruckisch, Bienen-Vereins-Vorsteher.

Auf dem Dom. Sillmenau (bei Cattern) stehen einige fette Kühe zum Verkauf.

Offener Gärtner-Posten.

Ein unverheiratheter Gärtner, mit guten Zeugnissen versehen, findet sofort ein Unterkommen: Klosterstraße Nr. 60.

Abgelagerten

Rollen-Portorico,

in Rollen von circa 3 Pfd., per Pfd. 6½ Sgr., empfiehlt zur gütigen Beachtung:

C. G. Mache,
Oder-Straße Nr. 30.

Schafvieh-Verkauf.

150 drei- und zweijährige tragende Muttern und 250 Schöpse stellt das Dominium Pilsnitz bei Breslau zum Verkauf. Die Heerde ist aus der Kritschener hervorgegangen.

---

700 Mutterschafe und Schöpse verkauft das Dominium Rosnochau, Neustädter Kreises, in Oberschlesien. Näheres bei dem Wirthschaftsamt daselbst.

---

500 Mutterschafe und Schöpse sind bei den Dominien Krolkwitz und Neuen, Breslauer Kreises, zu verkaufen. Nähere Auskunft bei dem Wirthschaftsamt zu Neuen bei Domslau.

Mineral-Brunnen
(1847r neuester Schöpfung)

als: Selter, Ragozzi, Marienbader Kreuz-Brunn, Eger Franzensbrunn und Salzquelle, Karlsbader Schloß- und Mühlbrunnen, Püllnaer und Saidschützer Bitterwasser, Ober-Salzbrunn 2c. empfing direkt von den Quellen und offerirt billigst:

C. W. Gäbel,
Schmiedebrücke 55, zur Weintraube.

Sonntag den 16. Mai wird unsere **patentirte Schwimm-Anstalt** am großen Wehre eröffnet. Der Zugang zu derselben ist in der Salzgasse. Für Herren ist ein besonderes Abonnement eröffnet.

Ed. Scholz und **F. Schröer.**

Rococo-Möbel
und werthvolle Oelgemälde aus allen Schulen von berühmten Meistern, für Kirchen und Sammler, sind zu verkaufen: Stockgasse 31, im Gewölbe, bei **Welsch.**

Zu verkaufen:
ein moderner Mahagonitrümeau,
ein polirter Ausziehtisch für 18 Personen:
Reuschestraße Nr. 56, im ersten Stock.

Zu verkaufen habe ich sofort eine dreigängige Wassermühle mit starker Wasserkraft, in Oberschlesien gelegen. Die Uebersicht ist bei mir einzusehen. **Tralles,** Schuhbrücke 66.

Wattirte Bettdecken

in Seide, Purpur, Kattun, empfiehlt in größter Auswahl:

H. Dienstfertig,
Ring- und Albrechtsstraßen-Ecke Nr. 59.

Zwei Ochsen und vier Kühe, mit Schrot gemästet, stehen auf dem Domin. Petersdorf bei Jordansmühl zum Verkauf.

Wollene und seidene Kleider,
Tücher, Shawls, Beinkleider, Westen und Glaceehandschuhe werden schön, billig u. schnell gewaschen. Bestellungen werden Stockgasse Nr. 18 im Möbelgewölbe erbeten.

In der Odervorstadt, Mehlgasse Nr. 7, ehemals Gabelgarten, ist ein Wäscheabtrocknenplatz zur gefälligen Benutzung eingerichtet; zugleich auch eine engl. Drehmangel aufgestellt.

Während des Wollmarkts ist für 8 Rthlr. Reuschestraße Nr. 18, eine Stiege vorn heraus, ein freundliches Zimmer, gut möblirt, zu vermiethen.

Zu vermiethen
sind vom 1. Juni ab zwei möblirte Zimmer von einem und zwei Fenster in dem neu erbauten Eckhause, Stadtgraben und Neue Schweidnitzer Straße, mit einer der schönsten Aussichten. Näheres Elisabet-Straße Nr. 8, in der Tuch- und Modewaaren-Handlung.

Während des Wollmarkts
sind Elisabet-Straße Nr. 8, im König von Preußen, zwei Zimmer und ein Kabinet, auch getheilt, zu vermiethen.

Während des Wollmarkts
ist Herrenstraße Nr. 24, in der ersten Etage, vorn heraus, ein freundliches Zimmer nebst Möbeln zu vermiethen.

Während des Wollmarkts
ist ein großes elegantes Zimmer nebst Kabinet und am schönsten Theil des Ringes, Nr. 39, erste Stock, zu vermiethen. — Das Nähere daselbst.

Zu vermiethen
am Ohlauer Stadtgraben Nr. 17 und 18 im Vordergebäude ein Theil des dritten Stockwerks, als auch im Hofgebäude mehrere kleine Wohnungen, welche bald bezogen werden können.

Ein sehr angenehm belegenes Sommerquartier von 6 Piecen und Saal, im Ganzen als auch getheilt, mit Benutzung eines sehr großen hübschen Gartens, über den Sommer in der Nähe von Breslau zu vermiethen. Näheres durch **F. H. Meyer,** Weidenstr. Nr. 27.

Zu vermiethen und Johanni d. J. zu beziehen ist Rosenthalerstraße Nr. 6 im ersten Stock 2 Stuben und Küche. Näheres daselbst.

Angekommene Fremde.

Den 14. Mai. Hotel zum weißen Adler: Major Bar. v. Tschudi u. Frau von Hock a. Pyrmont. Graf von Esterhazy und Fürst v. Kabetzkoi a. Wien. Gutsbes. Gottschling a. Liegnitz, Hirschner a. Polen. Kaufl. Schaller a. Frankfurt, Müller a. Stuttgart, Grenzberger a. Ratibor, Keller a. Danzig, Gumprecht a. Zittau. Geschäftsführer Rohrbach a. Friedrichsgrund. — Hotel zur goldenen Gans: Fr. Gutsbes. Guradze aus Tost. Fabrikbes. Seydel a. Wien. Fräulein Neubarth a. Wriezen a. O. Kaufl. Lesser a. Berlin. Wunder a. Liegnitz. Geschäftsführer Gebauer a. Wallisfurth. Baron v. Stempel a. Schön-Johnsdorf. Fabrik. Tauchert a. Merseburg. Gutsbes. Geyer a. Tscheschendorf. — Hotel de Silesie: Gutsbes. Bar. a. Seherr-Thoß aus Moschen. Stallmeister Hochstetter und Part. Hecht a. Berlin. Fr. v. Köckritz a. Mondschütz. Fr. Kommerz.-R. Baum a. Danzig. — Hotel zum blauen Hirsch: Fabrik. Hämpfel a. Namslau. Eigenth. Stojawski a. Polen. Kfl. Urban, Herrmmann u. Kleiderhdlr. Richter aus Berlin. Kaufm. Hiller a. Frankfurt. — Hotel zu den drei Bergen: Land- u. Stadtger.-Assessor Böge aus Neumarkt. Kaufl. Nowka a. Fraukfurt a. O., Lahusen a. Leipzig, Ravenee, Beamter Werther u. Baumeister Hoffmann a. Berlin. Bau-Cond. Richter a. Jarocin. Postsekr. Beilstein a. Weimar. Fabrikbes. Landsberger a. Meisenheim. — Hotel de Saxe: Partik. Potocki a. Lemberg. — Zettlitz's Hotel: Kaufm. Hausmann aus Ratibor. — Zwei goldene Löwen: Kaufm. Mendelsohn aus Danzig. — Deutsches Haus: Kaufm. Werner a. Schmiedeberg. Dr. Schreiber a. Liegnitz. Gutsb. v. Pruski a. Widczyn, Olbrich a. Schönheide. — Weißes Roß: Kürschnermeister Seibt aus Warschau. Maurermeister Hofmann a. Lüben. — Goldenes Schwert: Insp. Heissig a. Bojanowo. — Goldener Hecht: Part. Kestenberg a. Krakau. Schauspieler Böhme a. Berlin. Fabrik. Tillmann a. Ziegenhals. Weißer Storch: Partik. v. Maltzan aus Bunzlau.

Privat-Logis. Karlsstr. 50: Kaufl. Schönberg a. Krakau, Margulis a. Stanislawczyk, Cohn a. Berlin. — Altbüßerstr. 55: Bürgermeister Günther u. Schullehrer Güttel a. Leimbach. — Schweidnitzerstr. 5: Holzhdl. Freudenberg a. Pause bei Sagan. — Friedr.-Wilhelmsstr. 65: Gutsbes. Sydow a. Bernstein in der Neumark.

Breslauer Cours-Bericht vom 15. Mai 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95½ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113⅓ Gld.
Louisd'or, vollw. 111½ Gld.
Poln. Papiergeld 99⅚ Gld.
Oester. Banknoten 102 11/12 bez. u. Br.
Staatsschuldscheine 3½ % 93½ bez. u. Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95⅔ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½ % —
dito Gerechtigkeits 4½ % 96¾ Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102⅓ u. ½ bez. u. Gld.

Posener Pfandbriefe 3½ % 92 7/12 bez.
Schles. dito 3½ % 97 7/12 Gld.
dito dito 4% Litt. B. 102⅓ Gld.
dito dito 3½ % dito 95⅙ Gld.
Poln. Pfdbr., alte 4% 94⅚ Gld.
dito dito neue 4% 94⅓ Gld.
dito Part.-L. à 300 Fl. 96 Br.
dito dito à 500 Fl. 79½ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17¼ Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 81⅓ Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. 103½ Gld.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 97⅙ bez. u. Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 100 Br.
dito dito Prior. 4% 95½ Br.
Niederschles.-Märk. 4% 86⅙ Gld.
dito dito Prior. 5% 101⅔ Gld.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 86½ Gld.

Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 90⅙ bez.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% 99¼ Gld.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 62½ bez. u. Gld.
Krak.-Oberschl. 4% 75¼ Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% —
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 70⅓ u. ½ bez.

Breslauer Wechsel-Course vom 15. Mai 1847.

Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	—	Briefe.	139⅓	Gld.
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	150 11/12	„	—	„
dito dito 2 Mon.	150	„	—	„
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	—	„	6. 23	„
Wien 2 Mon.	102	„	—	„
Berlin, à vista	100⅙	„	—	„
dito 2 Mon.	—	„	99	„

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 14. Mai 1847.

Breslau-Freiburger 4% 99¼ Gld.
Niederschlesische 4% 85⅚ bis 86 bez.
dito Prior. 4% 92 Br.
dito dito 5% 101⅞ bez.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. 4⅓ % —
Oberschles. Litt. A. 4% 103¾ Br.
dito Litt. B. 4% 96¾ Gld.
Wilhelmsbahn 4% 87 bez.
Krakau-Oberschl. 4% 75 bez. u. Br.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% —

Köln-Minden 4% 90⅓ u. ¼ bez. ⅜ Gld.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 70⅝ Br. ½ Gld.
Posen-Stargarder 4% 82¾ Br.
Sächs.-Schlesische 4% 99 Gld.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine 3½ % 93½ bez.
Posener Pfandbriefe 4% 102 u. 102¼ etw. bez. u. Br.
dito dito neue 3½ 92¼ Gld.
Warschauer dito alte 4% 94½ bez.
dito dito neue 4% 94 bez. u. Gld.

Breslauer Getreide-Preise vom 15. Mai 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
Weizen, weißer	4 Rtl.	15 Sg.	— Pf.	4 Rtl.	10 Sg.	— Pf.	4 Rtl.	5 Sg.	— Pf.
dito gelber	4 „	10 „	— „	4 „	5 „	— „	3 „	25 „	— „
Bruch-Weizen	3 „	25 „	— „	3 „	20 „	— „	3 „	15 „	— „
Roggen	4 „	5 „	— „	4 „	— „	— „	3 „	25 „	— „
Gerste	3 „	— „	— „	2 „	25 „	— „	2 „	20 „	— „
Hafer	1 „	18 „	— „	1 „	15 „	— „	1 „	12 „	— „

Universitäts-Sternwarte.

13. und 14. Mai.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	7, 86	+ 13, 10	+ 9, 4	2, 1	22° WNW	heiter
Morgens 6 Uhr.		8, 92	+ 13 30	+ 9 0	2, 0	10° WSW	„
Nachmitt. 2 Uhr.		8, 88	+ 15, 70	+ 16 3	6, 0	8° WSW	große Wolken
Minimum		7, 68	+ 13 10	+ 9 0	2, 0	2°	
Maximum		9 20	+ 16 00	+ 17, 0	6, 0	90°	

Temperatur der Oder + 14, 6

14. und 15. Mai.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	7, 92	+ 15, 00	+ 12, 2	2, 3	10° SO	heiter
Morgens 6 Uhr.		6, 86	+ 13, 75	+ 10, 3	1, 2	10° OSO	fast heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		7, 46	+ 14, 60	+ 13 5	2, 4	24° WNW	meist überw.
Minimum		6, 82	+ 13, 75	+ 10, 3	1, 2	2°	
Maximum		8, 10	+ 15, 25	+ 14, 8	2, 4	39°	

Temperatur der Oder + 14, 3

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Extra-Blatt zur Breslauer Zeitung.

Montag, den 17. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 12. Mai.

Die Sitzung beginnt 10 Minuten nach 10 Uhr, unter dem Vorsitze des Landtags-Marschall v. Rochow.

Marschall: Es ist die Allerhöchste Entscheidung über meine allerunterthänigste Eingabe eingegangen, betreffend die Auslegung des § 26 des Geschäfts-Reglements.

Sekretär Naumann verliest diese Entscheidung vom 9. Mai d. J., welche so lautet:

„Ich eröffne Ihnen auf die Anzeige vom 5ten d. Mts. daß Ich Ihr Verfahren in Beziehung auf die anliegend zurückerfolgende Petition mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen, die Aufrechterhaltung der polnischen Nationalität und Sprache betreffend, vom 29sten v. M. nur vollkommen billigen kann. Denn da nach § 13 der Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des vereinigten Landtages Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben sollen, so dürfte der bezeichnete Antrag, welcher ausdrücklich dahin gerichtet ist, die den Polen im Großherzogthum Posen zugesicherte Nationalität schützen und pflegen zu lassen, indem derselbe lediglich die Interessen Einer Provinz als seinen Gegenstand bezeichnet, nicht zur Berathung der Kurie der drei Stände gelangen, und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind. Ihren Wunsch, die bezeichnete Petition ausnahmsweise zur Berathung der Stände-Kurie zu überweisen, würde Ich um so lieber erfüllen, als die darüber anzuknüpfenden Verhandlungen nur geeignet sein könnten, Meine wohlmeinenden Intentionen für alle Meine Unterthanen polnischer Nation ins Klare zu stellen; es würde aber diese Ueberweisung eine offenbare Verletzung des Gesetzes enthalten, und muß Ich es Mir lediglich aus diesem Grunde versagen, darauf einzugehen. Dagegen dürfen die Unterzeichner der Petition, wenn solche entweder durch Vermittelung des nächsten Provinzial-Landtages oder jetzt unmittelbar an Mich gelangt, versichert sein, daß der Inhalt auf das Genaueste geprüft und jeder Beschwerde, welche sich als begründet herausstellen möchte, Abhülfe gewährt werden wird.

Berlin, den 9. Mai 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Au
den Marschall der Kurie der drei
Stände des vereinigten Landtags,
Oberst-Lieutenant v. Rochow."

Marschall: Die verehrten Antragsteller aus der Provinz Posen werden hieraus entnommen haben, daß Se. Maj. der König zwar nicht geruht haben, meine allerunthänigste Bitte in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen; indessen der Allerhöchste Bescheid giebt doch eine Erfüllung, die dem sehr nahe steht, was ich gebeten habe. Se. Majestät der König haben Kenntniß von dieser Petition genommen, Sie wollen, wenn diese Petition entweder jetzt oder durch Vermittelung des Provinzial-Landtages bei Allerhöchstdemselben eingereicht wird, darauf Rücksicht nehmen und Alles, was möglich ist, erfüllen. Ich glaube, die verehrten Bittsteller werden sich dadurch befriedigt halten.

Anzuzeigen habe ich noch, daß Se. Majestät der König befohlen haben, daß bei der heute angekündigten Berathung über die Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, der Herr Präsident Lette das Ministerium des Innern vertreten wird.

Auch habe ich anzuzeigen, daß der von 137 Mitgliedern unterzeichnete, bei mir eingegangene Antrag, den ich dem Hrn. Marschall der Herren-Kurie mit dem Anheimgeben zugeschickt hatte, ihn in den vereinigten Kurien zur Berathung zu bringen, mir von demselben, als hierzu nicht geeignet, wieder zugestellt worden, mir also nichts übrig geblieben ist, als ihn demjenigen der Herren Unterzeichner, welcher an der Spitze steht, zurückzugeben.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich fand, als ich gestern Abend spät nach Hause kam, das Schreiben vor und habe noch nicht Zeit gehabt, den übrigen Herren Antragstellern von dem Inhalte des Schreibens Kenntniß zu geben.

Marschall: Wir kommen zur Fortsetzung der Berathung über das Reglement wegen der noch zwei ausgesetzten Punkte, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. Der erste Punkt betrifft einen Antrag des Herrn Abgeordneten von Saucken in Beziehung auf § 25.

Landtags-Kommissar: Der eben genannte Antrag eines geehrten Deputirten aus der Provinz Preußen hat mir in der letzten Sitzung Veranlassung gegeben, zu erklären, daß der Antrag auf die Prüfung der Wahlen durch die hohe Versammlung den Anspruch eines neuen wesentlichen Rechtes involvire und daher nicht als Amendement zu dem Geschäfts-Reglement einzubringen sein würde. Es ist darauf in Frage gestellt worden, wie es mit der Prüfung und Bestätigung der Wahlen für die Provinzial-Landtage, welche bekanntlich zugleich die Wahlen für den vereinigten Landtag sind, seither gesetzlich und faktisch gehalten worden sei, und da ich nicht vorbereitet war, auf die einzelnen dabei zur Sprache gebrachten Punkte sofort mit vollkommener Gewißheit Auskunft zu geben, so habe ich mir dies für die heutige Sitzung vorbehalten, und bin ich im Begriff, dieses Versprechen zu erfüllen. — Die provinzialständischen Gesetze bestimmen übereinstimmend, daß der königliche Wahl-Kommissarius die Wahlen zu prüfen hat, namentlich ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten als der Vorschrift gemäß geschehen seien. Sie fügen hinzu: nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen. Damit nun die acht königlichen Kommissarien nicht etwa nach verschiedenen Grundsätzen bei der Prüfung dieser Wahlen verfahren, damit vielmehr in dieser Beziehung für die ganze Monarchie eine Einheit des Verfahrens möglichst befördert werde, ist seit der Eröffnung der Provinzial-Landtage die Einrichtung getroffen, daß nach vollendeter Wahl die Wahlverhandlungen nebst dem Verzeichniß der gewählten Personen dem Ministerium des Innern eingereicht werden, von diesem an des Königs Majestät berichtet wird und dann von Allerhöchstdemselben das Anerkenntniß erfolgt, daß die Wahl rite vollzogen und gegen die gewählten Personen nichts zu erinnern sei. — Es hat dies, wie gesagt, unverändert fortbestanden bis zum Jahre 1841, wo diejenige Allerhöchste Kabinets-Ordre erlassen ist, welche ein geehrtes Mitglied der Rhein-Provinz in der letzten Sitzung vorgelesen hat, und wodurch bestimmt worden, daß, wenn gegen die Wahl sich nichts zu erinnern fände, Se. Majestät der König auf diesen Immediat-Vortrag verzichten und es der ständischen Immediat-Kommission überlassen wollen, die Wahllisten dem Landtags-Kommissar oder dem Ober-Präsidenten mit der Bemerkung zurückzuschicken, daß nichts zu erinnern wäre, daß aber, wenn Bedenken obwalteten, diese Sr. Majestät dem Könige vorgetragen werden und darüber die Allerhöchste Entscheidung erfolgen müsse. So ist das Verfahren bis jetzt gewesen, und es findet sich in dem letzten Landtags-Abschiede für die Provinz Westfalen eine authentische Interpretation über die Art, wie dasselbe zu verstehen sei. Es hatte nämlich auf dem letzten westfälischen Provinzial-Landtage darüber eine Beschwerde stattgefunden, daß in einem Falle, wo ein Deputirter gewählt war, der nicht den 10jährigen Besitz hatte, wo aber die Wahl-Versammlung auf Dispensation angetragen, die Immediat-Kommission für ständische Angelegenheiten nicht die Entscheidung Sr. Majestät nachgesucht, sondern für sich selbst erklärt hatte, es sei keine Veranlassung vorhanden, Dispensation zu ertheilen. Die westfälischen Stände waren der Ansicht, daß dies nicht der gesetzliche Weg sei, sondern daß, da Se. Majestät in der ständischen Gesetzgebung sich vorbehalten haben, von dem zehnjährigen Besitze in geeigneten Fällen zu dispensiren, alle solche Fälle, wenn die Wahlversammlung darauf antrage, zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden müßten. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich hervorgehoben, daß diese Immediat-Kommission eine Bestätigung der Wahlen sich anmaße, während davon in dem Gesetze nichts enthalten, sondern nur die Prüfung der Wahlen durch den Wahl-Kommissar vorgeschrieben sei. Es ist nun in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede im ersten Punkte die Beschwerde des Provinzial-Landtags als begründet anerkannt worden, indem Se. Majestät verheißen, daß in Zukunft alle solche Fälle zu Allerhöchster Entscheidung vorgetragen werden sollten. — In Beziehung auf den letzten Punkt aber findet sich folgende Entscheidung: „Wenn aber Unsere getreuen Stände ferner beantragen, daß künftig eine Bestätigung der Wahlen nicht mehr stattfinden möge, so machen Wir denselben bemerklich, daß, nach § 28 Unseres Gesetzes vom 20. März 1824, der Landtags-Kommissar zu prüfen hat, ob die Wahlen in den Formen und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen seien, die vorgeschriebene Prüfung aber das Recht der Verweigerung und Anerkennung einschließt und es lediglich Unserer Entscheidung vorbehalten bleiben muß ob Wir dieses Recht selbst ausüben oder anderweitig delegiren wollen." So steht die Sache; und nach diesem Stande derselben glaube ich mich vollkommen richtig geäußert zu haben, wenn ich in der letzten Sitzung behauptete, daß die Prüfung der Wahlen nicht zur Cognition des Landtags gehöre und also ein dahin gerichteter Antrag nicht in das Geschäfts-Reglement werde aufgenommen werden können. So viel ich mich aber erinnere, hat das geehrte Mitglied von Preußen in der letzten Versammlung seinen Antrag dahin modifizirt, daß es nicht in seiner Absicht gewesen sei, die Prüfung der Wahlen dem vereinigten Landtage zuzuwenden, sondern nur den Antrag zu stellen, daß, wenn Bitten oder Beschwerden gegen anerkannte Wahlen oder Bitten und Beschwerden darüber, daß gewisse Wahlen nicht zu Recht beständig erklärt seien, dem Landtage vorlägen, diese Petitionen vorzugsweise beim Anfange der Verhandlungen zur Diskussion gestellt werden möchten. Sollte dieser Antrag wiederholt werden, so würde von meinem Standpunkte aus gegen denselben als Amendement zu dem Geschäfts-Reglement nichts zu erinnern sein.

Abgeordn. von Saucken: Der Herr Landtags-Kommissar hat ganz richtig erwähnt, daß es meine Absicht war und jetzt auch noch ist, der hohen Versammlung das vorzuschlagen. Ich werde mir erlauben, mein Amendement auch noch wörtlich vorzulesen, und Sie werden es vollkommen mit den Worten des Herrn Kommissars übereinstimmend finden:

„Die Kurie der drei Stände hat vor dem Beginn aller anderen Geschäfte diejenigen Wahlen ihrer Abgeordneten zu prüfen, über welche Beschwerden wegen vergekommener Ungehörigkeiten vorliegen, und darüber Entscheidung zu treffen."

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Wird hinreichen dunterstützt.)

Nachdem man lange über einzelne Ausdrücke, ohne sich zu verständigen, debattirt, faßte der Landtagsmarschall das Ganze folgendermaßen zusammen:

Marschall: Also wenn ich richtig verstanden habe, so steht die Sache so: Findet sich, daß Wahlen für unrichtig gehalten oder Ungebührnisse vermuthet werden, so beschäftigt sich die Versammlung sogleich mit diesem Gegenstande, sie untersucht, was vorgefallen ist, und findet sie die Ungebührnisse bestätigt, so richtet sie den Antrag an Se. Majestät den König, dem abzuhelfen. Ist die Versammlung hiermit einverstanden, so bitte ich hiermit, sich zu erheben.

(Große Majorität.)

Und jetzt glaube ich, daß die Fassung leicht sein wird, da man die Worte dazu finden wird. Wir kommen jetzt zum zweiten vorberathenden Punkte in Betreff des § 26a.

Referent von Katte: Der Gegenstand des Vorbehaltes ist der Versammlung schon bekannt, so daß ich glaube, mich der Spezialisirung derselben enthalten zu können; er betrifft den von Sr. Majestät dem König entschiedenen Fall, ob Bitten und Beschwerden, welche dem Landtags-Marschall eingereicht werden, von ihm unter jeden Umständen zur weiteren Prüfuug der Abtheilung überwiesen werden müssen oder nicht.

Marschall: Im Allgemeinen geht die Frage dahin, ob der Landtags-Marschall oder die Versammlung über die Kompetenz zu entscheiden habe. — Der Antrag ist dahin gestellt worden, daß diese Kompetenz dem Landtage zustehen solle.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Se. Majestät haben über den einen Fall, der gerade unter diese Bestimmungen paßt, eine Entscheidung getroffen, die der Auffassung eines großen Theils dieser Versammlung entgegenläuft. Es handelt sich darum, ob die hohe Versammlung nun Se. Majestät bitten wolle, Bestimmungen zu treffen, nach welchen diejenigen Auffassungen, die bei einem großen Theil dieser Versammlung stattfinden, auch allerhöchsten Orts als richtig mögen zugegeben werden. Es handelt sich also darum, daß wir die Bitte stellen, daß die Anträge, wie sie vorkommen, jedesmal den Abtheilungen zuzuweisen sind und nachher aus der dort stattfindenden Prüfung sich ergebe, was damit zu thun sei. Die Folgerung daraus würde sein, daß, wenn Se. Majestät einer solchen Bitte Gehör gebe, dann die hohe Versammlung in den Fall kommen könnte, worin sich schon die Provinzial-Landtage befunden haben; diese haben mitunter Bitten gestellt, und in den Landtags-Abschieden ist gesagt worden, daß die Bitten nicht zu ihrer Cognition gehörten. Solche Fälle werden, abgesehen von dem vorliegenden, nicht nur in den Provinzial-Landtagen, sondern auch bei dem vereinigten Landtage vorkommen können. — Es ist daraus auch weiter nichts Schlimmes entstanden, und es führt nur dazu, daß die Landtage um so mehr sich bewußt werden, was zu ihrer Kompetenz gehört und was nicht dazu gehört. Aus diesen Gründen bitte ich die hohe Versammlung, sie möge eine Petition an Se. Majestät den König in Beziehung auf diesen Theil des Reglements beschließen.

(Die Abstimmung wird verlangt.)

Marschall: Ich schließe die Debatte und stelle die Frage, soll Se. Majestät gebeten werden, „daß die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtags gehöre oder nicht, dem Landtage aber nicht seinem Marschalle zustehen solle.“ Die für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Mit überwiegender Majorität angenommen! zu der ich selbst gehöre.

Wir gehen jetzt zur Begutachtung der Abtheilung, „betreffend die Allerhöchste Verordnung wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers“, über.

Der Herr Abgeordnete von Brünneck wollte aber noch etwas zu dem vorigen Gegenstande bemerken.

Abgeordn. von Brünneck: Ich wollte mir erlauben, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß seyr bald nach Eröffnung der Diskussion, die so eben über das Gutachten in Betreff der Anträge, die an Se, Majestät wegen Abänderung des Geschäfs-Reglements zu stellen sein würden, geschlossen worden ist, von mir erwähnt wurde, daß mir die Beschäftigung mit diesem Gegenstande zu früh erscheine, da uns dazu noch die Erfahrung abgehe, die wir im Laufe dieser Diät erst machen könnten. Ich knüpfte daran den Antrag, daß es nach dem Schlusse dieser Diskussion noch gestattet sein möge, Anträge in Bezug auf Abänderungen des Geschäfts-Reglements zu machen, die uns in Folge der Geschäfts-Erfahrungen, die wir im Laufe unserer gegenwärtigen Versammlung machen, noch als ein Bedürfniß erscheinen dürften. Es schien mir, als wenn die Versammlung damals wohl damit übereinstimmte; es ist aber kein Beschluß in dieser Beziehung gewonnen worden, und ich erlaube mir daher an den Herrn Marschall die Bitte zu richten, es zu veranlassen, daß in dieser Beziehung noch ein Beschluß dahin gewonnen werde, daß es vorbehalten bleibe, nachdem wir für jetzt dies Geschäft geschlossen haben, noch später auf Anträge, die den Zweck haben, Abänderungen im Geschäfts-Reglement zu erbitten, zurückkommen zu dürfen. Mir scheint dieses nöthig, denn ich glaube, daß wir täglich neue Erfahrungen machen. Sollte das nicht von der Versammlung angenommen werden, so würde ich mir vorbehalten müssen, schon jetzt noch einige Anträge zu stellen, die mir als dringendes Bedürfniß erscheinen.

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Wird von der Majorität unterstützt.)

Marschall: In Beziehung auf den gemachten Antrag erlaube ich mir den Vorschlag, daß am Schlusse des Gutachtens gesagt werden möge, der Landtag bitte um die Erlaubniß, daß, wenn sich im Laufe desselben noch Wünsche herausstellen sollten, sie gegen den Schluß (pou vorbringen zu dürfen, dadurch würde der Antrag vorbereitet. — Ich werde darüber abstimmen lassen, ob der Vorschlag angenommen werden soll oder nicht, denn eine förmliche Abstimmung hat nicht stattgefunden. Ich bitte also, daß diejenigen, welche gegen den Vorschlag sind, die Bitte mit aufzunehmen, daß wir gegen den Schluß des Landtags unsere Wünsche noch ansprechen dürften, aufzustehen.

(Niemand erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Der Herr Referent wird nun das Gutachten vortragen.

Referent von Breitenbauch (liest):

„Gutachten der zweiten Abtheilung der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtags, betreffend die Allerhöchste Verordnung wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.“

Das Gutachten zerfällt in zwei Theile, in einen allgemeinen und einen speziellen. Ich werde der hohen Versammlung gehorsamst vorschlagen, mir zu erlauben, den allgemeinen Theil erst vorzutragen, dann aber mit dem Vortrage des speziellen Theils auch zu gleicher Zeit wegen Zeitgewinnung die Berathungen der einzelnen Paragraphen zu verbinden.

Marschall: Ich bin dieser Meinung nicht. Ich werde Sie bitten, den allgemeinen Theil vorzutragen, und dann werde ich erst fragen, wer über denselben, nämlich über die Bedürfnißfrage und über die Grundsätze des ganzen Gesetzes, sprechen will, wozu sich schon eine Reihe von Rednern hat einschreiben lassen.

Referent von Breitenbauch:

„Das erste, was die zur Begutachtng des oben genannten Gesetz-Entwurfs ernannte Abtheilung auszusprechen hat, ist: daß in ihr so verschiedenartige und entgegengesetzte Ansichten aufgetaucht sind, welche es ihr unmöglich machten, ein einstimmiges Votum sowohl in der Bedürfnißfrage, als auch über die wichtigsten einzelnen Positionen des Gesetzes abzugeben, und daß diese Erscheinung in den in den Provinzen stattfindenden verschiedenartigen Verhältnissen und Einrichtungen ihren Grund zu haben scheint.

Der Gesetz-Entwurf stellt als Motive in seinem Eingange die Worte hin: Das Gesetz solle

„auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben in den Familien ihrer Besitzer, hinwirken“

und verfolgt diese Tendenz auf zweierlei Wegen, indem es einestheils

mehr Sicherheit und Wahrheit in das Taxationswesen von Rustikal-Grundstücken bringen,

anderentheils aber die gütliche Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers dadurch befördern will,

daß es den Vormundschaften dazu erweiterte Befugnisse einräumt.

Als vor der Berathung der speziellen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, aber nach gepflogener allgemeiner Diskussion die generelle Frage aufgestellt wurde:

Findet die Abtheilung, daß zu Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes ein Gesetz über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zu Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers Bedürfniß ist?

so wurde diese Frage durch 4 Stimmen mit ja, durch 11 Stimmen aber, worunter sämmtliche 8 Abgeordnete der Landgemeindon, mit nein beantwortet.

Auf die beiden Theile des Gesetz-Entwurfs einzeln eingehend, wird zuerst die fernere Frage aufgeworfen:

Erkennt die Abtheilung es als wünschenswerth an, daß zu Beseitigung der jetzt bestehenden Unsicherheit und Verschiedenheit im Verfahren bei Abschätzung bäuerlicher Grundstütze ein Gesetz emanirt werde?

und dieselbe durch 10 Stimmen mit ja,

durch 5 Stimmen aber mit nein

beantwortet und in Bezug auf den zweiten Theil des Gesetz-Entwurfs die Frage:

Erkennt es die Abtheilung für wünschenswerth, daß zu Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers gesetzliche Vorschrift gegeben werde?

mit 9 Stimmen bejaht, mit 7 Stimmen aber verneint.

Nach Schluß der Berathung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs wurde vorbehaltenermaßen nochmals über die beiden Haupttheile des Gesetzentwurfs generell abgestimmt, vorher aber, da die an die Spitze des Gesetzes gestellten Motive allgemein angefochten worden waren, die Frage aufgeworfen:

Soll beantragt werden, daß die Worte: „auf Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben in den Familien ihrer Besitzer, hinzuwirken“ im Eingange des Gesetzes weggelassen werden?

Diese Frage wird durch neun Stimmen incl. der Abgeordneten der Landgemeinden aus Preußen, Pommern, Posen und Rheinland mit ja, durch fünf Stimmen aber incl. der Abgeordneten der Landgemeinden aus Brandenburg, Schlesien und Sachsen mit nein beantwortet.

Als Grund ihrer Erklärung giebt die letztgenannte Minorität an, daß sie zwar die Motive qu. als solche durchaus nicht theilt, sie aber dennoch nicht weggelassen wissen will, weil sie die Tendenz des Gesetzes enthielte und sie wünschen müsse, daß diese Tendenz bei der Berathung des Entwurfes nicht übersehen werden möge.

Die am Schluß der Berathung über das Gesetz im Allgemeinen nochmals aufzustellenden Fragen wurden folgendermaßen formulirt:

1) sollen die ersten drei Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, die Taxation bäuerlicher Grundstücke betreffend, mit den nach den Sitzungs-Protokollen zu beantragenden Modifikationen angenommen werden?

Es antworten neun Stimmen mit ja, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Pommern und Posen, und fünf Stimmen mit nein, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Rheinland.

2) Soll der § 4 des Gesetz-Entwurfs mit den nach den Sitzungs-Protokollen zu beantragenden Modifikationen angenommen werden?

Es erklärten sich sechs Stimmen mit ja, incl. der Abgeordneten der Landgemeinden aus Pommern, und acht Stimmen mit nein, incl. der Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Posen, Sachsen Brandenburg, Schlesien und Rheinland.

Aus diesen verschiedenen Abstimmungen geht hervor:

1) daß eine überwiegende Majorität der Abtheilung die an die Spitze des Gesetzes gestellte Motive daraus entfernt wissen will;
2) daß eine große Majorität der Abtheilung denjenigen Theil des Gesetzes, welcher von der Taxation handelt, mit Modificationen annehmen will, und daß sich darunter von 7 Abgeordneten der Landgemeinden 3 befinden.
3) Daß zwar eine Majorität der Abtheilung von 9 gegen 7 ein Gesetz zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen u. s. w. für wünschenswerth hält, aber doch nur eine Minorität von 6 gegen 8 Stimmen den § 4 mit den beantragten Modificationen annehmen will, und daß der bei weitem größte Theil der Abgeordneten der Landgemeinden sich unter der letztgenannten Majorität befindet.

Diejenigen unter uns, welche entweder gegen das Gesetz im Allgemeinen, oder auch gegen einen der beiden Theile desselben sich erklärt haben, gründen ihr Votum auf folgende, bald der Gesammtheit, bald einzelnen Mitgliedern angehörende Mtive.

1) Der preußische Bauernstand ist kräftig genug, und bedarf es, um ihn zu kräftigen oder krägtig zu erhalten, keiner besonderen Gesetze. Seine Kraft hat sich in schwierigen und verhängnißvollen Zeiten auf das entschiedenste bewährt, und ein mehr als dreißigjähriger Friede hat ihre fernere Entwickelung eben so glücklich befördert, als das Freimachen von hemmenden Fesseln, welche ihr früher entgegenstanden.
2) Unsere jetzige einschlagende Gesetzgebung genügt vollkommen und gewährt in Bezug auf Abschätzug von Rustikal-Grundstücken und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen hinreichenden Anhalt.
3) Gesetze in vorstehender Beziehung können überhaupt der Stand der Landgemeinden nicht kräftigen, die beste Kräftigung ist die, welche er bei ganz freier Disposition über sein Besitztum aus sich selbst heraus entwickelt.
4) Das vorliegende Gesetz sei partikularer Natur, und ein solches bedürfe der Stand der Landgemeinden nicht.
5) Weitere als jetzt gesetzlich bestehende Befugnisse den Vormundschafts-Behörden zu ertheilen, sei nicht wünschenswerth, im Gegentheil für die Minderjährigen gefährlich, zumal bei einzeln stehenden Richtern. Die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs seien nur zum Vortheil des Gutannehmers, keinesweges aber im Interesse der Mündel.
6) Das beste Mittel, die Nachtheile zu vermeiden, welche den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs hinsichtlich der Vormundschafts-Behörden entgegentreten wollen, sei Erleichterung der testamentarischen Verfügungen, in Bezug auf Form und Kosten.
7) Uebrigens sei es nicht einmal zweckmäßig, durch gesetzliche Bestimmungen auch nur mittelbar die Subhastation zu erschweren, weil dadurch der Intelligenz die Thüre verschlossen würde, welche durch Einkauf Fremder oft in einen Ort einziehe, und endlich könnten
8) in Fällen, wo viele Schulden auf dem Grundstück haften, die Minorennen nach dem Gesetz-Entwurf leicht um ihr ganzes Erbtheil gebracht werden, wenn die Vormundschafts-Behörde dem Annehmer des Grundstücks für zwei Drittel der Taxe oder auch darunter überläßt, während letzterer das Grundstück späterhin zur vollen Taxe oder noch darüber verkauft und allein etwas übrig behält.

Diejenigen Mitglieder der Abtheilung aber, welche für das Gesetz sich ausgesprochen haben, motiviren ihr Votum durch folgende Gründe, welche theils ihre Gesammtheit, theils einzelne Mitglieder für sich in Anspruch nehmen:

1) Wenn auch der preußische Bauernstand im Allgemeinen ein kräftiger genannt werden könne, so treffe dies keinesweges für alle Provinzen und Kreise im Staate zu, und auch da, wo es zutreffe, würde die vorhandene Kräftigkeit der Masse jedenfalls der Erhöhung fähig und der Erhaltung bedürftig sein.
2) Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 7 Thl. II. und der Gerichts-Ordnung Tit. 6 Thl. II. über Prinzipien und Verfahren bei Taxationen rustikaler Grundstücke sind unzweckmäßig und unbestimmt, deshalb eben verschiedener Deutung fähig, und die Praktik lehrt täglich, daß sie bald zu niedrige, bald zu hohe Taxen zur Folge haben, dadurch aber bald Beeinträchtigung, bald übermäßige Bevorzugung, immer aber Schwankung und Unsicherheit im Besitz hervorbringen.
3) So sehr wir auch das Prinzip der Selbstentwickelung durch Dispositions-Freiheit ehren und anerkennen, so sind wir doch der festen Ueberzeugung, daß diese nur durch eine heilsame Gesetzgebung diejenige Unterstützung erhalten kann, welche ihr nothwendig ist. Diesen Zweck verfolge auch das vorliegende Gesetz, indem es die Hindernisse beseitige, welche der Dispositions-Freiheit entgegenstehen.
4) Als Partikulargesetz dürfte der gegenwärtige Gesetzentwurf kaum angesehen werden können, da die im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundstücke bei weitem die Mehrzahl ausmachen, für Rittergüter fast in allen Provinzen Kredit-Vereine mit besonderen Taxations-Grundsätzen bestehen, und für städtische Grundstücke, welche meistentheils im Annexum eines Gewerbes oder eines Hauses, daher nach dem Verkehrswerth zu beurtheilen sind, andere Normen bestehen müssen. Uebrigens soll das gegenwärtige Gesetz auch nur an Stelle bestehender Partikular-Gesetze treten, auch haben manche für den Stand der Landgemeinden be-

stehende Singular-Gesetze höchst wohlthätig gewirkt.

5) Es sei bekannt, daß nachgelassene Rustikal-Grundstücke sehr häufig zur Subhastation kommen, weil keiner der majorennen Erben dasselbe zur vollen Taxe annehmen will und kann, wodurch nicht nur die Güter oder Grundstücke aus der Familie kommen, sondern auch die Erben häufig einen geringeren Kaufpreis erhalten, die Minderjährigen aber der anderweiten, nur von dem verwandten Annehmer zu erlangenden Vortheile, als Erziehung, Alimentation, Ausstattung &c., verlustig gehen, welche durch eine größere Geld-Abfindung nicht zu ersetzen seien. Das Gesetz soll die Vormundschafts-Behörden von denjenigen Vorschriften befreien, welche sie oft gegen den Willen der Familie und gegen das Interesse der Pflegebefohlenen zur Subhastation nöthigen. Wenn die Vormundschaft die nicht mehr lebenden Eltern vertrete, so solle sie auch mindestens einen Theil ihrer freien Befugniß bis zu einer gewissen zu setzenden Schranke ausüben.

Die befürchteten Uebergriffe zum Nachtheile der Mündel wären um so weniger zu befürchten, als eines Theils das Gesetz nur fakultativ nicht bestimmt maßgebend sei und anderen Theils die §§ 232 &c. Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Vormündern bündige Pflichten auflegen.

6) Wenn auch Erleichterung in Form und Kosten der letztwilligen Verfügungen zu wünschen seien, so frage sichs, ob deshalb vielmehr testirt werden würde, denn weniger die Schwierigkeit der Testaments-Aufnahme, als die Scheu, ein Testament zu machen und Sorglosigkeit sei der Grund, daß selten letztwillige Dispositionen erfolgten.

7) Durch die Sorge: unnöthige und nachtheilige Subhastationen zu vermeiden, sei man keineswegs Willens, dem Einziehen fremder Intelligenz einen Damm entgegenzusetzen, und glaube, daß dieselbe durch freiwilligen Einkauf und Einheirath sattsam einwandern werde.

Ich habe mir vorgenommen, meine Herren, aus denjenigen Erläuterungen, welche die königl. Kommissarien, die wir die Ehre gehabt haben, in unserer Abtheilung zu sehen, uns gegeben haben, einige Momente hervorzuheben und dem Gutachten beizufügen, um daraus die Prinzipien zu ersehen, nach welchen der Gesetz-Entwurf geformt worden ist. Da ich aber auf der Ministerbank einen der königlichen Kommissarien erblicke, so würde ich bitten, diese Erläuterungen selbst zu machen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte um die Erlaubniß, daß der Regierungs-Kommissar hierüber einen Vortrag halten dürfe.

Regierungs-Kommissar Lette: Es dürfte vielleicht vorzugsweise bei diesem Gesetze nothwendig sein, der hohen Versammlung einige Erläuterungen zu geben, sowohl über die Geschichte des Gesetzes, als über dessen Prinzip und die Bedürfnißfrage. So unbefangen der Gesetz-Entwurf jetzt in die Welt tritt, so hat derselbe doch eine sehr weit zurückgehende Geschichte, welche mit allen den Bewegungen zusammenhängt, die in den letzten Decennien die Landeskultur-Gesetzgebung betrafen, mit dem Streben, einerseits ihre Prinzipien aufrecht zu erhalten und andererseits die Prinzipien derselben wiederum zu beschränken, indem man annahm, daß sie sich in ihren Wirkungen als schädlich erwiesen. Gleich auf den ersten Provinziallandtagen mehrerer Provinzen kam es zur Sprache, daß die in den Gesetzen von 1807 und 1811 gewährte freie Befugniß, insbesondere der bäuerlichen Wirthe, über ihr Grundeigenthum unbeschränkt zu verfügen — eine Freiheit, welche sie unserer Landes-Gesetzgebung zu verdanken hatten — einen tüchtigen Bauernstand gefährden könne, daß es daher wünschenswerth sei, Beschränkungen sowohl in Bezug auf die Dismembrations-Befugniß, als in Betreff der Erbtheilungen und des Rechtes, ihre Grundstücke verschulden zu dürfen, einzuführen. Dergleichen Besorgnisse gingen zuerst von den Provinzial-Landtagen selbst aus, sie ergriffen hierauf das Gouvernement, und es wurden von diesem verschiedenartige Vorschläge im Sinne der gewünschten Beschränkungen auch den Provinzial-Landtagen vorgelegt. Als man indeß der Sache näher trat und darüber die Organe des Landes, die Provinzial-Landtage, hörte, hatte man im Lande mehr und mehr eingesehen, daß es mit jenen Besorgnissen nicht so arg wäre, daß der Bauernstand vielmehr kräftiger geworden sei, sich gekräftigt habe aus dem Prinzip der Freiheit heraus, gerade durch die freie Verfügung über sein Grundeigenthum, welche die Basis der Landeskultur-Gesetzgebung bildet. Es wurden die Grundsätze, welche etwa im Jahre 1830 den Provinzial-Landtagen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden, größtentheils und im Allgemeinen von diesen desavouirt und zwar vorzüglich von den Vertretern der Landgemeinden selbst. Jedoch legte das Gouvernement im Jahre 1841 zwei im Systeme verbundene Gesetz-Entwürfe vor, den einen wegen Dismembration der Grundstücke, den anderen wegen eines bäuerlichen Erbtheilungs-Systems und Wiedereinführung gemäßigter Taxen der bäuerlichen Güter. Bei der jetzigen Berathung kommt es nur auf den letzteren an; ich erlaube mir des ersteren nur insoweit zu erwähnen, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung ihren Abschluß in dem Gesetze vom 3. Februar 1845 erhalten hat, einem Gesetz, welchem wiederum das Prinzip der Freiheit des Eigenthums und der Freiheit, darüber zu verfügen, unbedingt zum Grunde liegt, welchem eine Beschränkung des Grundeigenthums fern liegt. Das Gesetzprojekt von 1841, welches allerdings historisch, aber auch nur historisch genommen, den Ausgangspunkt des dem hohen Landtage jetzt vorliegenden Gesetzes bildet, hatte wesentlich zwei Hauptbestimmungen, die mehrfach Widerspruch fanden. Die eine Bestimmung ging auf die Einführung eines besonderen Erbfolge-Systems im Bauernstande, wonach ein Vorrecht der Erstgeburt und des männlichen Geschlechts gelten und außerdem dem Hofes-Annehmer ein gewisses Präcipuum, ein Vorzugsrecht an dem Werthe des väterlichen Erbes eingeräumt werden sollte. Diese Bestimmungen erregten bei der Mehrzahl der Provinzialstände große Bedenken, hauptsächlich bei den Vertretern der Landgemeinden. Nur von einem Provinzial-Landtage wurde das Gesetz einstimmig angenommen, von dem der Provinz Sachsen, außerdem nur von der Majorität des brandenburgischen und des schlesischen Landtages; dagegen von denen der Provinzen Pommern, Posen und Preußen abgelehnt. Auch auf dem brandenburgischen und schlesischen Landtage hatten sich indeß erhebliche Minoritäten dagegen ausgesprochen. Aber selbst, und darauf bitte ich die hohe Versammlung zu achten; von diesen Minoritäten kamen Anträge auf gewisse Maßregeln, wie Sie wollen, zur Conversation des Bauernstandes, oder aber zur besseren Regulirung seiner Verhältnisse. Namentlich vereinigte sich die Minorität des schlesischen Landtages mit der Majorität in der Absicht, welche auch auf dem preußischen Landtage anklang, daß unser bestehendes Vormundschafts-Recht nicht auf Erbtheilung kleinerer Besitzungen berechnet sei; es lege den Vormundschafts-Behörden Zwang auf, unter gewissen Umständen die Subhastation der väterlichen Besitzung eintreten zu lassen, wo es Wunsch und angemessener sei, die Güter in den Händen der Familien zu erhalten. Der kleine Kapitals-Antheil Pflegebefohlener am Werthe des väterlichen Gutes wird oft durch die Subhastationskosten und durch sonstige Weiterungen absorbirt, während oft ein geringerer Kapitals-Antheil von den Vortheilen überwogen wird, welche den Pflegebefohlenen durch Erziehung und Pflege seitens des das väterliche Gut annehmenden Miterben in der Regel gewährt werden. Selbst die Minoritäten beantragten daher, gemäßigte Taxen in Bezug auf alle bäuerliche Grundstücke wieder einzuführen. Solche Anträge kamen namentlich auch von den Vertretern der Landgemeinden zum Vorschein. Man wollte also für Bauergüter gemäßigte Taxen wieder herstellen. Nachdem die Stimmen des Landes in dieser Weise sich ausgesprochen, war inzwischen auch die Ansicht des Gouvernements eine andere geworden; man hatte eine andere Auffassung von den Wirkungen der Landeskultur-Gesetzgebung auch in Bezug auf den Bauernstand gewonnen. Der früher eingeschlagene Wege in der Legislation wurde daher ganz verlassen und der gegenwärtige Gesetz-Entwurf nach mannigfachen Berathungen und Erörterungen in der Weise gefaßt, wie er jetzt vorliegt. Die geschichtliche Veranlassung dazu liegt allerdings in gewissermaßen gemeinsamen Anträgen fast aller Provinzial-Landtage, mit Ausnahme von Pommern und Posen; denn auch Preußen wollte in gleichem Sinne einige legislative Maßregeln ergriffen wissen. Indessen sind diese Anträge allein keinesweges maßgebend für die Bearbeitung des Gesetzes gewesen. Zwar befand sich das Gouvernement in der Lage, den Landtagen gegenüber diese seit vielen Jahren berathene Sache in gleicher Weise zu einem Abschluß zu bringen, wie dies mit dem Dismembrationswesen geschehen ist. Es wurden dabei jedoch auch jene Anträge der Minoritäten geprüft, und man mußte sich die Frage beantworten: sind selbst diese Anträge der Minoritäten noch ein Bedürfniß, und wie weit sind sie es? So viel über die Geschichte des Gesetzes. — In Bezug auf das Prinzip desselben hat man sich ausdrücklich darüber verständigt, daß das wesentlichste Mittel zur Kräftigung des Bauernstandes, die Hauptursache, weshalb in der Mark wie in anderen Provinzen, mit Ausnahme weniger Landestheile, ein viel kräftigerer Bauernstand hervorgetreten ist, als er früher je dagewesen war, nicht in solchen Maßregeln zu suchen sei, wie sie 1841 vorgeschlagen worden, sondern in dem Prinzip der Freiheit des Grundbesitzes, in der Ablösung der Real-Lasten, der Frohnen und Servituten. Dies schloß jedoch die Beachtung gewisser Verhältnisse und Uebelstände der bestehenden Gesetze nicht aus, welche einer Reform bedürfen; jedoch nicht einer Reform in der Richtung von Beschränkungen der Landeskultur-Gesetzgebung, sondern in Bezug auf Wegräumung von Hindernissen einer freien Entwickelung, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung liegen. — Es sei mir erlaubt, nach dieser allgemeinen Exposition über die Geschichte und das Prinzip des Gesetz-Entwurfs auf die beiden Haupttheile und das Bedürfniß desselben noch näher eingehen zu dürfen. Der Gesetz-Vorschlag zerfällt wesentlich in zwei Theile. Der erste Theil ist in den §§ 1 bis 3, der zweite in dem § 4 enthalten. Bei dem ersten Theile des Gesetzes muß daran erinnert werden, daß früherhin alle bäuerlichen Grundbesitzungen bei Erbtheilungen nach einer gemäßigten Taxe abgeschätzt werden sollten. Das verordnet zum Theil auch das ostpreußische Provinzialrecht. Diese Vorschrift wegen der gemäßigten Taxen verwies indeß auf Taxprinzipien, die überall nicht vorhanden sind; sie weist im Allgemeinen zurück auf die Grundsätze des Provinzialrechts, aber diese Grundsätze des Provinzialrechts über Aufnahme bäuerlicher Erbtaxen fehlen in unseren Gesetzbüchern. In dem ostpreußischen Provinzialrechte heißt es, man solle sie im Anhange suchen, sie sind aber hier nicht zu finden. Ausdrücklich ist die gedachte Vorschrift nur seit dem Regulirungs-Edikte vom Jahre 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 in Bezug auf solche bäuerliche Güter aufgehoben, welche durch diese Gesetze in Eigenthum verwandelt sind. — Dagegen ist die Vorschrift des Landrechts § 280, Tit. 7 Th. II ff., wonach die Bauergüter bei Abfindung von Miterben nach einer gemäßigten Taxe abgeschätzt werden sollen, in Betreff der vor den Regulirungs-Gesetzen schon Eigenthum ihrer Besitzer gewesenen bäuerlichen Besitzungen stehen geblieben, wenigstens bis jetzt nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Selbst durch Ministerial-Reskripte im Jahre 1833 ist die Ansicht noch ausgesprochen und festgehalten, daß die besagte Vorschrift wegen der Erb-Taxen für dergleichen Bauergüter noch jetzt gelte. Ferner fehlt es an besonderen Tax-Prinzipien für bäuerliche Grundbesitzungen. Es ist auch wohl anzunehmen, daß es gerade jetzt in der Entwickelungs-Epoche unserer landwirthschaftlichen Industrie und bei deren mächtigem Fortschreiten besondere Schwierigkeiten hat, Tax-Prinzipien für die bäuerlichen Besitzungen in den verschiedenen Landestheilen aufzustellen. Die Allgem. Gerichts-Ordnung verweist im Allgemeinen wegen Abschätzung kleinerer und anderer Landgüter, als ritterschaftlicher, nur auf die Tax-Prinzipien für Rittergüter. Diese passen aber auf bäuerliche Grundstücke in keiner Weise. Entweder fallen die danach angelegten Taxen zu hoch oder zu niedrig aus, wodurch letzterenfalls die Pupillen benachtheiligt werden. Es haben daher die §§ 1 bis 3 den rein praktischen Zweck, einmal auszusprechen, daß jene vorhandenen Zweifel wegen der gemäßigten Erb-Taxen beseitigt werden, anderntheils, daß künftighin so wenig bei denjenigen Bauergütern, welche schon früher und vor 1811 Eigenthum gewesen sind, als bei denjenigen, welche es durch die Regulirungs-Gesetze geworden, nach gemäßigten Taxen geschätzt und getheilt werden soll, vielmehr nach einer wahren Werths-Taxe. Dieses ist keine exceptionelle, sondern vielmehr eine solche Maßregel, welche die Bauergüter auch in dieser Beziehung auf den allgemeinen Standpunkt hinstellt, auf dem sich alle anderen Güter befinden. — Ferner erschien es deshalb, weil die Tax-Bestimmungen für bäuerliche Besitzungen fehlen oder doch unpassend sind, zur Sicherung einer angemessenen Taxe, zweckmäßig, die Taxe von Standesgenossen aufnehmen zu lassen und anzuordnen, daß die Taxatoren nicht blos, wie es öfter geschieht, über einzelne Tax-Positionen vernommen werden, z. B. darüber, ob der Acker zur ersten oder zweiten Klasse u. s. w. gehöre, ob er so oder so viel Einsaat erfordere und wie viel Ertragskorn er gäbe; die Taxatoren sollen sich gleichzeitig über den Gesammtwerth der Besitzung aussprechen, weil es bekannt ist, daß die Taxatoren aus den Standesgenossen sehr wohl kennen, welchen wirklichen Werth ein Gut hat, während bei einer blos kalkulatorischen Berechnung des Resultats nach sachverständig angegebenen einzelnen Sätzen oft ganz fehlerhafte Taxen zum Vorschein kommen. — Dies sind die praktischen Gesichtspunkte, welche den §§ 1—3 des Gesetz-Entwurfs zum Grunde liegen. Was den § 4 desselben betrifft, der einen besonderen, den zweiten Theil, des Gesetzes bildet, so hängt eben dieser mit den oben erwähnten früheren Anträgen der Provinzial-Landtage wesentlich zusammen; denn Viele hatten erklärt, und dies mußte als richtig erkannt werden, daß die Vorschriften unserer Vormundschafts-Ordnung, wonach in der Regel, wenn nicht die volle Taxe und außerdem besondere Vortheile geboten werden, Subhastation eintreten soll, auf die Verhältnisse der Grundbesitzer, und namentlich der kleineren, nicht berechnet wären, zumal häufig die Tax-Prinzipien für dergleichen kleinere Güter nicht paßten. Es liegt häufig vielmehr im Interesse der Minorennen, daß sie auf dem väterlichen Gute verpflegt und erzogen werden, was der Wirth ohne Gefährdung seines Nahrungsstandes sehr wohl leisten kann, während er, besonders in manchen Landestheilen, wo es an Kapitalien fehlt, nicht im Stande ist, sofort und größere Baar-Abfindungen aus dem Gute herauszuzahlen. Außerdem kam beim § 4 noch in Betracht, daß in der Provinz Westfalen ein bäuerliches Erbfolgegesetz verlangt und im Jahre 1836 erlassen worden ist, welches sich jedoch durchaus nicht bewährt hat. Es wurden daher zur Beseitigung der Uebelstände dieses Gesetzes im Jahre 1844 Bestimmungen erlassen, welchen im Wesentlichen der § 4 entspricht. Diese Bestimmungen haben sich in Westfalen vollkommen bewährt, und es

ist mir noch neuerlichst von Abgeordneten der Landgemeinden aus Westfalen versichert worden, daß die Grundsätze des § 4 des jetzigen Entwurfs dasjenige enthalten, was dem Bauernstande noth thue, während das Gesetz von 1836 durchaus keinen Anklang bei denen gefunden hat, die es zunächst angeht. Daher konnte man um so weniger Bedenken tragen, die in Westfalen bewährten Bestimmungen auf die im Allgemeinen gleichen Verhältnisse und Bedürfnisse der kleinen Grundbesitzer anzuwenden. — Dabei bitte ich, im Auge zu behalten, daß § 4 in keiner Weise irgend eine Beschränkung einführt, irgend eine positive Anordnung enthält, sondern eben weiter nichts bezweckt, als die Vormundschafts-Behörden von denjenigen Fesseln zu entbinden, welche ihnen die Vormundschaftsordnung oft gegen das Interesse der Pflegebefohlenen, wie der Familien, auflegt, daß dadurch nur den Vormündern und vormundschaftlichen Gerichten ein freieres Ermessen wegen Bewilligung von Fristen für die Auszahlung der Abfindungen und sonst gestattet werden soll. — Dies ist der Punkt, der beim § 4 im Auge zu behalten ist. Während die Bestimmungen des § 4 in einigen Landestheilen Bedürfniß sind, sind sie in anderen wenigstens unschädlich. Denn man muß doch redliche Vormünder und verständige Vormundschaftsgerichte voraussetzen. — Dies sind die Motive, welche dem Gesetze zu Grunde liegen.

Nun bitte ich endlich, noch auf diejenigen Einwendungen zurückkommen zu dürfen, welche schon in dem Ausschusse der Kurie der drei Stände von verschiedenen Abgeordneten der Landgemeinden gegen das Gesetz erhoben sind. Man bemerkte, — und daruf reduziren sich hauptsächlich die Einwendungen gegen den Gesetz-Entwurf — derselbe führe ein Singularrecht für einen besonderen Stand, für den der Bauern, ein, indem er, wie es in der Einleitung des Gesetzes heißt, zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes dienen solle. Dagegen ist mit vollem Recht bemerkt, daß allein oder hauptsächlich durch diese gesetzlichen Maßregeln der Bauernstand nicht gekräftigt werden würde, diese Kräftigung vielmehr in der Freiheit und in den Rechten liege, welche dem Bauernstande durch die Agrar-Gesetzgebung eingeräumt sind. Es fragt sich indeß, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht wesentlich dazu beitragen werden, die bessere Regulirung und freiere Entwickelung der Verhältnisse des Bauernstandes zu befördern.

In der That mußten die §§ 1 bis 3 ein singulares Recht für den Bauernstand enthalten, weil sie bestehende gesetzliche Bestimmungen theils erläutern, theils verbessern sollen, die eben nur für diesen Stand gelten, namentlich die Aufhebung des § 280, Tit. 7, Thl. II. Allg. Landrechts, wegen der gemäßigten Erbtaxen, aussprechen und eine Ergänzung der Taxvorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung enthalten, welche auf Anwendung der ritterschaftlichen Tax-Prinzipien verweist, die aber für kleinere Besitzungen nicht passen. Daraus erklärt sich von selbst, warum sich die §§ 1 bis 3 des Gesetzes nur als ein Singularrecht des Bauernstandes darstellen konnten. Was § 4 anlangt, so sind eben diejenigen Verhältnisse und Bedürfnisse darin berücksichtigt, welche sich in dieser Beziehung bei den kleineren Grundstücksbesitzern viel entschiedener herausstellen, als bei den größeren, wie dies vom Herrn Referenten in dem Gutachten hervorgehoben worden. Es liegt also eigentlich nur, wenn wir uns ganz offen über die Motive des Widerspruchs verständigen wollen, demselben ausschließlich die Besorgniß zum Grunde, es könnte selbst durch die gegenwärtige Maßregel, insbesondere durch § 4, so entfernt davon auch die Einführung eines beschränkenden Singularrechtes des Bauernstandes, wiederum das Grundprinzip unserer Landeskultur-Gesetzgebung in Frage gestellt werden; der Widerspruch ist also hauptsächlich aus einem Mißtrauen dagegen und nicht sowohl aus der entschiedenen Ansicht gegen das Bedürfniß des Gesetzes hervorgegangen. Im Gegentheil, und darauf dürfte es doch ankommen, hat sich eine überwiegende Meinung für das praktische Bedürfniß der einzelnen vorgeschlagenen Maßregeln erklärt, wie dies im Gutachten der Abtheilung angegeben ist. Eine Majorität hat sich gegen die Bedürfnißfrage nur insofern erklärt, als sie sich gegen die Tendenz verwahrt, die großen Prinzipien unserer Landeskultur-Gesetzgebung anzutasten. So scheinen die verschiedenen Abstimmungen der Abtheilung verstanden werden zu müssen. Ich habe mir diesen erläuternden Vortrag auch über die praktischen Gesichtspunkte und Zwecke des Gesetz-Entwurfs besonders deshalb erlaubt, weil ich glaube, daß die Berathung des Gesetzes dadurch wesentlich abgekürzt werden dürfte, wenn die Diskussion hauptsächlich auf den praktischen Standpunkt, den das Gesetz hat und einnehmen will, hinübergeht.

Referent von Breitenbauch: Ich habe dem umfänglichen Vortrage des königl. Kommissarius nur eine Kleinigkeit hinzuzufügen. Das Landrecht, welches im Tit. 7 § 280 gemäßigte Taxen vorschreibt, bestimmt dies blos zum Behuf der Erb-Auseinandersetzung, für übrigen Fälle, zum Verkauf oder zur Verpfändung oder sonst, bestehen entweder andere Prinzipien oder gar keine. Dieses ruft häufig die unangenehme Erscheinung hervor, daß heute zum Behufe einer Erbtheilung ein Grundstück vielleicht sehr niedrig taxirt wird und morgen zu einer hypothekarischen Versicherung sehr hoch. Der neue Gesetzentwurf bezieht sich nicht nur auf die Erbtheilungs-Taxen, sondern auf alle Arten von Taxen und auf die Uebereinstimmung aller Arten von Taxen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.